



TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Wie frei ist frei-willig?

**Betrachtungen über eine
Grundvoraussetzung des TOA**

Leitthemen

- Willensfreiheit und Verantwortung
- Willensfreiheit und Veränderung
- Traumatisierung aus Sicht der Hirnforschung
- Neurowissenschaft und Konfliktschlichtung
- Ergebnisse der Hirnforschung kritisch beleuchtet
- Warum geht die Diskussion um die Willensfreiheit am Ziel vorbei?

Inhaltsverzeichnis

Prolog	3
Christoph Willms: Sinnhaftes Handeln als Ausdruck des ‚freien Willens‘	4
Christian Baron: Wir können nichts dafür	7
Peter Strasser: Gerechtigkeit für Monster?	9
 Über den Nutzen der Neurowissenschaften für die außergerichtliche Konfliktlösung · Interview mit Gerhard Roth.	11
Stephan Schleim: Das Gespenst der Willensfreiheitsdebatte.	13
Horst Kraemer: Trauma und Neurobiologie.	17
Filmtipps	
Wie und warum entsteht Gewalt?	20
Neuer Zeichentrickfilm: Täter-Opfer-Ausgleich nach Banküberfall.	21
Recht(s)	
Täter-Opfer-Ausgleich nicht ohne das Opfer!	22
Link(s)	
Geh Deinen Weg - App	23
David Graeber: The Bully's Pulpit	23
Manifest gegen das Gefängnis	23
Filmkampagne „Beyond Punishment“	24
Bericht von der 5. US-amerikanischen Restorative und Michael J. Gilbert: Community Justice-Konferenz ·	26
Literaturtipps	
Natalie Richter: <i>Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46 a StGB. Eine Problemanalyse unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit 1995</i>	29
Bernd Maelicke: <i>Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift</i>	30
Michael Pauen, Gerhard Roth: <i>Freiheit, Schuld und Verantwortung</i> Stephan Schleim: <i>Die Neurogesellschaft</i>	31
International	
Andrea Păroșanu: Restorative Justice in Rumänien – gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen	32
Gabriele Grunt: Wir stellen vor.	35
Theresa M. Bullmann: Vom Sinn und Unsinn des Desistance-Begriffs	39
Interview mit Jan de Cock.	43
Marianne Gronemeyer: Reflexion über Selbst- und Fremdbestimmung	47
In eigener Sache:	
Arbeitstreffen zur Erarbeitung der 7. Auflage der TOA-Standards	25
16. TOA Forum · Arbeitskreise und Speakers Corner	45
Tatausgleich in Fällen von häuslicher Gewalt weiterhin möglich	46
Immer up to date – mit dem „News“-Abo des TOA-Servicebüros.	48
16. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich · Fortschritt braucht (Frei-)Räume	51
Opferfonds bei TOA-Fachstellen	51
Impressum	52

Prolog

**„Über keine Idee weiß man es so allgemein,
dass sie unbestimmt, vieldeutig
und der größten Missverständnisse fähig ist
als über die Idee der Freiheit.“**

Georg Friedrich Wilhelm Hegel

Die letzte Ausgabe des TOA-Magazins hat sich umfassend mit der Frage nach der Sinnhaftigkeit von Strafe beschäftigt. Im Ergebnis ist, bei aller erkennbaren Differenz der AutorInnen, doch klar geworden, dass Strafe nicht mehr als eine Ultima Ratio im Umgang mit Unrecht und Konflikten sein sollte und einer – wie immer gearteten – konstruktiven Unrechtsbewältigung mehr Platz eingeräumt werden muss.

Indiesem Kontext kommen neurowissenschaftliche Erkenntnisse, die den freien Willen – und damit das im traditionellen Strafrecht hervorgehobene Schuldprinzip – grundsätzlich in Frage stellen, als Hilfestellung im argumentativen Ringen über die Sinnhaftigkeit von Strafe gerade recht. Denn: Wer soll für etwas bestraft werden, was er gar nicht willentlich gesteuert hat?

Aber Vorsicht! Führt das wirklich zu mehr Täter-Opfer-Ausgleich oder lediglich zu einer unsäglichen Verschiebung von Haftstrafe zu Unterbringungen im Maßregelvollzug?

Die Frage nach dem freien Willen ist ein stets wiederkehrendes Thema in Philosophie und Literatur. Sind wir wirklich in der Lage, jederzeit unser Wollen und Handeln zu steuern?

„Menschen sind nicht ihr Gehirn, sie haben ein Gehirn“, beginnt *Michael Stiels-Glenn* seinen Artikel, Neurowissenschaften und TOA im letzten TOA-Magazin und macht damit plastisch deutlich, dass er nicht allzu viel davon hält, wenn dem Menschen neuerdings viel von seiner freien Willensentscheidung abgesprochen wird.

Die ProtagonistInnen der anderen Seite, zu denen der Hirnforscher *Wolf Singer* zählt, sehen in der Relativierung des freien Willens eine Möglichkeit, „Fehler öfter offenlegen zu können“. So „käme vielleicht mehr Demut in die Welt und mehr Verständnis; auch mehr Toleranz und Dialogbereitschaft.“ (Singer in einem Interview mit der *Zeit*.) Und *Christian Baron* schreibt in diesem Heft: „Ohne die unterstellte Willensfreiheit ändert sich die Funktion der Strafe – und zwar in Richtung einer menschenfreundlicheren Gesellschaft.“

Manches an der aktuellen Diskussion erinnert an die Grabenkriege in den Siebzigern in Sachen milieutheoretischem Optimismus versus milieutheoretischem Pessimismus. Vielleicht wäre es in diesem Zusammenhang gut, nach alter MediatorInnenenart keine rechthaberische ‚Aber‘-, sondern eine auf Dialog ausgerichtete ‚Und‘-Debatte zu führen. Dazu soll diese Ausgabe des Magazins auch beitragen. Wir hoffen auf Ihr Interesse und freuen uns über jedwede Reaktion.

Abschließend noch einen herzlichen Dank an all die vielen AbonnentInnen, die ihre Einverständniserklärung zur Preiserhöhung 2016 mit freundlichen und lobenden Worten verknüpft haben. Das motiviert uns, weiter zu machen und besser zu werden.



Gerd Delattre · Köln im Oktober 2015



Bild: Gerd Delattre

Sinnhaftes Handeln

als Ausdruck des ‚freien Willens‘

Von Christoph Willms

1. Einleitung

Die Frage nach der Existenz der menschlichen ‚Willensfreiheit‘ wird seit nahezu zweieinhalb Jahrtausenden diskutiert. Selbst die interdisziplinär geführte Debatte zwischen der Philosophie, der Psychologie und den Neurowissenschaften, die mit *Franz Joseph Gall*s „Hirn- und Schädellehre“¹ begann, dauert nunmehr über 200 Jahre an. Im Laufe der Zeit hat die Forschung auf diesem Gebiet große Fortschritte vollbracht. So denke man beispielsweise an das Verstehen der Funktionsweise des Gehirns oder das Begreifen verschiedener psychischer Krankheiten² und der Möglichkeit ihrer Behandlung. Dennoch ist es nach wie vor strittig, ob sich NeurowissenschaftlerInnen deshalb allwissend über die ‚Moral‘, ‚Freiheit‘ oder ‚Gefährlichkeit‘ von Menschen äußern und hierfür gegebenenfalls sogar die Deutungshoheit beanspruchen sollten.³ Wenn man sich mit gesellschaftlichen und kulturellen Fragestellungen auseinandersetzen möchte, gilt nun einmal mehr der Leitsatz: „Ohne Gehirn ist alles nichts, aber Gehirn ist nicht alles.“⁴ Das ist gewiss nicht neu oder gar in Anbetracht der Fülle und Komplexität unseres über die Jahrhunderte akkumulierten Wissens besonders geistreich. Trotz alledem werden einige NeurowissenschaftlerInnen – meistens sind es Männer – nicht müde, dem Menschen den ‚freien Willen‘ im Gesamten abzusprechen oder zumindest das abweichende Verhalten einiger DelinquentInnen als Folge einer schweren, schicksalhaften und im Zweifelsfall lebenslangen neuronal verschalteten Bürde zu erklären, die aus der genetischen, neurobiologischen Anlage eines Menschen und dessen (vor allem frühkindlichen) Umwelteinflüssen resultiere.⁵ Eine solche Denkart greift zu kurz und ist nicht zuletzt auch aus kriminalpolitischer Sicht fraglich.

2. Reale Ich-Erfahrungen und sinnhaftes Handeln

Der Mensch ist ein kulturelles Wesen, weshalb sein Verhalten nicht allein mit naturwissenschaftlichen, sondern eben zur Erreichung eines höheren Erkenntnisgewinns auch mit sozial- und kulturwissenschaftlichen Methoden zu ergründen ist. Die Diskussion und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der sich so oft im Kreis drehenden Frage nach dem ‚freien Willen‘ scheint innerhalb einer solchen Rahmung wesentlich vielversprechender zu sein. Das menschliche Bewusstsein, die Gedanken und das Verhalten wären ohne entsprechende neuronale Aktivierungsprozesse nicht möglich. Natürlich sind diese von genetischen und sozialen Einflüssen geprägt. Aber aus solchen korrelativen Beziehungen darf nicht geschlossen werden, dass das Verhalten des Menschen auf kausale, neuronale Vorgänge reduziert werden kann. Der Mensch nimmt sich selbst aufgrund von gemachten, realen Ich-Erfahrungen aus der Erste-Person-Perspektive wahr. Diese sind ohne neuronale Aktivitäten zwar nicht möglich, beinhalten aber Sachverhalte, die über die Dritte-Person-Perspektive der Neurowissenschaften nicht erfassbar sind.⁶

Weiter hilft hier die Theorie des symbolischen Interaktionismus: Nach dieser erlernt der Mensch sein Identitäts- und Selbstgefühl, sowie die Bedeutung von Verhaltensweisen und Ereignissen, interaktiv durch die Kommunikation mit anderen beziehungsweise durch deren Reaktionen auf das eigene Verhalten⁷. Im Rahmen des sozialen Kontextes werden dementsprechend Handlungen mit einem Sinn verknüpft. Menschen **handeln** folglich in erster Linie aus **Gründen**, sie **reagieren nicht** (nur) reflexartig infolge neuronaler Determinierung.

¹ Vgl. Oehler-Klein 2008.

² Für eine Übersicht siehe die Internetpublikation der The European Dana Alliances for the Brain: [http://http://www.ibio.ovgu.de/ibio_media/pdf/lehrstuehle/zoologie_entwickl/hirnforschung/FragenZumGehirn.pdf], abgefragt am 07.09.15.

³ Vgl. Schleim 2011: 177.

⁴ Treter/Grünhut 2010: 63

⁵ Vgl. z. B. Singer 2004: 63, Roth 2003: 541, Markowitsch/Siefer 2007: 13. Zum internationalen Forschungsstand dieser ‚neo-biodeterministischen Schule‘ (1995-2010) mit Schwerpunkt auf die USA siehe z. B. das Online-Magazin „Crime Times“ von The Wacker Foundation: [http://www.crimetimes.org/issues.htm], letzter Zugriff: 08.09.15. Oder z. B. das aktuelle populärwissenschaftliche Buch von Adrain Raine (2015).

⁶ Diese „Sinnhaftigkeit“ und „Intentionalität der Gründe“ können grundsätzlich nicht durch die Dritte-Person-Perspektive der Neurowissenschaften als Naturgegebenheit erfasst werden, sondern nur durch „intentionales Sinn-Verstehen“. Ausführlicher: vgl. Searle 2006: 129-134.

⁷ Der symbolische Interaktionismus geht auf George H. Mead u. William I. Thomas zurück (vgl. Joas 2003: 33).

gen.⁸ Der Mensch ist eben gerade **aufgrund** seines vorhandenen Bewusstseins empfänglich für Argumente und verfügt über die Fähigkeit der Intentionalität. Er ist dazu in der Lage, zu reflektieren, Pläne oder Entscheidungen neu zu überdenken, sich neue Erkenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, diese zu internalisieren und damit indirekt auch sein Unterbewusstsein/Unbewusstes zu verändern.⁹ Solange jemand aus solch einem eigenen Antrieb etwas tut, handelt er nach einem, gewiss biografisch bedingten, freien Willen.¹⁰ Auf dieser Prämisse basiert unser gesamtes soziales Leben, in dem es keinen Tag gibt, an dem wir keine Entscheidungen treffen. Und das ist einer der ‚Knackpunkte‘ in der Diskussion: „Immer[,] wenn wir Entscheidungen treffen, müssen wir Freiheit voraussetzen.“¹¹

3. Der Mensch in Interaktion mit seiner Umwelt

Die Annahme, dass der Mensch seinem Lebenslauf nicht schicksalhaft aufgrund von neuronalen Determinierungen ausgesetzt ist, stützen vor allem diejenigen NeurowissenschaftlerInnen, die die Wichtigkeit der lebenslangen Plastizität des Gehirns sowie dessen Veränderung durch **bewusste** und **gewollte** Verhaltensänderungen des Menschen betonen: „Der Mensch kann durch Selbstkonditionierung und Selbstkultivierung (‚Bildung‘) sein eigenes Gehirn ändern“¹², weil weitere Lernvorgänge und Erfahrungen nämlich wiederum Einfluss auf bestehende neuronale Aktivierungsmuster nehmen.¹³ Dass es Menschen gibt, die eine vergleichsweise geringe Empathiefähigkeit entwickeln oder aufgrund ihrer Biografie bevorzugt auf gewalttätige Verhaltensweisen als Handlungsform zurückgreifen, muss nicht bedeuten, dass sie ‚Opfer‘ ihrer Umstände sind. Jeder Mensch hat eine Lebensgeschichte, die ihn beeinflusst hat. Ob jemand allerdings für sein Verhalten verantwortlich gemacht werden kann oder nicht, hängt davon ab, ob er sich für dieses **bewusst entschieden**¹⁴ hat und ob diese Situation, in der er sich entschieden hat, von ihm ‚beherrschbar‘ gewesen ist.¹⁵ Das bedeutet, dass auch die Neurowissenschaften „nicht den Tatbestand beseitigen [können], daß sich der Mensch Gedanken darüber machen muss, was er tun will.“¹⁶

4. Zum Umgang mit, determinierten Bioautomaten‘

Nehmen wir einmal an, dass sich Menschen grundsätzlich nicht aufgrund von sinnbehafteten Handlungen ‚kriminell‘ verhalten, sondern infolge ihrer neuronalen ‚Verschaltungen‘ oder hirnanatomischen Besonderheiten. Ihr Verhalten könnte anhand von Kausalitäten erklärt und der Mensch damit auf ein Objekt seiner Determinierung reduziert werden. Ohne Intervention von außen impliziert dies zunächst das lebenslange Vorhandensein einer Neigung zu abweichendem Verhalten. Jegliche Bemühungen, zu einer Persönlichkeitsveränderung beizutragen und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, schienen kaum erfolgreich zu sein. Humane Behandlungsangebote, die den Menschen als autonomes Wesen betrachten, wären hilflos. An deren Stelle würden ‚Persönlichkeitsmängel‘ unterdrückende Maßnahmen rücken. Falls Therapieversuche tatsächlich keine Wirkung zeigten, könnte dieser Misserfolg allein der vermeintlichen ‚Behandlungsunfähigkeit‘ der jeweiligen Person zugeschrieben werden. An freiwillige Angebote der Restorative Justice, in denen Tatbeteiligten zugetraut wird, dass sie ihren Konflikt selbst (bzw. mit professioneller Unterstützung) und für beide Seiten zufriedenstellend lösen könnten, wäre kaum zu denken. Mit einem solchen Menschenbild ginge – speziell im Hinblick auf unsere gegenwärtige „Kultur der Kontrolle“¹⁷ – ein weiteres Risiko einher: nämlich die Vorverlagerung von kontrollierenden Maßnahmen für potentielle ‚RisikoträgerInnen‘. Diese könnten im Kindesalter diagnostiziert, vorsorglich im Rahmen der (begrenzten) Möglichkeiten ‚behandelt‘ und später nach individuellem Bedarf kontrolliert werden. Bereits als ‚RisikoträgerInnen‘ etikettierte Personen könnten durch (Zwangs-) ‚Behandlung‘ und/oder im Zweifelsfall durch Sicherung ‚unschädlich‘ gemacht werden.^{18 19}

Liest man Veröffentlichungen von Wissenschaftlern, die sich dem (‚harten‘) ‚Neo-Neurodeterminismus‘ verpflichtet fühlen, zeigt sich, dass das oben beschriebene Szenario nicht ganz aus der Luft gegriffen ist. Exemplarisch genannt seien *Hans Joachim Markowitsch*, *Gerhard Roth* und *Wolf Singer* aus Deutschland, die in den vergangenen Jahren in der medialen Debatte und auch im wissenschaftlichen Dis-

Christoph Willms

studierte Sozialarbeit an der FH Frankfurt am Main und Kriminologie an der Universität Bern. Er ist Mitarbeiter des TOA-Servicebüros und schwerpunktmäßig für Aufgaben der wissenschaftlichen Assistenz und der Öffentlichkeitsarbeit zuständig.



Bild: Christoph Willms

- 8 Vgl. Kunz 2010: 130-132 oder vgl. Searle 2006: 224 und vgl. Schockenhoff 2004: 167.
- 9 Vgl. Beckermann 2006: 301ff., vgl. Eidam 2006: 288.
- 10 Vgl. Kunz 2010: 130-132.
- 11 Searle 2006: 231; die Frage, ob der Mensch einen ‚freien Willen‘ hat, wird in absehbarer Zeit nicht abschließend geklärt werden. Wieso es sinnvoll und logisch ist, einen ‚bedingt freien Willen‘ anzunehmen, demonstrieren z. B. Bieri (2009) oder Werth (2010: 153-206) eindrücklich. Zur Problematik der Klärung des ‚freien Willens‘ und zur Wichtigkeit, Freiheit vorauszusetzen: vgl. Searle 2006: 228ff.
- 12 Heiden 2006: 339.
- 13 Vgl. Dressing et al. 2008: 38, vgl. Heiden 2006: 339-340 oder vgl. Noë 2010: 86-87.
- 14 Vgl. Werth 2010: 198-201.
- 15 Vgl. Kunz 2010: 131.
- 16 Heiden 2006: 345.
- 17 Garland 2008.
- 18 Vgl. Kunz 2011: 73-74.
- 19 Zur Kritik der Verdrängung des schuldorientierten Strafrechts durch ein Maßnahmerecht, das sich an dem Behandlungsbedarf eines Menschen sowie an dessen Gefährlichkeit orientiert: vgl. Willms 2013: 77-78.

20 Vgl. Markowitsch 2008: 173-175.

21 Roth 2003: 544.

22 Vgl. Singer 2003: 33.

23: Beispiele für eine ethisch unbedenkliche Berücksichtigung von neurowissenschaftlichen Erkenntnissen in der Arbeit mit Delinquenten (hier z. B. mit dem Schwerpunkt auf die Bewährungshilfe): vgl. Willms/Stiels-Glenn 2013: 405-406.

24 Libet 2007: 198.

kurs zum Thema der ‚Willensfreiheit‘ besonders präsent gewesen sind:

Obwohl Markowitsch in seiner Abhandlung *Kriminalität als Krankheit* sogar hervorhebt, dass das Gehirn plastisch und der Mensch ein Leben lang durch äußere Einwirkungen veränderbar sei, schließt er damit, dass bisherige entsprechende therapeutische Maßnahmen bei Erwachsenen keine wesentlichen Erfolge erbracht hätten.²⁰ Vielleicht seien neuronale Veränderungen durch bestimmte Therapieprogramme, die das „Gefühl der Verantwortung für das eigene Tun [einpflanzen]“²¹, möglich, schreibt Roth. Vorwiegend ginge es aber darum, die Gesellschaft zu schützen, was der Sicherung der ‚StraftäterInnen‘ Priorität verschaffe. Selbst wenn sich Singers These, dass mit der Abwendung vom vermeintlichen Konstrukt des ‚freien Willens‘; StraftäterInnen aufgrund ihrer neuronalen Determinierung mehr Verständnis entgegengebracht werde,²² als richtig erwiese, würde das längst nicht einen humaneren Umgang mit Delinquenten²³ bedeuten – ganz im Gegenteil.

5. Schluss

Wird vielleicht auch die Diskussion um die ‚Willensfreiheit‘ nie zu einem eindeutigen Ergebnis führen, so soll – mit den Worten des berühmten US-amerikanischen Physiologen *Benjamin Libets* – daran erinnert werden, dass „die Existenz eines freien Willens zumindest eine genauso gute, wenn nicht bessere wissenschaftliche Option ist als ihre Leugnung durch die deterministische Theorie“²⁴. Gleiches gilt für die Existenz eines ‚freien Willens‘, der als die bessere Option im Umgang mit (delinquenten) Menschen angenommen werden sollte. Zu guter Letzt darf man sich fragen, was in einer Welt voller ‚determinierter Bioautomaten‘, in der Begriffe wie ‚Selbstbestimmung‘ und ‚Eigenverantwortung‘ zu inhaltslosen Worthülsen verkommen, noch vom Täter-Opfer-Ausgleich übrig bliebe? Basiert dieser doch auf der Überzeugung, dass Menschen empathiefähig sind und auf der Basis der Einfühlung in den anderen ihr vergangenes Verhalten anders bewerten sowie daraus folgend ihr künftiges ändern können. Diese Veränderung wirkt sich neuronal aus, Verschaltungen ändern sich. Es ist gerade diese Wandlungsfähigkeit des Menschen, die wir aus unseren Erfahrungen bereits kennen und die sich auch im Gehirn nachweisen lässt, die Restorative-Justice-Programme so wichtig machen und uns motivieren, täglich weiter daran zu arbeiten, ein friedlicheres, gerechteres und empathischeres Miteinander zu erreichen.

Literatur

Beckermann, A. (2006): *Neuronale Determiniertheit und Freiheit*. In: Köchy/Stederth, S. 289-304;

Bieri, P. (2009): *Das Handwerk der Freiheit. Über die Entdeckung des eigenen Willens*. 9. Aufl. Frankfurt am Main;

Dressing, H. et al. (2008): *Neurobiologische Forschung bei Sexualstraftätern*. In: I. Rode/H. Kammeier/M. Leipert (Hrsg.): *Paradigmenwechsel im Strafverfahren! Neurobiologie auf dem Vormarsch*. Berlin. S. 37-50;

Eidam, H. (2006): *Kausalität aus Freiheit. Zur Frage der Willensfreiheit bei Kant und Hegel*. In: Köchy/Stederth, S. 259-288;

Garland, D. (2008): *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart*. Frankfurt am Main/New York;

Heiden, U. an der (2006): *Die Struktur der Willensfreiheit und ihre cerebralen Entscheidungen*. In: Köchy/Stederth, S. 319-345;

Joas, H. (2003): *Die soziologische Perspektive*. In: H. Joas (Hrsg.): *Lehrbuch der Soziologie*. 2. Aufl. Frankfurt am Main, New York. S. 12-38;

Köchy, K./Stederth, D. (2006): *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*. München;

Kunz, K.-L. (2010): *Lebenswissenschaft und Biorenaissance in der Kriminologie*. In: L. Böllinger et al. (Hrsg.): *Gefährliche Menschenbilder. Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität*. Baden-Baden. S. 124-137;

Kunz, K.-L. (2011): *Kriminologie*. 6. Aufl. Bern, Stuttgart, Wien;

Libet, B. (2007): *Mind Time. Wie das Gehirn Bewusstsein produziert*. Frankfurt am Main;

Markowitsch, H. J. (2008): *Kriminalität als Krankheit*. In: N. Saimeh (Hrsg.): *Zukunftswerkstatt Maßregelvollzug*. Forensik 2008. 23. Eickelborner Fachtagung. Bonn, 167-179;

Markowitsch, H. J./Siefer, W. (2007): *Tatort Gehirn. Auf der Suche nach dem Ursprung des Verbrechens*. Frankfurt am Main, New York;

Noë, A. (2010): *Du bist nicht dein Gehirn. Eine radikale Philosophie des Bewusstseins*. München, Zürich;

Oehler-Klein, S. (2008): *Mordsinn und Diebsinn. Franz Joseph Galls Erklärung des Verbrechens und die Anfänge der Neuropsychologie zu Beginn des 19. Jahrhunderts*. In: R. Fayet (Hrsg.): *Die Anatomie des Bösen. Ein Schnitt durch Körper, Moral und Geschichte*. Allerheiligen. S. 107-122;

Raine, A. (2015): *Als Mörder geboren: Die biologischen Wurzeln von Gewalt und Verbrechen*. Stuttgart;

Roth, G. (2003): *Fühlen, Denken, Handeln. Wie das Gehirn unser Verhalten steuert*. Neue, vollständig überarbeitete Ausgabe. Frankfurt am Main;

Schleim, S. (2011): *Die Neurogesellschaft. Wie die Hirnforschung Recht und Moral herausfordert*. Hannover;

Schockenhoff, E. (2004): *Wir Phantomwesen. Über zerebrale Kategorienfehler*. In: Geyer, S. 166-170;

Searle, J. R. (2006): *Geist. Eine Einführung*. Frankfurt am Main;

Singer, W. (2003): *Ein neues Menschenbild? Gespräche über Hirnforschung*. Frankfurt am Main;

Singer, W. (2004): *Verschaltungen legen uns fest: Wir sollten aufhören, von Freiheit zu sprechen*. In: Geyer, S. 30-65;

Tretter, F./Grünhut, C. (2010): *Ist das Gehirn der Geist? Grundfragen der Neurophilosophie*. Göttingen etc.;

Werth, R. (2010): *Die Natur des Bewusstseins. Wie Wahrnehmung und freier Wille im Gehirn entstehen*. München;

Willms, C. (2013): *Neurowissenschaften und Kriminalität – Über die Gefahr einer kriminalpolitischen Enthumanisierung*. In: DBH e. V. (Hrsg.): *Bewährungshilfe*, 60. Jahrgang, Heft 1. Mönchengladbach. S. 71-83.

Willms, C./Stiels-Glenn, M. (2013): *Das Kind mit dem Bad ausschütten? Zur Relevanz der Neurowissenschaften für die Bewährungshilfe*. In: DBH e. V. (Hrsg.): *Bewährungshilfe*, 60. Jahrgang, Heft 1. Mönchengladbach. S. 398-409.

Wir können nichts dafür

Warum der Abschied von der Willensfreiheit in eine bessere Gesellschaft führt.

Von Christian Baron

Schwere Körperverletzung, Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt: Bei diesem Akteninhalt müsste Will Hunting eigentlich eine zweijährige Haftstrafe absitzen. Doch dank mildtätiger Richter steht er gelangweilt im kleinen Büro des Psychologen Sean Maguire. Und der schaut seinem schwierigen Klienten fest in die Augen. »Siehst du das hier? Diesen ganzen Dreck?«, fragt er, die Akte auf Augenhöhe haltend. Den folgenden Satz wiederholt er unablässig: »Du kannst nichts dafür!« Anfangs zeigt sich Will noch unbeeindruckt, antwortet cool: »Ich weiß!« Aber Sean lässt nicht nach und tritt immer näher: »Nein, du verstehst nicht: Du kannst nichts dafür!« Will wird zitterig, nervös, wütend; er versucht, sich der Situation zu entziehen: »Hören Sie auf mit dem Scheiß!« Aber Sean macht weiter, bis er direkt vor Will steht: »Du kannst nichts dafür!«

In diesem Moment bricht die Mauer in sich zusammen. Will beginnt heftig zu weinen und all der Schmerz, der Frust und die Angst, die sich über Jahre angestaut haben, werden sichtbar. Es ist die Schlüsselszene des mehrfach Oscar-prämierten Films *Good Will Hunting* mit *Robin Williams* und *Matt Damon* über ein ärmlichen Verhältnissen entstammendes Mathematik-Genie, das als Kind elterliche Gewalt erfahren hat und später einfach kein geregeltes Leben zu führen imstande ist. Liegt Sean Maguire richtig? Können wir unseren Willen nicht selbst steuern? Ist unsere Begehrnsstruktur vielmehr das Produkt der Erziehung, der Sozialisation, der Umwelterfahrungen? Trägt damit jeder von uns ein Leben lang seine ganz eigene Bürde mit sich herum?

Das sah jedenfalls schon *Albert Einstein* so. Und nicht nur der: *Arthur Schopenhauer* war bereits inmitten des 19. Jahrhunderts überzeugt: »Der Mensch kann zwar tun, was er will, aber nicht wollen, was er will.« Seit einigen Jahren gelangt die Hirnforschung immer wieder zu empirischen Erkenntnissen, die die in der breiten Bevölkerung bislang noch unpopuläre These von der Willensunfreiheit des Menschen stützen. Sie legen nahe, dass es einen Unterschied gibt zwi-

schen einer fälschlich unterstellten Willensfreiheit und der vorhandenen Handlungsfreiheit.

Viele Menschen, denen das einleuchtet, zögern dennoch, diesen Umstand zu akzeptieren. Viel zu sehr fürchten sie die aus ihrer Sicht logische Konsequenz. Marschieren wir nach dem Abschied von der Willensfreiheit nicht schnurstracks in eine Welt ohne Schuld, ohne Verantwortung und ohne jedes gültige Strafrecht? Nein, denn vor Gericht ist der Inhalt des Handelns entscheidend und nicht dessen Herkunft. Der Philosoph *Michael Schmidt-Salomon* beschreibt das in seinem Buch *Jenseits von Gut und Böse* über eine Analogie. Er vergleicht das Strafgesetzbuch mit einer Speisekarte im Restaurant: So wie im Gasthaus für Menü X die Kosten X anfallen, so müsse laut Strafgesetzbuch auf Delikt Y die Strafe Y folgen.

Wer das teuerste Menü auf der Karte wähle, müsse auch die Kosten tragen: »Der Hinweis darauf, dass meine fatale Leidenschaft für Kaviar, Hummer und Trüffel keineswegs durch freie Wahl, sondern durch biologische und kulturelle Determinanten ursächlich bedingt ist, legitimiert mich nicht dazu, die Zeche zu prellen.« Ebenso müsse einem Mörder die auf den Mord folgende Strafe widerfahren – egal, wie schwer seine Kindheit war oder in welcher sozialen Lage er sich befinden mag. Der wesentliche Unterschied: Ohne die unterstellte Willensfreiheit ändert sich die Funktion der Strafe – und zwar in Richtung einer menschenfreundlicheren Gesellschaft.

Denn wer einem Täter keine moralisch aufgeladene Schuld geben kann, dem fällt es leichter, sich blanken Rachegehlüsten zu entziehen. Rache ist ein religiös konnotierter Mechanismus, der – wieder Schopenhauer – »keinen anderen Zweck haben kann, als durch den Anblick des fremden Leidens sich über das selbst erlittene zu trösten«. Den ursprünglichen Schmerz lindert die Rache fast nie, sondern zementiert Feindseligkeit und Bitternis. Wer nicht ethisch, sondern moralisch argumentiert, setzt eine Unterscheidung zwischen Gut und Böse voraus. Gerade letztere Kategorie wird gerne zur Erklärung unfassbarer menschlicher Handlungen verwendet,

Erschienen in:
Neues Deutschland
vom 04.04.2015, S. 22.
Nachdruck mit
freundlicher
Genehmigung.

ohne damit einer Besserung versprechenden Perspektive näher zu kommen. Moral ist immer die denkbar schlechteste Argumentationsweise. Denn auch die Nazis handelten moralisch. Deren Ideologie fußte auf Ehre, Treue, Gottesfurcht und Kameradschaft.

Das ist der moralische Nährboden, auf dessen Fundament normale Familienväter jeden Morgen zur Arbeit ins KZ gingen und dort ohne Reue grausame Misshandlungen und Morde an Menschen vollzogen. Krieg und Holocaust sind nicht Produkte psychotischer Monster, sondern banaler Bürokraten, die ihre Verbrechen auf einer moralischen Rechtsgrundlage begingen. Kommunisten, Homosexuelle, alle als nicht-arisch Gekennzeichneten und vor allem Juden wurden in moralischer Argumentation als minderwertig deklariert, weil sie angeblich den deutschen Volkskörper schädigen. Darum fiel es den Mördern so leicht, tagsüber im eiskalten Lager unvorstellbar brutal zu agieren und abends dem eigenen Kind in der warmen Wohnstube liebevoll über den Kopf zu streicheln.

Umso verheerender, dass sich Moral und Rache bis heute selbst in vielen demokratischen Gesellschaften erhalten haben. In den USA bringen brave Bürger das Kunststück fertig, einerseits entschieden für die Todesstrafe einzutreten und andererseits jeden Schwangerschaftsabbruch pauschal als kaltblütigen Mord zu desavouieren. Von dem US-Popstar *Britney Spears* ist dazu ein aufschlussreiches Zitat übermittelt. Im Jahr 2002 teilte sie der französischen Zeitung *Libération* mit: „Ich bin für die Todesstrafe. Wer schreckliche Dinge getan hat, muss eine angemessene Strafe bekommen. So lernt er seine Lektion für das nächste Mal.“ Neben den geistigen Qualitäten der Sängerin offenbart sich hier, was falsch läuft am gängigen Verständnis von Strafe: Wer dem Täter die Freiheit seines Willens unterstellt, muss den Inhalt der Strafe moralisch aufladen und dessen Sinn in der Rache sehen.

Wer hingegen den unbequemen Weg geht, den Tatsachen ins Auge blickt und die Willensfreiheit ablehnt, muss jede Strafe als in die Zukunft gerichtet betrachten und zu einem neuen Umgang mit Tätern finden, wie Schmidt-Salomon erklärt: „Wenn man erst einmal die moralische Unterstellung unterlässt, dass sich der Täter anders hätte verhalten können, als er es tat, kann man weit besser mit ihm daran arbeiten zu verstehen, warum er sich zum Tatzeitpunkt so und nicht anders verhalten hat.“

Natürlich sind Straftäter nicht einfach ‚Opfer

der Gesellschaft‘, deren Handeln gerechtfertigt werden dürfte. Verstehen heißt nicht rechtfertigen. Verständnis ist vielmehr die Voraussetzung für Vergebung, die eine heilende Kraft sowohl für die Geschädigten als auch für den Täter entfalten kann. Ein Strafrecht, das nicht den nachhaltigen Nutzen der Gesellschaft im Blick hat, ist illegitim. Inhuman und wegen der hohen Rückfallquote weitaus kostenträchtiger ist es daher, Täter einfach wegzusperren und nach der Haft mit neuen Leiderfahrungen zu entlassen. Statt Schuld und Rache sollten daher Verantwortung und Reue im Mittelpunkt der Strafjustiz stehen, fordert die Psychologin *Doris Wolf*: „Während Schuldgefühle uns quälen, lähmen, unsere gesamte Energie aufbrauchen können, fühlen wir uns mit Reuegefühlen in der Lage, aktiv zu werden. Wir behalten unsere Selbstachtung.“

Als die US-Studentin *Amy Biehl* Anfang der 1990er Jahre nach Südafrika reiste, um die Anti-Apartheid-Bewegung zu unterstützen, geriet sie in einem Township in einen Volksaufstand und wurde als vermeintliche Repräsentantin der ‚weißen Unterdrücker‘ gelyncht. Vier jungen Männern wurde der Mord nachgewiesen und sie verbüßten lange Haftstrafen. Als der südafrikanische Präsident *Nelson Mandela* 1996 die *Wahrheits- und Versöhnungskommission* einrichtete und den Fall thematisierte, setzten sich die Eltern der Getöteten dafür ein, dass die Täter freikommen. Da ihre Tochter die Kommission begrüßt hätte, vergaben sie den Mördern und boten ihnen sogar ihre Freundschaft an. Die hält noch heute an: Zwei der Mörder sind mittlerweile gemeinsam mit den Eltern in der *Amy Biehl-Stiftung* zugunsten sozial benachteiligter Jugendlicher aktiv.

Die Eltern Amy Biehls haben verstanden, dass Kriminalität fast immer eine Reaktion auf die Erfahrung von struktureller Gewalt ist. Darum müsste Prävention bei einer gesellschaftlichen Neuorganisation ansetzen, die Menschen in sozialen Schieflagen aktiv unterstützt statt sie unter Verweis auf die in liberalen Demokratien allseits akzeptierte Eigenverantwortung als selbst schuld an ihrer Misere zu brandmarken. Verständlicherweise wäre nicht jeder von uns in der Lage, den Mördern des eigenen Kindes derart zu verzeihen. Zu der Einsicht, dass wir alle nur die Person sein können, die wir aufgrund unserer Veranlagungen und Erfahrungen sein müssen, dürfte aber wenigen schwer fallen. Es wäre ein erster Schritt zu einer Welt, die gerecht ist, weil in ihr nicht mehr blind gerächt wird.

Gerechtigkeit für Monster?

Die Rolle der Willensfreiheit im Täter-Opfer-Ausgleich

Von Peter Strasser

Einem der schauerlichsten Serientäterfiguren der Literatur begegnet der Leser in James Ellroys Roman *Blood on the Moon* (1984). Teddy Verplanck, der Protagonist des Grauens, der sich zeitlebens als Dichter und Bewahrer der Unschuld fühlt, wird, nach einer erlittenen hyperbrutalen Vergewaltigung durch zwei Schulkameraden, zusehends wahnsinnig: Er hat eine große Jugendliebe, der er zeitlebens nur „dienen“ kann, indem er andere Frauen, deren sexuelle Gewohnheiten er als „kanzerös“ empfindet, auf unvorstellbar grausame Weise tötet, aufschneidet, zerstückelt. Nach vollendeter Tat macht er sich bei seiner phantasierten Geliebten mit Gedichten und einer Blume anonym bemerkbar. Ellroys obsessive Kunst besteht darin, uns an die Innenwelt des Killers so weit heranzuführen, dass wir seine Motive aus seinem Wahnsinn heraus verstehen, ohne seine höllische Notlage doch wirklich nachempfinden zu können. Und wie endet man nun so einen ‚roman noir‘?

Aus den inneren Gesetzmäßigkeiten dieser Art von Extremliteratur kann man etwas über die Schwierigkeiten der Gerechtigkeit angesichts des Bösen im Menschen lernen. Ellroys Teddy V. ist, wie die langen Passagen, in denen sein zwanghaft mörderisches, sadistisches und paranoides Inneres vor dem Leser dargelegt wird, zweifellos kein Wesen, von dem behauptet werden dürfte: „Es hätte auch anders handeln können.“ Vom Standpunkt eines jeden zivilisierten Strafrechtsdenkens aus hat daher zu gelten: Wie monströs die Taten jenes wahnsinnigen – wenn auch innerhalb seiner Wahnwelt zu subtilen Überlegungen und raffinierten Taktiken fähigen – Individuums gewesen sein mögen, es darf ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, weder moralisch noch, darauf gründend, rechtlich. Teddy V. muss vielmehr aus dem Verkehr gezogen, in den Maßnahmevollzug verbracht, dort auf unbestimmte Zeit festgehalten und, wenn möglich, von seiner schweren geistigen und emotionalen Störung geheilt werden.

Hier tut sich eine Kluft auf, wie sie größer gar nicht sein könnte. Auf der einen Seite steht der Täter, der im menschenrechtlichen Kontext einen unbedingten Anspruch darauf hat, nicht für etwas bestraft zu werden, wofür er (um eine umgangssprachliche Wendung zu bemühen) ‚nichts konnte‘. Auf der anderen Seite stehen die Opfer und ihre Angehörigen – stehen, als Einfühlungsbegabte, eigentlich wir alle –, die den Täter nicht aus dem Kreis der verpflichtenden Menschlichkeit entlassen wollen. Der Täter soll durch Leidzufügung zu spüren bekommen, was er den Opfern angetan hat, und sei es nur, dass er bis zum Ende seines Lebens in einer Zelle im Kreis herumlaufen muss!²

Für die Frage des Ausgleichs zwischen Tätern und Opfern ist diese Situation von entscheidender Bedeutung. Für die Opfer steht an oberster Stelle nicht die Frage, ob der Täter zur Zeit der Tat auch hätte anders handeln können. Vielmehr sind es Fragen, die um die Physiognomie der Tat selbst kreisen. Auch wenn die tiefenpsychologische Expertise zwingend nahelegen sollte, dass – um ein leider alltägliches Beispiel zu wählen – der Vergewaltiger N.N. in seinem Verhalten zwanghaft agierte, dürfen wir die Gefühle des Opfers nicht außer Acht lassen, sobald es um die Frage der gerechten Reaktion geht. N.N. wurde ja von seinem Opfer nicht als fremdgesteuerter Bioorganismus erlebt, er hatte ein Gesicht, eine Affektsprache, einen Körpergeruch und setzte zielgerichtete Aktionen. Die reaktiven Gefühle des Opfers hängen **wesentlich** mit diesen Erlebnisaspekten zusammen. Und die Gerechtigkeit erfordert – vom Opfer aus gesehen –, dass man N.N. nicht einfach konzediert, ‚abnormal‘ oder ‚krank‘ zu sein. Das Monster soll leiden, so wie das Opfer leiden musste!³

Unter einer aufgeklärten Perspektive ist diese Reaktion natürlich problematisch. Die ‚Gerechtigkeit, vom Opfer aus gesehen‘⁴ mag psycho-

- 1 Für klärende Hinweise aus der Redaktion des TOA-Magazins bin ich dankbar, namentlich für die Formulierungen von Christoph Willms. Ich habe, geringfügig überarbeitet, seine Kommentare in die Anmerkungen übernommen.
- 2 Im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs stellt sich die Frage: Handelt es sich hier nicht um eine Reaktionsform, die, neben den verständlichen Affekten Betroffener und ihnen Nahestehender, häufig Teil einer aufgeheizten öffentlichen Meinung, einer populistischen Politik oder des Stammtisches ist? Demgegenüber lehrt die TOA-Praxis, dass sich viele Opfer andere Konsequenzen wünschen: (a) die eindeutige Zuerkennung des Opferstatus, verbunden mit dem Wunsch nach einer Verantwortlichkeitserklärung des Täters; (b) die Rückgewinnung der Kontrolle über das eigene Leben; (c) effektive Prävention; (d) professionelle Unterstützung; (e) einen ‚Denkzettel‘ nicht im vergeltenden Sinne, sondern derart, dass der Täter zu verstehen lernt, was er dem Opfer bzw. den Opfern angetan hat (wobei selten ‚harte‘ Strafen gefordert werden).
- 3 Zur TOA-Sichtweise siehe oben.
- 4 Im Sinne der Restorative Justice entsteht aus der Verletzungshandlung eine übergreifende Pflicht. Es müssten sich sowohl Täter als auch Mitglieder der Gemeinschaft, darunter besonders das bzw. die Opfer, einer gemeinsamen Anstrengung unterziehen, um den Prozess der Wiedergutmachung zu befördern.

**Prof. Dr. phil.
Peter Strasser,**

unterrichtet an der Karl-Franzens-Universität in Graz Philosophie und Rechtsphilosophie. Seit seiner Streitschrift ‚Verbrechermenschen‘ und dem Erzählband ‚Wie es ist, ein Philosoph zu sein‘, zählt Strasser im deutschen Sprachraum zu den originellen Denkern, die Tiefsinn, kritischen Geist und Humor vereinen. Eine seiner letzten Buchveröffentlichungen ist ‚Diktatur des Gehirns‘, die 2014 im Wilhelm Fink Verlag erschienen ist.



Foto: Michaela Vretscher

logisch verständlich sein; dennoch setzt der Strafgedanke den freien Willen – im Juristenjargon: die Dispositionsfähigkeit – des Täters voraus, weil nur unter dieser Voraussetzung ein moralischer Tadel samt der dazugehörigen Sanktion zu **rechtfertigen** ist. Man mag hier, aus Gründen des Rechtsfriedens, gesetzgeberisch allerlei Kompromisse eingehen, an der Logik des rational-ethischen Standpunkts ändert sich deshalb nichts.

Wir haben gelernt, mit diesen Untiefen zu leben, allerdings nur bis zu einer gewissen Grenze. Es ist seit Jahren unter Neuropsychologen üblich geworden, den ‚freien Willen‘ als evolutionär herausgebildete, unserem Gehirn einprogrammierte Illusion zu ‚erklären‘ – **wegzuerklären**. Je tiefer die Hirnforschung dringt, umso mehr Evidenzen scheinen dafür zu sprechen, dass alle willentlichen, selbst mit Gründen unterlegten Entscheidungen im Gehirn bereits prozessiert werden, bevor sie die handelnde Person bewusst entscheidet. Ein Strafrecht – so könnte man argumentieren (und so wird in ‚progressiven‘ Kreisen argumentiert) –, das dieses Ergebnis ignoriert, bleibt nicht nur im Irrationalismus des klassischen Menschenbildes stecken. Es opfert darüber hinaus die heute mögliche Rationalität des Überwachens und Strafens einer gesellschaftlich trainierten Gefühlsarchaik, statt nach einer wissenschaftlich verträglichen Modulation der emotionalen Reaktionsbereitschaft auf das sogenannte Böse hinarbeiten.

Dieser Argumentationskette steht jedoch ein gewichtiger Einwand entgegen: Keine wissenschaftliche Neubetrachtung des Menschen, ob evolutionär, genetisch oder hirnpfysiologisch ausgelegt, darf dazu führen, dass der Mensch als moralisches Subjekt verschwindet. Denn dann würden wir ‚jenseits von Freiheit und Würde‘ existieren; wir würden das zentrale Apriori unseres Humanseins leugnen. Die Kategorien Gut und Böse hätten keinen Anhalt mehr im Wesen des Menschen. Und wie wäre es möglich, den anderen noch als ein menschliches Subjekt **wahrzunehmen**, falls man dabei nichts weiter im Auge haben dürfte als einen Körper, der eine Identität hat, die im Wesentlichen auf sein Gehirn reduzierbar ist? Die Antwort: So etwas wäre gar nicht möglich.

Ich denke nicht, dass es einen Beweis des freien Willens gibt. Denn das, was die Tradition ‚liberum arbitrium‘ genannt hat, gehört zum kategorialen Rahmenwerk – anders gesagt,

zur Alltagsmetaphysik – unseres Menschseins. Unsere Alltagssicht, der zufolge wir uns selbst und die anderen als Personen erkennen, ist in einer Idee von Autonomie und Verantwortlichkeit begründet, die quersteht zum naturalistischen Dogma, wonach wir nicht mehr als die Summe unserer Gene und neuronalen Mechanismen seien. Vom Standpunkt unserer Alltagsmetaphysik sind wir **wesentlich** mehr als die Summe unserer empirischen Eigenschaften; wir sind etwas darüber hinaus, nämlich ichhafte Geschöpfe, die einen Körper *haben*, aber nicht ihr Körper **sind**. Es ist diese Art von Transzendenz, die geistig intakten Personen eignet, wodurch ihnen jene mysteriöse, weil wissenschaftlich unfassbare Freiheit zuschreibbar wird, die mit dem Etikett der Willensfreiheit versehen wurde.

Wenn wir von hier aus einen Blick auf das Gerechtigkeitsproblem zwischen Täter und Opfer werfen, dann sehen wir, dass die Absehung vom freien Willen überaus problematisch wäre. Das Konzept des heteronomen Täters, der durch seine Natur zu seiner Tat determiniert wurde, befördert keineswegs ein humaneres Strafsystem. Aus der Sicht der Opfer gehören nämlich gerade solche Täter dem Reich des untermenschlich Bestialischen an – sie changieren in die Dunkelzone der Monster, für die nur eine Maxime gelten kann: Auslöschen!⁵ Wahr ist, dass die Unterstellung, wonach der Täter auch hätte anders handeln können, ihrerseits das archaische Vergeltungsprinzip mobilisiert: Auge um Auge... Doch es ist ebenso eine Tatsache, dass unter einer aufgeklärt-moralischen Perspektive jenes Prinzip sukzessive ‚gezähmt‘ wird, und zwar durch die Prinzipien einer menschenrechtlich orientierten Rechtseinstellung, die sich an der Würde auch des abweichenden, delinquenten Menschen orientiert.

Man tut also unter dem Aspekt des Täter-Opfer-Ausgleichs gut daran, einer heute spürbaren neolombrosianischen Tendenz, welche *Cesare Lombrosos* bös-kranken Gestalt des „geborenen Verbrechers“ neu belebt, nicht umstandslos zu entsprechen. Jedenfalls sollte man ihr nicht gestatten, die unsere Zivilisation fundierende Moral – ein Produkt aus Aufklärung, Humanismus und Christentum – zu negieren. Denn es ist diese Moral, welche, indem sie eine Freiheit des Entscheidens und Handelns kennt, die Archaik der ‚Vermonsterung‘ von Tätern blockiert.

⁵ Aus der Perspektive des TOAs ist daher die Bereitschaft zum Dialog der entscheidende Grundsatz, um den ersten Schritt einer sinnvollen Wiedergutmachung zu setzen. Opfer hingegen, die kompromisslos das ‚Auslöschen‘ des Täters fordern, widersetzen sich der Realisierung eines solchen Grundsatzes von vornherein.

Über den Nutzen der Neurowissenschaften

für die außergerichtliche Konfliktlösung.

Auszüge aus einem Interview mit Gerhard Roth des Magazins Die Wirtschaftsmediation, Ausgabe 2/2015. Das Gespräch führte Bernhard Böhm. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Redaktion.

Bernhard Böhm: In Konflikten oder Mediationen hört man häufig den Einwand „Ich bin eben so“, oder als Vorwurf gegenüber dem anderen: „Der Kollege wird sich eh nicht ändern.“ Nun haben Sie selber darauf hingewiesen, dass es aufgrund persönlicher Dispositionen und Erfahrungen schwierig ist, überhaupt eine Veränderung herbeizuführen und insbesondere sich selbst zu ändern, gerade im Erwachsenenalter. Folgt daraus, dass Mediation, zumal im wirtschaftlichen Umfeld, wo wir uns zumeist mit Erwachsenen beschäftigen, im Grunde kaum etwas bewirken kann?

Gerhard Roth: Man muss natürlich unterscheiden, um welche Art von Konflikten es sich handelt. So gibt es Konflikte, die man gut lösen kann, weil sie eben nicht ganz tief in den Persönlichkeiten der Betroffenen angelegt sind. Ob zum Beispiel irgendetwas größer oder kleiner, ein bisschen farbiger oder weniger farbig sein soll, das kann man schnell regeln. Aber sobald es um tiefe Persönlichkeitsmerkmale wie Selbsteinschätzung, Selbstwertgefühl, Bedrohungsgefühl, Erfolgsstreben oder Selbstverwirklichung geht, wird es sehr schwierig. In diesen Fällen sind die Einwirkungsmöglichkeiten bei Erwachsenen tatsächlich begrenzt. Um Einfluss zu nehmen, ist es nötig, die Persönlichkeitsmerkmale der Beteiligten vorsichtig abzustimmen. Das heißt nicht, dass man sich grundsätzlich nicht ändern kann, aber je tiefer man die Persönlichkeit anspricht, desto schwieriger wird es, tief sitzende oder „strukturelle“ Konflikte zu lösen. Man kann also eine

erwachsene Persönlichkeit nur in Grenzen und nur sehr langsam, mit großer Arbeit und Einübung ändern. Genau darin zeigen sich auch die Fähigkeiten der Psychotherapie und der Mediation.

Bernhard Böhm: Was raten Sie Menschen im Umgang mit eigenen Konflikten? Soll man auf seinen Bauch hören oder hilft, wie Sie ihn nennen, der „kalte Verstand“ weiter?

Gerhard Roth: Der Verstand ist in der Tat kalt, das heißt emotionslos. Im oberen Stirnhirn ist der Sitz unserer Intelligenz und die ist, wie wir wissen, von Emotionen nicht beeinflusst. Dieser Verstand kann nun, weil er eben völlig neutral ist, in die Dienste sehr guter Dinge wie eben auch sehr abscheulicher Dinge gestellt werden. Daran zeigt sich, dass der Verstand als solcher mit Gefühlen nichts zu tun hat. Aus hirnpfysiologischen Gründen ist das leider so. Die Affekte und Emotionen wiederum entstehen nicht im Bauch, sondern im Gehirn, im sogenannten limbischen System, das teils unbewusst und teils bewusst arbeitet. Das Unbewusste entsteht sehr früh und die bewussten, detaillierten Anteile entwickeln sich in der Regel später und über die Sozialisation. Wenn man nun sagt „Der Verstand rät mir etwas“, dann muss man sehen, dass er eigentlich gar nichts rät. Was stattdessen gemeint ist, ist eine rational eingefärbte Überlegung wie: „Wie komme ich in der Gesellschaft weiter?“ Es ist also eine Mischung aus intelligentem Verhalten und sozial adäquatem Verhalten. Die bei-

**Prof. Dr. phil. Dr. rer. nat.
Gerhard Roth**

lehrt seit 1976 als Professor für Verhaltenspsychologie an der Universität Bremen und war bis 2008 Direktor am dortigen Institut für Hirnforschung.



Bild: Gerhard Roth

den großen Entscheidungspole sind: „Ich denke nur an mich auf Kosten der Gesellschaft“ und „Ich respektiere auch die Interessen der anderen, weil ich – oft mühsam – gelernt habe, dass es gut ist, bei der Konfliktlösung auch an die anderen zu denken“.

Bernhard Böhm: Freiwilligkeit ist auch ein prägendes Element der Mediation. Doch wie frei sind wir tatsächlich? Und ist die Freiwilligkeit für eine gute Konfliktlösung wirklich so wichtig?

Gerhard Roth: Wenn einem etwas gesagt wird, dann befolgt man das nur, wenn es mit der eigenen Persönlichkeit kompatibel ist. Wenn ich also von meiner Persönlichkeit her ein sehr abhängiger Mensch bin und keine eigene Meinung habe, dann bin ich natürlich froh, wenn

mir die Entscheidung, die Verantwortung abgenommen wird. Im Normalfall aber haben wir nicht nur bewusste, sondern auch unbewusste Ziele, die mit unserer Selbstverwirklichung zu tun haben. Ob und inwieweit ich Dinge überhaupt akzeptiere, wird von meiner Persönlichkeitsstruktur sowie meinen bewussten und unbewussten Wünschen, Zielvorstellungen und Antrieben bestimmt. Wenn ich bewusst akzeptiere, was mein Chef mir sagt, aber unbewusst nicht, dann kann ich destruktiv werden, zu Fehlleistungen neigen oder krank werden. Das sind unbewusste, aversive Reaktionen. Demzufolge ist es allein dann sinnvoll, von einem anderen Menschen etwas zu verlangen, wenn es nicht nur mit seinen bewussten Zielen, sondern auch mit seinen unbewussten Motiven kompatibel ist.



LESEN SIE JETZT

Kennenlernpreis!
2 Ausgaben für nur 20 €*

Im Jahresabo: 4 Ausgaben für 67,90 Euro
inkl. Verpackung/Versand



Bestellungen unter www.diewirtschaftsmediation.de



Für Mitglieder
des Bundesverbandes
Konflikt-Mediationsforum e.V.
kostenlos!

Das Gespenst

der Willensfreiheitsdebatte

Als Sie sich das letzte Mal die Schnürsekel zubanden, haben Sie das aus freiem Willen getan? Manche Leserinnen und Leser dürften sich über die Frage wundern – und das aus gutem Grund! Dennoch wurde und wird seit rund dreißig Jahren von einigen Forschenden viel Aufhebens um die Frage gemacht, ob wir Menschen einen freien Willen haben oder nicht. Dabei sind die Versuchsaufbauten, die die Willensfreiheit angeblich widerlegen, meistens nicht anspruchsvoller als das Beispiel mit den Schnürsenkeln.

Von Stephan Schleim

Philosophisches und psychologisches Problem

Bevor ich darauf näher eingehe, möchte ich noch eine wichtige Unterscheidung von zwei Willensfreiheitsproblemen vornehmen: Das erste nenne ich das ‚philosophische‘, das zweite das ‚psychologische‘ Problem des freien Willens. Beim Philosophischen geht es darum, inwiefern Willensfreiheit mit Determinismus vereinbar ist. Determinismus bezeichnet dabei meistens die Ansicht, dass der folgende Zustand mit der naturgesetzlichen Notwendigkeit des Universums aus dem vorherigen folgt. Wenn man das konsequent zurückdenkt, dann war schon zum Zeitpunkt des Urknalls festgelegt, dass ich nun diesen Artikel schreibe, dass Sie ihn zu einem späteren Zeitpunkt lesen und was Sie davon halten.

Darüber, was so ein Determinismus für den Menschen und insbesondere die Willensfreiheit bedeutet, haben sich bereits Intellektuelle der Griechischen Antike den Kopf zerbrochen. In den späteren, christlich geprägten Jahrhunderten wurde ebenfalls viel darüber nachgedacht, wenn auch an die Stelle der Determination durch Naturkräfte die durch ein allwissendes und allmächtiges Wesen trat, nämlich die Vorherbestimmung durch einen Gott.

Determinismus oder Indeterminismus?

Physikalische Experimente, die auf einen grundlegenden Indeterminismus hinweisen – man denke etwa an manche Phänomene der Quantenmechanik –, tragen zur Lösung des philosophischen Problems aber wenig bei: Denn wenn wir echten Zufall in der Welt annehmen, dann sind wir noch lange nicht bei einem freien Willen im reichhaltigen Sinne, das heißt einem Willen, der unser Verhalten mit unserem Denken und Fühlen, sprich unserer Person, in Zusammenhang bringt.

Einem echten Zufallsgenerator sprechen wir eher keine Willensfreiheit zu. Ja, bei einem Menschen, der sich wie ein solcher entscheidet, hätten wir große Schwierigkeiten, ihn oder sie in unsere Gemeinschaft zu integrieren: Verabredungen, Verpflichtungen und damit auch Vertrauen hätten wenig Sinn, ebenso wenig Belohnung, Rehabilitation oder Strafe. Wohl ist mit dem Indeterminismus aber zumindest die prinzipielle Möglichkeit verbunden, in einer zukünftigen Theorie menschliches Handeln jenseits des Determinismus zu erklären. Dafür müsste man aber die experimentell beobachteten und deterministisch bisher nicht zu erklärenden Phänomene mit unserem Denken und Fühlen in Zusammenhang bringen.

Stephan Schleim

ist Associate Professor für Theorie und Geschichte der Psychologie an der Universität Groningen (Niederlande) und Associated Member des Munich Center for Neuroscience. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die öffentliche Darstellung der Hirnforschung, zu dem er seine beiden Bücher Gedankenlesen (2008) und Die Neurogesellschaft (2011) geschrieben hat.



Foto: Nils Kohrs

Kompatibilistischer Konsens

Die meisten Philosophinnen und Philosophen neigen derzeit dazu, Determinismus nicht gegen den freien Willen auszuspielen. Im Gegensatz dazu verteidigen sie den Standpunkt, dass eine bestimmte Form der Determination geradezu Voraussetzung für die Willensfreiheit ist, nämlich die Determination durch die eigenen Überzeugungen und Wünsche. Wenn ich etwa der Meinung bin, dass der Zug nach Berlin um 9:37 Uhr von Gleis eins abfährt, und ich eine Fahrkarte für diesen Zug habe, weil ich mit ihm nach Berlin reisen will, dann wäre es meine freie Willensentscheidung, zur rechten Zeit am rechten Ort zu stehen.

Werden mein Leib und Leben aber bedroht, um mich zu zwingen, etwa einen Drogenkoffer nach Berlin zu schmuggeln, oder wurde ich durch Hypnose zu diesem Verhalten programmiert, dann ist mein Wille gemäß diesem Standpunkt nicht oder nur eingeschränkt frei. Die Sichtweise, dass es auf die Art der Determination ankommt, nämlich die durch meine Überzeugungen und Wünsche, nennt man auch Kompatibilismus: Determination und Willensfreiheit sind miteinander vereinbar, also kompatibel.

Kompatibilismus und die normative Praxis

Zwar ist damit die philosophische Diskussion nicht ein für allemal beendet, beispielsweise monieren Kritiker, dass ich mich zum Zeitpunkt *t* gemäß diesem Standpunkt nicht anders hätte entscheiden können. Schließlich standen meine Überzeugungen und Wünsche ja fest, weshalb die Entscheidung nicht wirklich frei gewesen sei. Doch kommt der Kompatibilismus unserer normativen Praxis sehr nahe. So passt die Determination durch Überzeugungen und Wünsche zur für das Strafrecht relevanten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit.

Anders als in der Willensfreiheitsdebatte bisweilen behauptet, prüfen Richterinnen und Richter meiner Einschätzung nach aber nicht das Vorliegen von Willensfreiheit zum Zeitpunkt einer Tat: Das Recht geht grundlegend davon aus, dass wir durch Normen ansprechbar sind. Die große Mehrheit der Menschen verhält sich auch überwiegend im Einklang mit

diesen Normen. Bei Zuwiderhandlung droht unter bestimmten Voraussetzungen Strafe, sofern keine Gründe der Schuldminderung oder Schuldunfähigkeit vorliegen. Man denke etwa an das genannte Beispiel des Zwangs durch Bedrohung von Leib und Leben. Solche Ausnahmen sind ebenfalls im Gesetz festgeschrieben (in Deutschland in §§ 20, 21 StGB).

Vom freien zum bewussten Willen

Wenn auch der Kompatibilismus einen praktikablen Ausweg für das philosophische Willensfreiheitsproblem darstellt, ist damit das Problem als Ganzes noch nicht gelöst. Dies wird anhand des von mir so genannten psychologischen Problems deutlich: Selbst wenn Willensfreiheit prinzipiell in dem Sinne möglich ist, dass wir im Einklang mit unseren Überzeugungen und Wünschen entscheiden, könnte es möglich sein, dass unsere Entscheidungen und die daraus resultierenden Handlungen in der Praxis auf anderen Faktoren beruhen.

In der Debatte wird hier vor allem zwischen ‚bewussten‘ und ‚unbewussten‘ Einflüssen unterschieden. Wenn sich herausstellte, dass unsere Entscheidungen nicht auf bewusstem Abwägen und Urteilen, sondern auf unbewussten und uns nicht zugänglichen Prozessen beruht, dann würde dies nicht nur unser Selbstbild infrage stellen, sondern womöglich auch normative Konsequenzen nach sich ziehen: Denn wie können wir gerechterweise für unser Entscheiden und Handeln verantwortlich gemacht werden, wenn unser bewusstes Denken und Fühlen den unbewusst getroffenen Entscheidungen nur als Zuschauer hinterherläuft? Dies verschiebt die Frage vom freien auf den bewussten Willen.

Das Libet-Experiment

Ursprünglich wurden vor allem die Versuche des Bewusstseinsforschers *Benjamin Libet* (1916-2007) als unvereinbar mit dem bewussten Willen angesehen. Libet war Pionier auf dem Gebiet der Bewusstseinsforschung und verwendete die Elektroenzephalographie (EEG), um den Zusammenhang zwischen Bewusstseinsvorgängen und Verhalten besser zu verstehen.

In dem Versuchsaufbau der frühen achtziger Jahre, den man heute zumeist schlicht als ‚das Libet-Experiment‘ bezeichnet, ging es um von den Versuchspersonen selbst eingeleitete Bewegungen eines Fingers oder der Hand. Mit Hilfe einer dafür präparierten großen Uhr sollten sie sich den Zeitpunkt ihrer Entscheidung für die Bewegung merken. Die Bewegung wurde anhand der Muskelaktivität elektrisch aufgezeichnet (Elektromyographie, EMG) und beendete einen Versuchsdurchlauf. Mit dem EEG-Apparat wurden Hirnströme gemessen, vor allem in an der Bewegung beteiligten Gebieten.

Vorherdeterminierter Wille?

Die Ergebnisse schienen den bewussten Willen zu widerlegen: Zwar ging der von den Versuchspersonen im Mittel angegebene Moment der Entscheidung der gemessenen Bewegung um einige hundert Millisekunden voraus. Doch diesem Bewusstseinsereignis ging wiederum ein im Gehirn gemessenes Bereitschaftspotenzial voraus, das schon in früherer Forschung mit der Einleitung von Bewegungen in Zusammenhang gebracht worden war. Gemäß einem einfachen zeitlich-kausalen Modell ist die Bewegung somit bereits vor dem Moment der Bewusstwerdung festgelegt.

Diese Interpretation des Libet-Experiments wurde vielfach neurowissenschaftlich, phänomenologisch, psychologisch und philosophisch kritisiert. Deshalb will ich mich hier nur auf einen Aspekt beschränken, der auch aus Perspektive der Wissenschaftskommunikation interessant ist: Hätte man nämlich Libets Publikationen sorgfältig gelesen, dann wäre einem gleich die Implausibilität des einfachen zeitlich-kausalen Modells aufgefallen. So nahm der Versuchsleiter die sogenannte Veto-Bedingung mit auf, in dem die Personen die Bewegung nach dem Moment der Bewusstwerdung stoppen sollten.

Bereitschaftspotenzial trotz Veto

Entscheidend ist nun, dass auch bei der Veto-Bedingung das Bereitschaftspotenzial gemessen wurde. Das heißt schlicht, dass es nicht die hinreichende Ursache der Bewegung sein kann, da die Gehirnaktivierung auch ohne die Bewegung auftritt. Aufgrund dieses Befundes hat sich Benjamin Libet selbst vor weitreichenden Schlüssen über die Willensfreiheit gehütet. In einer Sonderausgabe der angesehenen Zeitschrift *Behavioral and Brain Sciences* aus dem Jahr 1985, die seinen Versuchen gewidmet war, äußerte er sich nur zurückhaltend zu den normativen Implikationen: Man solle Menschen nicht bloß für ihre Absichten verantwortlich machen, da diese spontan im Bewusstsein entstünden.

Ich halte es für einen Treppwitz der Geschichte, dass die Willensfreiheitsdebatte mit ihren vermeintlichen Folgen für das Strafrecht vor allem und vereinzelt leider bis heute auf einer Fehlinterpretation der einschlägigen Experimente basiert. Die neuseeländischen Neuropsychologen *Judy Trevena* und *Jeff Miller* haben rund dreißig Jahre später das Bereitschaftspotenzial genauer untersucht und kommen zu dem Schluss, dass die Evidenzen **gegen** die unbewusste Steuerung der Bewegungen sprechen. Damit ist die so provokante wie unplausible Interpretation des Libet-Experiments auch nach Stand der gegenwärtigen Wissenschaft vom Tisch.

Neue Versuche in der Hirnforschung

In den letzten Jahren wurde die Diskussion durch Varianten von Libets Versuchen im Kernspintomographen wieder angefeuert. Diese Apparate erlauben eine bessere räumliche Zuordnung von Gehirnaktivierung, jedoch bei schlechterer zeitlicher Auflösung. Insbesondere im Zusammenhang mit Auswerteverfahren des Maschinenslernens gab es medienträchtige Erfolge dabei, menschliches Verhalten vorherzusagen.

So konnten Forscher um den Berliner Neurowissenschaftler *John-Dylan Haynes* etliche Sekunden im Voraus eine Vorhersage treffen, ob eine Versuchsperson eine Addition oder Subtraktion durchführen oder auf welcher Seite – links oder rechts – sie einen Knopf drücken wird. Wie bei Libet lagen auch diese Zeitpunkte vor dem Moment der Bewusstwerdung.

Wenige aussagekräftige Experimente

Diese Ergebnisse sind zwar statistisch signifikant, häufig aber nur wenig besser als das Zufallsniveau. Abgesehen von diesen Feinheiten stellt sich zudem die Frage, welchen Aspekt aus dem reichhaltigen Repertoire menschlichen Verhaltens solche Experimente überhaupt abbilden: Aufgrund des schlechten Signal-Rausch-Verhältnisses der Messverfahren müssen die Versuchspersonen die Aufgaben in der Regel dutzende Male wiederholen.

Es entwickelt sich also eine Routine, ganz wie beim eingangs erwähnten Schnürsenkelzubinden. Gerade solche Routinetätigkeiten sind aber ein schlechtes Beispiel für bewusstes Entscheiden, auch wenn sie unter bewusster Kontrolle ablaufen. Wir können froh sein, dass wir sie ohne großes Nachdenken bewältigen, ja bewusstes Nachdenken über den nächsten Schritt sogar stören kann. Versuchen Sie einmal selbst, die Schritte des Schnürsenkelzubindens im Voraus zu planen, anstatt die Bewegung intuitiv auszuführen.

Fazit: Viel Wind um nichts

Mein Fazit zur Willensfreiheitsdebatte ist, dass einige Forscherinnen und Forscher auf einem schlechten empirischen Fundament provokante Thesen vertreten haben. Möglicherweise ge-

schah das in der Absicht, Medienaufmerksamkeit zu erhalten. Nach meinem Dafürhalten ist Willensfreiheit weder eine unmittelbar für das Strafrecht relevante Kategorie, noch haben neuere Befunde aus den Neurowissenschaften hier etwas wesentlich Neues beigetragen. Der unbewusst determinierte Mensch ist ein Gespenst.

Der Fokus auf das Gehirn hat aber einen Preis: Ganz gleich, ob man nun den Menschen oder seine unbewusste Gehirnaktivierung für sein Verhalten verantwortlich macht, der Blick zielt immer aufs **Individuum**. Diese sozialen Rahmenbedingungen unseres Denkens, Fühlens und Handelns verschwinden damit aus dem Blickfeld von Wissenschaft und Medien. Dabei belegen die Sozialwissenschaften, die Psychologie und auch die neuere Hirnforschung, dass Verhalten immer im Kontext sozialer Umstände stattfindet.

Im Einklang damit finden Forscherinnen und Forscher immer wieder Belege dafür, dass äußere wie innere Einflüsse auf unser Denken und Fühlen wirken können, ohne dass uns selbst dies auffällt. Dieses Wissen kann strafrechtlich relevant werden, wenn wir die Verantwortung für eine Tat möglicherweise zu Unrecht einer Person zuschreiben. Das ist aber mit Sicherheit keine neue Einsicht der modernen Hirnforschung. Sigmund Freud etwa vertrat diese These schon vor hundert Jahren und baute die Psychoanalyse darauf auf.

Literatur

Libet, B. (1985). *Unconscious Cerebral Initiative and the Role of Conscious Will in Voluntary Action*. *Behavioral and Brain Sciences*, 8(4), 529-539.

Haynes, J.-D., Sakai, K., Rees, G., Gilbert, S., Frith, C., & Passingham, R. E. *Reading Hidden Intentions in the Human Brain*. *Current Biology*, 17(4), 323-328.

Soon, C. S., Brass, M., Heinze, H. J., & Haynes, J. D. (2008). *Unconscious determinants of free decisions in the human brain*. *Nature Neuroscience*, 11(5), 543-545.

Schleim, S. (2011). *Die Neurogesellschaft: Wie die Hirnforschung Recht und Moral herausfordert*. Hannover: Heise.

Trevena, J., & Miller, J. (2010). *Brain preparation before a voluntary action: Evidence against unconscious movement initiation*. *Consciousness and Cognition*, 19(1), 447-456.

**„Zwischen Können und Tun
liegt ein großes Meer
und auf seinem Grunde
die gescheiterte Willenskraft.“**

Marie von Ebner-Eschenbach
Aphorismen

Trauma und Neurobiologie

Ein kurzer Überblick

Die höchste Form von Stress ist Trauma. Durch Traumatisierung können sich Charakter und Verhaltensstruktur verändern. Was passiert im Körper bei Stress und Traumatisierung und wie kann man darauf einwirken?

Von Horst Kraemer

Stress bedingt eine enge Wechselwirkung zwischen Gehirn, Nerven-, Hormon- und Immunsystem. Hormone sind körpereigene Botenstoffe und dienen der Informationsübertragung im Körper. Sie steuern lebenswichtige Funktionen wie Kreislauf, Atmung, Stoffwechsel, Verdauung, Körpertemperatur und sind u.a. dafür verantwortlich, wie wir uns fühlen und wie wir uns unserer Mitwelt gegenüber verhalten. Sie halten uns fit, treiben uns an und manchmal treiben sie uns auch in den Wahnsinn. Durch äußere und innere Stressoren aktiviert die Hypothalamus-Hypophysen-Nebennieren-Achse einen komplexen Vorgang, der die Ausschüttung der Stresshormone Adrenalin, Noradrenalin und Cortisol verursacht. Stresshormone regeln im Gehirn das Zusammenspiel zwischen Emotion (limbisches System) und Verstand (Cortex). Impulse (Eindrücke von Stressoren) werden durch die Sinneswahrnehmungen vom limbischen System zum präfrontalen Cortex geleitet und dort analysiert, bewertet und wenn nötig, korrigiert.

Möglichkeit 1:

eine angemessene Handlung wird erzeugt.

Möglichkeit 2:

der Abgleich im präfrontalen Cortex ist blockiert – die Reaktion wird unkontrolliert eingeleitet. Es kommt zu einer emotionalen und nicht verstandesgeleiteten Handlung.

Traumatische Erlebnisse verändern die Synapsen (neuronale Verknüpfung, über die eine Nervenzelle in Kontakt zu einer anderen Zelle steht), die Anordnung von Nervenzellen und somit die Netzwerkfunktion im Gehirn. Während eines belastenden Erlebnisses verengen sich

die Gefäße im limbischen Areal (Hippocampus, Gyrus cinguli, Amygdala) und der Abgleich zum präfrontalen Cortex (dem Denkhirn, in dem das kognitive Erfassen von Geschehnissen möglich wird) ist gestört. Der Zugriff auf die Hirnareale ist blockiert, die Denkfähigkeit als Voraussetzung einer Situationsbewertung ist reduziert oder sogar deaktiviert. Auf die Willenskräfte kann nur noch reduziert zugegriffen werden und zusätzlich sorgt die reduzierte oder blockierte Regenerationsfähigkeit für körperliche Probleme, die häufig zur Erkrankung führen.

Wenn dieser einseitige Zustand zu lange anhält, verstellt sich das ganze vegetative Nervensystem mit Veränderungen im Hormonsystem und es kommt immer wieder zu heftigen Verhaltensreaktionen und körperlichen Fehlfunktionen mit spürbaren funktionellen Organstörungen und gleichzeitigen Persönlichkeitsveränderungen.

Wie wird ein Erlebnis zum Trauma?

Ein Trauma ist die Reaktion auf ein bedrohliches Ereignis, das subjektiv als nicht mehr bewältigbar erscheint und dabei einen neurobiologischen Prozess der ‚Wahrnehmungssplitterung‘ (Fragmentierung) im Gehirn auslöst. Die Stärke der neurobiologischen Stressreaktion ist von verschiedenen Faktoren abhängig und kann willentlich nicht beeinflusst werden. Weder die Schwere noch die Dramatik eines Ereignisses bestimmen, ob eine Fragmentierung geschieht, sondern die individuellen Voraussetzungen der Betroffenen. Wenn eine Situation ohne Ausweg ist/scheint, zerfällt die Wahrnehmung in viele Teile, wie ein Puzzle, und dann liegen alle Puzzleteile ohne

Horst Kraemer

hat die Methode der Neuroimagination in einem interdisziplinären Team und mit wissenschaftlichen Forschungsinstituten in den neunziger Jahren entwickelt. Sie wird seither in Coachings, Seminaren und Therapien für Selbststeuerung und Traumabewältigung erfolgreich eingesetzt. Horst Kraemer ist Pionier der Stressforschung und -prävention, Supervisor, Dozent sowie Gründer und Leiter der Brain-Join-Gruppe. Er beschäftigt sich seit 1982 mit den Auswirkungen von Stress, Burn-out, Trauma und Gewalt und ist Autor diverser Publikationen zum Thema.



Bild: Horst Kraemer

Zusammenhang und ohne Sinn nebeneinander. Diese Fragmentierung findet statt, wenn

1. keine Flucht möglich ist;
2. Sie sich nicht wehren können;
3. Ihnen niemand zu Hilfe kommt;
4. Sie komplett ausgeliefert sind, das heißt kein Repertoire mehr haben, die Situation zu entschärfen oder zu bewältigen.

In diesem Moment erstarren die physischen und psychischen Prozesse, sie werden quasi eingefroren, der Körper erlahmt, die Wahrnehmung fragmentiert. Für die Erinnerungsfähigkeit hat das zur Konsequenz, dass man sich nur noch an einzelne Bruchstücke erinnert, die unter sich und zum auslösenden Ereignis keinen Zusammenhang zu haben scheinen.

Die Fragmentierung als Folge der Traumatisierung

Der Verlust zusammenhängenden Wahrnehmens hat die verheerende Folge, dass der ganze Ablauf des Geschehens für die betroffene Person unreal wirkt, als hätte es nichts mehr mit ihr selbst zu tun. Das traumatisierende Ereignis wird dissoziiert, das heißt von sich abgespalten, es ist so, als wenn jemand anderem etwas passiert. Die betroffene Person hat das Ereignis nur beobachtet, sie hat irgendetwas gesehen, das sie nicht versteht und nicht in Bezug setzen kann. Weil der Ablauf nicht erklärbar ist und die Person sich unkontrolliert damit beschäftigt, wird sie von einer großen Verwirrung heimgesucht. Im Gehirn kann die fragmentierte Wahrnehmung nicht im Langzeitgedächtnis – sozusagen der Bibliothek – abgelegt werden, bevor die einzelnen Teile nicht miteinander verknüpft sind. Mit anderen Worten: Das traumatische Erlebnis bleibt in Psyche und Körper aktiv, die Situation der großen Bedrohung hält an, ist permanent im Körper verankert und überlagert die gesamte Realität. Es ist, als ob der Film an der Realität vorbeiläuft und der alte Film des Traumas ständig Bilder dazwischen schiebt, so dass eigentlich gleichzeitig zwei Filme im Gehirn laufen und für Irritation sorgen. Zusammenfassend bedeutet dies: Wenn nach traumatischem Stress die Nerven nur noch Fragmente leiten und das Geschehen unverarbeitet gespeichert wird, bezeichnen wir die Beeinträchtigung der Nervenverbindungen als *Neurostressfragmentierung* (NSF) und es kann zu heftigen Reaktionen durch funktionelle Störungen und psychosomatische Beschwerden kommen.

Werden Täter durch eigene Traumatisierung zum Täter?

Häufig höre ich, dass TäterInnen ja auch meistens Opfer seien und nur allzu oft die Tat die Folge von Traumatisierungen sei. Diese Aussage möchte ich relativieren: Ja, es gibt Taten und Gewaltdelikte, die als direkte Folge von eigener Traumatisierung einzuschätzen sind. Aber: Es gibt viel häufiger TäterInnen, die nicht traumatisiert sind. Jede/r TäterIn hat ein Legitimierungsverhalten für seine oder ihre – oft unverständliche – Tat. In Folge dieses Legitimierungsverhaltens wird eine Kontrollverlustsituation über die eigenen Aggressionsimpulse zu erklären versucht. Da sich der/die TäterIn in diesem Moment nicht kontrollieren kann, quasi über keine Selbststeuerungsmöglichkeit verfügt, ist er/sie seinen eigenen Handlungen ausgeliefert. Er/sie wird quasi Opfer seiner/ihrer selbst. Diese heißt aber erstens noch lange nicht, dass der Mensch traumatisiert sein muss, um die Kontrolle über sich zu verlieren, noch zweitens, dass er sich quasi selbst traumatisiert. Der von der Gesellschaft mittlerweile inflationär gebrauchte Traumbegriff wird dann missbraucht, um ein ‚unverständliches Täterverhalten‘ zu erklären.

Mit diesen Erklärungen versperren wir jedoch einen wichtige Lösungszugang: Die Verantwortungsübernahme für die Handlungen und das Verhalten wird nicht eingefordert.

Jede Entgleisung ist eine Folge von einer Kooperationsstörung vom limbischen System (Emotionszentrum) und dem Cortex (Verstandeszentrum) in unserem Gehirn. Der Vernunftabgleich findet nicht mehr statt. Die Kompetenz, dies zu beeinflussen, ist erlernbar. Entgleisungen sind in der Regel auch gelerntes Verhalten. Das bedeutet, auf den einfachsten Nenner gebracht, die Person hat schon sehr früh gelernt, dass dadurch Bedürfniserfüllung und Wohlfühlen erreichbar sind.

Und dieses Lernen hat neuronale Automatik-Netzwerke im Gehirn gebildet, die sich, wenn man nicht dagegen steuert, bei einer gewissen Impulssituation aktivieren und impulsives Verhalten auslösen. Dieser Vorgang hat rein gar nichts mit Traumatisierung zu tun. Alles was erlernt/gelernt ist, kann man umlernen – und damit neue neuronale Netzwerke bilden. Diese Erkenntnisse der Hirnforschung nehmen den GewalttäterInnen eine wichtige Ausrede: „Ich habe nichts für meine Tat gekonnt, weil es in mir losging“ gilt nicht mehr. Die Übernahme

**„Mit Willensstärke
tut man, was man tun will,
wenn man es nicht tun will.“ Sam Ewing**

der Selbstverantwortung für die Selbstbeherrschung ist möglich. Gelungene Selbststeuerung braucht jedoch keine rein kognitive lineare Gesprächstherapie, sondern ein Training, bei dem die Verknüpfung und Aktivierung von Hirnarealen mit Verhaltenstraining kombiniert wird. Voraussetzung dafür ist die Verantwortungsübernahme für das eigene Verhalten und nicht die Suche nach Legitimation und Rechtfertigung.

Soforthilfe mit Neuroimagination®

Der Mensch lernt ein Leben lang. Grundlage dafür sind Zellen im Gehirn, die sich immer wieder neu bilden und somit neue synaptische Kommunikationsstrukturen bilden. Diese synaptische Plastizität ist die Grundlage für ständige Veränderungen im Gehirn und ermöglicht uns, immer wieder neue Erfahrungen zu machen und Neues zu erlernen.

Je schneller nach einem Ereignis die Traumatisierung oder der Stressspeicher aufgelöst wird, umso geringer ist der Aufwand, um dies zu erreichen.

Eine Besonderheit der Neuroimagination ist es, die Plastizität der Synapsen so anzusteuern, dass fragmentierte belastende Erinnerungen zu einem Ganzen gefügt und nachhaltig verarbeitet werden können. Die Auflösung von gespeicherten Gedächtnisblockaden beendet traumabedingte Einschränkungen und ständige Störimpulse.

Erst unter dieser Voraussetzung kann die betroffene Person das Erlebte, das im Gehirn seit dem auslösenden Moment permanent aktiv ist und vielerlei Symptome verursacht, mit der professionellen Unterstützung des speziell ausgebildeten Coachs verarbeiten und im Langzeitgedächtnis ablegen. Sobald frühere Erlebnisse, negative Gefühle und gespeicherte Reaktionsmuster entkoppelt sind, können die

betroffenen Menschen mit neuer Offenheit, Konzentration, willensgesteuertem Verhalten ohne ständige Störimpulse agieren. Neuroimagination hilft, das Zusammenspiel zwischen limbischem System und Cortex wieder ‚richtig‘ zu verschalten, so dass die hochkomplexen Abgleichleistungen wieder funktionieren. Selbst jahrelang zurückliegende Ereignisse werden dann als beendet betrachtet, symptombildende Impulse lassen nach, in der Folge bilden sich die Symptome zurück und ein selbstbestimmtes lebenswertes Leben wird wieder möglich. Wenn das Zusammenspiel von Gehirn, Nerven-, Hormon- und Immunsystem wieder funktioniert, kann der betroffene Mensch sich nicht nur an die Geschehnisse ohne Lücken (Filmriss) erinnern, er kann daran denken und darüber sprechen, ohne dabei unkontrollierte Körperreaktionen zu haben – er fühlt eine angemessene Distanz zu dem Geschehen. Nur wenn die Arbeit mit traumatisierten Menschen dies erreicht, kann man aufgrund des heutigen hohen wissenschaftlichen Kenntnisstandes von gelungener Traumaarbeit sprechen. Jedes Traumaopfer sollte diesen Anspruch an eine entsprechende Hilfe stellen.

www.brainjoin.com
BRAIN JOIN
AKADEMIE



NEUROIMAGINATION®

Für Therapie · Beratung · Coaching · Seminar · Training

Horst Kroemer, Entwickler der Methode Neuroimagination® und Leiter der BrainJoin Akademie in Deutschland und der Schweiz

NEURO-SYSTEMISCHE FORTBILDUNG



Erweiterung der persönlichen und beruflichen Kompetenz.
Der dreitägige Grundkurs richtet sich an alle, die die wissenschaftliche und praxiserprobte Methode Neuroimagination® kennenlernen und Neuroimagination®Light zur Intervention nutzen möchten. Damit nach stressbedingten Blockaden die Selbstregulation und Regenerationsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

Termine 2016: 10. – 12. März, Zürich/CH · 28. – 30. April, Saarbrücken/DE

3 Tage inkl. Kursunterlagen: Zürich 690 CHF · Saarbrücken 690 Euro zzgl. Steuer

Wir beraten Sie gern: DE-T. 0049 40 300 92 333 · CH-T. 0041 43 810 21 01 · info@brainjoin.com

Filmtipps

Wie und warum entsteht Gewalt?

Die Erklärungsansätze zu den Ursachen von Gewalt sind so vielfältig wie die Antworten auf die Frage, wie damit umzugehen sei. Als Ergänzung zu unserem Schwerpunktthema haben wir hier ein paar weiterführende Anregungen zusammengestellt.

Joachim Bauer: Schmerzgrenze – Ursprung der Gewalt

Vortrag bei der AK Vorarlberg
<https://youtu.be/PyLeglWf13k>

Nicht nur körperliche Attacken und Schmerze, sondern auch soziale Ausgrenzung, Demütigung und Verachtung aktivieren die Schmerzsysteme des menschlichen Gehirns und lösen damit Aggression aus. Denn aus der Sicht des menschlichen Gehirns ist soziale Ausgrenzung genau so gefährlich wie ein physischer Angriff. Der Neurobiologe, Psychologe und Autor Joachim Bauer erläutert die zentralen Thesen seines Buches *Schmerzgrenze – Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt* (2011).

Scobel: Schmerz und Gehirnforschung.

www.3sat.de/mediathek/?mode=play&obj=45868

Psychische Schmerzen tun genauso weh wie körperliche – die gleichen Regionen im Gehirn werden angesprochen. Kurzdoku zum Zusammenhang von Schmerz, Gehirn, Körperreaktion und Suggestion aus der Sendung Scobel bei 3Sat.

Scobel: Wie Empathie entsteht.

www.3sat.de/mediathek/?mode=play-&obj=30172

Empathie lernen wir in unserer frühen Kindheit. Sie ist von der Kognition, also dem rationalen Verstehen, zu unterscheiden. Kurzdoku über den Entstehungsprozess von Empathie aus der Sendung Scobel bei 3Sat.

Aufbau einer Schule der Gewalt mit Marshall Rosenberg

<https://youtu.be/SRZ4QPfaHv8>

Auf die Frage aus dem Publikum, warum wir so weit weg sind von einer gewaltfreieren Welt, antwortet Rosenberg, indem er erklärt, wie man Menschen erziehen muss, damit sie leiden und gewalttätig werden. Dabei entlarvt er einen ganzen Haufen unserer gängigen Denkmuster als schmerzlich und gewaltvoll und zeigt, wie sie dem Aufrechterhalten von Herrschaft dienen. (Englisch mit deutscher Übersetzung)

TED Talk. Frans de Waals: Moral behaviour in animals

(englisch, Untertitel aktivieren)

http://www.ted.com/talks/frans_de_waal_do_animals_have_morals

Der Primatenforscher *Frans de Waals* zeigt, dass die Säulen von Moral und Kooperation – Empathie, Reziprozität und prosoziales Verhalten – auch bei Tieren existieren. Er stellt damit das auf Egosimus und Konkurrenz basierende Menschenbild in Frage.

„Jede Form von Gewalt ist der tragische Ausdruck unerfüllter Bedürfnisse.“

Marshall Rosenberg

TED Talk. Daniel Reisel: Neuroscience and Restorative Justice

(englisch, Untertitel aktivieren)

http://www.ted.com/talks/daniel_reisel_the_neuroscience_of_restorative_justice

Anschaulich und knapp erklärt *Daniel Reisel*, Neurowissenschaftler und Arzt in London, anhand seiner Forschungen an gefährlichen StraftäterInnen (sog. PsychopathInnen), wie sich Gewalt und Empathielosigkeit im Gehirn darstellen und wie Restorative Justice dazu beitragen könnte, dass auch erwachsene Menschen Empathie lernen und sich positiv entwickeln.

Neuer Zeichentrickfilm:

Täter-Opfer-Ausgleich nach Banküberfall

Entgegen der häufig in den Medien zu lesenden Annahme, der Täter-Opfer-Ausgleich sei ausschließlich für Straftatbestände im unteren Segment vorgesehen, macht der Verein *Tatausgleich und Konsens* mit seinem zweiten Zeichentrickfilm deutlich, dass diese Einschränkung keinesfalls der Gesetzeslage entspricht und auch inhaltlich nichts dagegen spricht, auch schwerere Straftatbestände dem Täter-Opfer-Ausgleich zuzuführen, vorausgesetzt, die Betroffenen sind einverstanden.

Eine Besonderheit dieses Filmes ist auch, dass der Beschuldigte nicht als reuiger Sünder dargestellt wird, sondern zunächst aus reinem Kalkül mit dem Ziel einer Strafminderung handelt. Erst in den Gesprächen wird ihm klar, was er angerichtet hat, und dadurch übernimmt er zunehmend Verantwortung für sein Handeln.

Bitte beachten: Auch dieser zweite Film steht unter einer Creative-Commons-Lizenz, die das kostenlose Abspielen bei Schulungen, Veranstaltungen usw. ausdrücklich erlaubt, und ist unter www.taeter-opfer-ausgleich.de/erklärt abrufbar.

Filmtipp

Recht(s)

Nichts Neues: Täter-Opfer-Ausgleich nicht ohne das Opfer!

Besprechung zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs

vom 29.04.2015 – 2 StR 405/14 – Von Dr. Wolfram Schädler

Dr. Wolfram Schädler

ist Bundesanwalt a. D.
und arbeitet als Rechts-
anwalt.

Bild: Dr. Wolfram Schädler

Folgenden Fall hatte das Landgericht Köln zu entscheiden:

Der Angeklagte hatte seine Enkelinnen im Alter von neun bis dreizehn beziehungsweise sieben bis zehn Jahren jahrelang sexuell missbraucht. Das Landgericht hatte ihn wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und in drei weiteren Fällen wegen sexuellen Missbrauchs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Der Rüge des Angeklagten, das Gericht habe seine Ausgleichsbemühungen nicht als Täter-Opfer-Ausgleich gewürdigt, kam der Bundesgerichtshof nicht nach.

Im Strafverfahren war eine familieninterne Aufdeckung vorausgegangen, in der der Angeklagte die Taten eingeräumt und sich entschuldigt hatte. Zudem bot er der Mutter der Geschädigten an, sich selbst bei der Polizei anzuzeigen. Dieses lehnte die Mutter ab. Nach einer anonymen Strafanzeige im Jahr 2004 waren die Geschädigten zunächst nicht bereit, gegen den Angeklagten auszusagen. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Der Angeklagte übernahm die Kosten einer Therapie einer Enkelin, die psychisch stark beeinträchtigt war. Er ließ sich auf Verlangen der Eltern der Opfer therapeutisch behandeln, wonach er sich als ‚geheilt‘ ansah und in die Zukunft schauen wollte. Die Familie der Geschädigten war dagegen lange Zeit erfolglos damit befasst, das Geschehen aufzuarbeiten.

Ein an die Nebenklägervertreterin gerichtetes Angebot einer ‚Wiedergutmachung‘ und finanzieller Leistungen lehnten die Nebenklägerinnen kategorisch ab.

(Das Ermittlungsverfahren wurde offenbar wieder aufgenommen, nachdem die Geschädigten bereit waren, gegen den Angeklagten auszusagen, und die Tat vorher nunmehr selbst zur Anzeige gebracht hatten. Das Urteil sagt hierüber nichts Genaueres.)

Der BGH lehnte jedenfalls – wie das Landgericht Köln auch – eine Strafrahmenerleichterung gemäß

§ 46a in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB ab.

Hauptgrund war, dass beide Nebenklägerinnen, also die Enkelinnen, eine Wiedergutmachung durch den Angeklagten nachträglich abgelehnt hatten (s.o.). Ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne von § 46a Nr. 1 StGB aber – so der BGH – setze grundsätzlich voraus, dass das Opfer die erbrachten Leistungen oder Bemühungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiere. Auch wenn nach dem Wortlaut des § 46a StGB schon das ernsthafte Bemühen des Täters um Wiedergutmachung ausreiche, ergebe sich aus dem Zweck und der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift doch, dass nach einem vorhergegangenen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer am Ende das Opfer die Leistungen oder Bemühungen des Täters akzeptieren müsse.

Die Bereitschaft des Angeklagten, Verantwortung zu übernehmen und seine Bemühungen, sich mit seinen Enkelinnen auszusöhnen, könne nur im Rahmen der normalen Strafzumessung berücksichtigt werden. Diese Bemühungen des Angeklagten aber habe das Landgericht nicht übersehen.

Was an dieser Entscheidung überrascht, ist die Feststellung des BGH, zwischen den Enkelinnen und dem Angeklagten habe ein „kommunikativer Prozess“ **nicht** stattgefunden. Man kann die Auffassung vertreten, dass im vorliegenden Fall zwischen beiden Parteien im Gegenteil ein intensiver kommunikativer Prozess stattgefunden hat.

Man muss hier aber berücksichtigen, dass das Strafverfahren zunächst eingestellt worden war bei einem entsprechenden kommunikativen Austausch zwischen den Eltern der Enkelinnen und dem Großvater. Erst nachdem das Strafverfahren erneut wieder aufgenommen worden war, was schon auf eine Verhärtung der Fronten zwischen dem Großvater und der Restfamilie hindeutet, fand der „kommunikative Prozess“ zwischen den Enkelinnen und dem Großvater nicht mehr statt, da diese alle Wiedergutmachungsangebote des Großvaters von vornherein abgelehnt hatten. Dies wird damit zusammenhängen, dass die Familie der Geschädigten lange Zeit – wie es im Urteil heißt – erfolglos damit befasst war, das Geschehen aufzuarbeiten.

Link(s)

Neu: Geh Deinen Weg – App

App mit Tipps für straffällig gewordene Jugendliche in Hamburg

www.zugespitzte-lebenslagen.de/webapp/index.html

Mit dieser App versucht die *Agentur Jobtransfer* in Hamburg Jugendlichen in kleinen und übersichtlichen Menüpunkten dabei zu helfen, sich im Irrgarten eines Strafverfahrens mit all seinen Implikationen zurechtzufinden. Unter ‚Gut zu wissen‘ befindet sich auch ein Eintrag zum Täter-Opfer-Ausgleich. Andere beantworten z.B. die Frage, was man zum Haftantritt mitbringen sollte oder was vor einer Gerichtsverhandlung wichtig ist. Eine Adressliste wichtiger Einrichtungen komplettiert das Angebot. Leider zeigt die App keine Alternativen zu einem komplett norm- und institutionsgerechten Verhalten auf und weist nicht auf die Rechte hin, die ein/e Beschuldigte/r hat. Den Rat etwa, noch fehlende Zeuginnen zu benennen, müsste man mit dem Aussageverweigerungsrecht verknüpfen. Auch der simple Hinweis „Entschuldige Dich!“ ist aus Sicht des TOA fragwürdig: so lapidar lässt sich das nicht erledigen.

Insofern halte ich die App insgesamt nur für bedingt hilfreich.

(TMB)

David Graeber: The Bully's Pulpit. On the elementary structure of domination

(englisch)

<http://thebaffler.com/salvos/bullys-pulpit>

In diesem Aufsatz, der leider bis Redaktionsschluss noch nicht auf deutsch übersetzt worden ist, geht der Anthropologieprofessor und Aktivist *David Graeber* (Autor von *Schulden – die ersten 5000 Jahre*) der Frage nach, wie Mobbing funktioniert und menschengeschichtlich einzuordnen ist. Seiner Ansicht nach ist das Dreieck der Schikane: –Täter-Opfer-Publikum – die grundlegende Struktur der Gewalt in unserer Gesellschaft. Dass wir dem kaum etwas entgegensetzen haben und selbst oft genug an einer solchen Dynamik teilnehmen, führt er auf eine fatale oder vielmehr fehlende Kulturtechnik des Umgangs mit Aggression zurück. Wieder mal ein Text von Graeber, zu dem nur das schöne englische Wort ‚thoughtprovoking‘ passt.

Manifest gegen das Gefängnis

noprison.eu

Eine italienische Initiative argumentiert in 20 Punkten überzeugend für die Schließung der Gefängnisse und ein Umdenken im Umgang mit Unrecht in Richtung Wiedergutmachung und Wiederherstellung, ohne dabei naiv zu sein. Sie argumentieren, dass man Menschen zu sozialem Verhalten und Freiheit nur in Freiheit und durch soziales Verhalten erziehen könne, was im Gefängnis mitnichten der Fall ist. Sie konstatieren: „Sich befreien von der Notwendigkeit des Gefängnisses, weil unnütz und grausam, heisst mitnichten, auf den Schutz der Sicherheit vor der Kriminalität als Gemeingut zu verzichten“ und schlagen im Ausnahmefall eine Inhaftierung vor, die dann aber unter humanen Bedingungen stattfinden und dem Individuum keinen Schmerz zufügen darf. Ein ‚Mediationsinstitut‘ soll fester Bestandteil des Strafverfahrens werden. In mehreren Sprachen verfügbar (entsprechende Landesflagge anklicken). Leider sind die weiteren Inhalte der Seite nur in italienischer Sprache gehalten.

Filmkampagne „Beyond Punishment“:

„Ich bin doch kein Monster –
aber klar, ich habe Schuld...“

Publikumsgespräche über Schuld, Vergebung und
Möglichkeiten der Begegnung zwischen Betroffenen
und Verantwortlichen von Gewaltstraftaten

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist in der Bevölkerung kaum bekannt; ganz zu schweigen von anderen Angeboten der Restorative Justice (RJ). Der internationale Dokumentarfilm *Beyond Punishment* von Hubertus Siegert schafft eine gute Grundlage, um sowohl mit fachfremden als auch fachvertrauten Personen über das Potenzial von alternativen Konfliktregelungen zu sprechen. Wie im *TOA-Magazin* 1/2015 berichtet, begleitete Siegert hierfür über mehrere Jahre hinweg drei Männer, die getötet haben, und drei Familien, die jemanden verloren haben. Siegert unterstützte die Beteiligten bei der aktiven Auseinandersetzung mit dem Delikt, dessen Folgen und bei der Abwägung sowie Vorbereitung eines möglichen Aufeinandertreffens.

In Zusammenarbeit mit S.U.M.O.-Film, lokalen TOA-Fachstellen und dem TOA-Servicebüro fanden bundesweit Sonderfilmvorführungen mit anschließenden Publikumsgesprächen über den Täter-Opfer-Ausgleich statt. Die Art der Gesprächsrunden variierte vom ‚einfachen‘ Gespräch zwischen MediatorInnen und dem Publikum, über die zusätzliche Einbeziehung von themennahen Gästen bis hin zur Podiumsdiskussion mit StrafverteidigerInnen, PsychotherapeutInnen, VertreterInnen von Justizministerien u.v.m. In der Zeit von April bis Oktober 2015 beteiligten sich 13 Kinos und zehn JVAen an der Aktion. Weitere Sondervorstellungen fanden im Rahmen des 20. *Deutschen Präventionstags* in Frankfurt am Main

und in einer eigenen Veranstaltung der *Sozialen Diensten der Justiz Berlin* statt.

Ein wesentliches Ziel der Veranstaltungen lag in der Anregung des Publikums, ihre herkömmlichen Vorstellungen von ‚Schuld‘ und ‚Strafe‘ zu hinterfragen und einen alternativen, auf Wiedergutmachung und Versöhnung abzielenden Umgang mit Konflikten kennenzulernen. Darüber hinaus ging es um die Information der Anwesenden über TOA-Angebote in ihrer Nähe. Die weiteren Informationen stammen aus 20 Feedbackbögen, die das Servicebüro von den VeranstalterInnen erhielt.

Trotz der teils tropischen Sommertemperaturen waren die zwölf dokumentierten Kinovorstellungen mit durchschnittlich 53 Personen (10-140 Personen) gut besucht. Das Publikum bestand überwiegend aus interessierten Privatpersonen, z.T. nahmen aber auch Studierende und Fachkräfte aus Justiz, Sozialarbeit und Psychologie teil. Der Film löste bei vielen BesucherInnen eine starke Betroffenheit und emotionale Anteilnahme aus. Erste Fragen zielten meist auf die Auswahl der Protagonisten und deren persönliche Entwicklung während und nach den Dreharbeiten ab. Im weiteren Gespräch wurden häufig konkrete Fragen zum TOA und dessen Vor- bzw. Nachteilen für die Teilnehmenden als auch zur Qualifikation der Vermittelnden gestellt. Der Film machte deutlich, wie notwendig Angebote der RJ für die Empathieentwicklung von StraftäterInnen sein können und wie grundlegend es ist, dass Betroffene Gehör finden. Eine weitere Erkenntnis war, dass ‚einfache‘ Lösungen eben nicht immer möglich sind und man im Vorfeld nicht weiß, wie ein RJ-Prozess endet. Von den Mediatorinnen und Mediatoren selbst wurde *Beyond Punishment* fast ausnahmslos als eine wertvolle Diskussionsgrundlage zum TOA geschätzt. Zwar schließt der Film nicht mit einem

Bild: S.U.M.O.-Film



klassischen ‚Happy End‘ und ist alles andere als ein leicht konsumierbarer, ‚weichgespülter‘ Werbefilm für den TOA, aber speziell diese ‚Ecken und Kanten‘ ermöglichen in der Diskussion konstruktive Anknüpfungen an die Realität der Praxis.

An den Filmvorführungen in den JVAen nahmen neben interessierten Inhaftierten auch Mitarbeitende der Institution sowie mitunter externe Personen (EhrenamtlerInnen, Mitarbeitende des Justizministeriums, Presse, etc.) teil. Je nach Standort waren auch der Regisseur und andere Gesprächsgäste anwesend (z.B. vom Weissen Ring, dem Institut für kriminologische Sozialforschung). Bei den acht dokumentierten Vorführungen lag die durchschnittliche Zuschauerzahl bei 40 Personen (22-60 Personen).

Im Vergleich zur Lautstärke im alltäglichen Gefängnisbetrieb war die konzentrierte Stille, die während den Vorführungen zu beobachten war, eindrucksvoll. Der Film schien viele Insassen zu berühren und eine hohe Betroffenheit in ihnen auszulösen. Die Reaktionen auf den Film fielen im Gesamten sehr unterschiedlich aus. Die einen drückten ihr Verständnis für die Haltungen der Betroffenen aus und betonten,

dass solche, wie auch die eigenen Taten nicht wiedergutzumachen zu seien. Andere äußerten ihr Unverständnis darüber, dass der Film dem Erleben, den Gefühlen und Bedürfnissen der Betroffenen viel mehr Raum gäbe als den Darstellungen der TäterInnen. Die lebhaften Diskussionen waren beeinflusst von Sorgen („Was könnte von mir in einem TOA als Täter erwartet werden? Was kann ich überhaupt leisten?“), Identifikationen („Ja, die Haft ist nicht das Schlimmste, sondern das, was in meinem Herzen und Kopf abläuft“), Distanzierungen („Ich habe keinen Mord begangen, ich kann mit dem Film nichts anfangen“), neuen Erkenntnissen („Da sieht man mal, wir drehen uns hier in der Haft immer nur um uns selbst und sehen nicht die Situation der Opfer“), Ängsten („Die TäterInnen werden im TOA instrumentalisiert“) und auch von allgemeinem Interesse und Desinteresse am Thema. Den wenigsten Insassen war der TOA bekannt. Laut der Rückmeldung der MediatorInnen bot sich der Veranstaltungsrahmen gut an, um mit den Inhaftierten über das – bei vielen ambivalent besetzte – Thema der ‚Verantwortungsübernahme‘ zu sprechen. Ebenso sei es jedoch darüber hinaus sinnvoll, sie in der darauf folgenden Zeit nicht damit alleine zu lassen, sondern ihnen vonseiten der JVA Gesprächsangebote zu ermöglichen.

Alles in allem wurde die Kampagne als sehr nützlich erlebt, um besonders mit fachfremden Personen über den TOA ins Gespräch zu kommen. (CW)

In eigener Sache:

Arbeitstreffen zur Erarbeitung der 7. Auflage der TOA-Standards

Die Europäischen Opferschutzrichtlinien und das daraus entstehende 3. Opferrechtsreformgesetz (3. ORRG) verlangen von den – wie es dort schlecht übersetzt heißt – „Wiedergutmachungsdiensten“ qualitative und inhaltliche Standards, die von den TOA-Standards weitgehend abgedeckt werden. Da brauchen wir uns keine allzu großen Sorgen machen. Gleichwohl sehen wir die Notwendigkeit, über Anpassungen nachzudenken und eine Weiterentwicklung der nun doch schon sechs Jahre alten 6. Auflage anzustreben.

Es ist bereits Tradition, dass die Standards immer ein Produkt von der Praxis für die Praxis gewesen sind und

das TOA-Servicebüro hauptsächlich für die Moderation, den organisatorischen Rahmen und die finanziellen Mittel (Reise und Unterbringungskosten) gesorgt hat. Das wollen wir beibehalten. Ziel ist es, bis zum TOA-Forum im Juni 2016 ein (Zwischen-)Ergebnis vorstellen zu können.

Deshalb haben wir zunächst alle interessierten Kolleginnen und Kollegen vom 17. bis zum 18. Dezember 2015 zu einem Arbeitstreffen in die Landessportschule in Frankfurt am Main eingeladen. Über die ersten Zwischenergebnisse werden wir demnächst auf unserer Website und im TOA-Magazin berichten.

Nachhaltige Communities aufbauen.

Die Zukunft der Restorative und Community Justice:

Bericht von der 5. US-amerikanischen Restorative und Community Justice-Konferenz am 1.-3. Juni 2015¹

Von Michael J. Gilbert

Vor zwei Jahren gründete sich am letzten Tag der vierten Restorative Justice-Konferenz die *National Association of Community and Restorative Justice (NACRJ)*. Ihr Ziel ist die „professionelle Vereinigung von AusbilderInnen, PraktikerInnen und anderen im Feld der Restorative und Community Justice Tätigen. Die Association soll in den Leben, Stadtvierteln, Communities, Institutionen und sozialen Strukturen der USA den Umgang mit Gerechtigkeit und Unrechtsbewältigung verändern. Die NACRJ fördert Formen der Gerechtigkeitsfindung und Friedensarbeit, die der Gleichberechtigung, der Nachhaltigkeit und dem sozialen Fortschritt dienen.“

Anfang Juni dieses Jahres hat die fünfte Konferenz in Ft. Lauderdale, Florida, stattgefunden, an der mehr als 550 Menschen aus den ganzen USA und anderen Ländern teilnahmen. Die über 140 Vorträge gliederten sich in sechs Themengebiete: ‚Transformation des Strafsystems‘; ‚Aufbau nachhaltiger Communities‘; ‚Die Rolle der Spiritualität in der Restorative Justice‘; ‚Heilung von rassistischer Ungerechtigkeit‘; ‚Restorative Justice in Schulen‘; und ‚Historisches Unrecht angehen‘.

Der Tenor der Konferenz lässt sich an den Vorträgen der vier Keynote-SprecherInnen verdeutlichen, auf deren Reden ich hier kurz eingehen möchte. Tonaufnahmen sind auf der Webseite der NACRJ abrufbar.

Dominic Barter, Rio de Janeiro, Brasilien

Ausgehend von seiner Erfahrung mit gewalttätigen Konflikten und dem damit verbundenen Leid in den Favelas von Rio, sprach Dominic Barter über den Prozess der Restorative Circles. Um die Betroffenen bei der Friedensfindung zu unterstützen, musste er näher an die Konflikte heran, anstatt sich von ihnen zu distanzieren. Dies bedeutete, mit den Menschen in Beziehung zu treten, präsent zu sein, zuzuhören und über den Dialog zu geteiltem Verständnis zu gelangen. Nach Barters Verständnis entstehen gewalttätige Communities, wenn Menschen die Verbindung zueinander fehlt, durch die sie gehört und verstanden werden könnten – dies gilt besonders auch in Bezug auf den größeren gesellschaftlichen Kontext. Fortdauernde Marginalisierung, Ausgrenzung und ein Gefühl von Hoffnungslosigkeit führen zu Frustration. In Verbindung mit der Wut über die erlittenen Ungerechtigkeiten, können in der Folge Kriminalität und Rebellion entstehen. Die Bildung und der Erhalt von nachhaltigen friedvollen und sicheren Communities ist nur möglich, wenn alle darin vorkommenden, unterschiedlichen Perspektiven Gehör finden und das Gemeinwohl für alle Beteiligten eine hohe Bedeutung hat.



Dominic Barter (blauer T-Shirt) mit einer kleinen Arbeitsgruppe

Bild: NACRJ

¹ Der gesamte Bericht kann in Originalsprache über die Website des Servicebüros aufgerufen werden: www.toa-servicebuero.de/aktuelles/5thNationalConferenceOnCommunityandRestorativeJustice.



Dr. Cornel West während einer Rede

Bild: NACRJ

Dr. Cornel West, Professor für Philosophie und Christliche Praxis an der Princeton University. Cornel West verglich die *Black Prophetic Justice*-Bewegung mit der aufkommenden Bewegung für Restorative und Community Justice (RJ/CJ). Beide Bewegungen würden Menschen dazu aufrufen, Ungerechtigkeiten zu erkennen, diesen auf individueller, sozialer, ökonomischer und politischer Ebene zu begegnen, die Ungerechtigkeiten auszugleichen und sich für eine gerechtere, gleichberechtigte und liebevollere Gesellschaft einzusetzen. Zugespitzt formulierte er: „Gerechtigkeit ist die Gestalt, die die Liebe in der Öffentlichkeit annimmt.“

Des weiteren setzte er sich mit der Bedeutung von vier Fragen auseinander, die bereits W. E. B. Du Bois gestellt hatte:

1. Wie kann man Unterdrückung mit Integrität begegnen?

Bei dieser Frage geht es um die Überwindung traditioneller Konzepte von Macht, Überlegenheit und Herrschaft im Kampf gegen Ungerechtigkeit. Intellektuelle Integrität würde bedeuten, der Realität ins Auge zu sehen, dass gesellschaftliche Minderheiten in der Geschichte unterdrückt wurden, und der daraus entstandenen Ungerechtigkeit und Ungleichheit zu begegnen. Wenn wir uns zu einer Welt bekennen, in der wir Diversität wertschätzen und ein besseres Leben für alle erreichen wollen, bedeutet das gleichzeitig, dass wir diese Aufgabe ohne Hass auf die ‚Unterdrückten‘ bewältigen.

2. Was bedeutet ‚Aufrichtigkeit‘ im Zusammenhang mit Widerspruch gegen traditionelle Machtverhältnisse?

Aufrichtig zu sein und für Gerechtigkeit einzustehen, erfordert mutige und unangepasste Menschen, die Traditionen in Frage stellen und Ungerechtigkeit benennen.

3. Was heißt Anstand im Angesicht der Beleidigung der Menschlichkeit?

„Wenn wir fortlaufend aus der Tasse der Verbitterung trinken, verfallen wir leicht dem Hass und der Rache.“ Wie also kanalisieren wir Wut und Frustration angesichts ständiger Ungerechtigkeit, um daraus Liebe und sinnvolle Unrechtsbewältigung werden zu lassen?

4. Wie begegnet Tugendhaftigkeit brutaler Gewalt?

Diese Frage ist eine Aufforderung, sich für Gerechtigkeit einzusetzen, auch wenn die Ungerechtigkeit im Namen der Justiz begangen wird und die gesellschaftlichen Strukturen in eine andere Richtung weisen: Was sind wir bei unseren Anstrengungen für eine gerechtere Gesellschaft bereit zu opfern?

Auf alle vier Fragen ließen sich laut West mit RJ/CJ Antworten finden.

Dr. Jeremy Travis, Präsident des John Jay College für Strafrecht

Das Thema von Jeremy Travis war „Community Justice: Aufbau einer Basisbewegung für das Ende der Ära der Masseninhaftierung“. In seinem Vortrag ging es vor allem um die in der Masseninhaftierung zum Ausdruck kommende Diskriminierung aufgrund von Ethnizität, Hautfarbe und Klasse sowie die Bedrohung, die die massenhafte Inhaftierung für die US-amerikanische Demokratie bedeutet. Er appellierte an die ZuhörerInnen, mitzuhelfen, diesen Zustand zu beenden und das neue Paradigma „Cut by 50“ („50% runter“) zu unterstützen, das das alte „tough on crime“ („hart gegenüber Kriminalität“) ersetzen soll und eine 50-prozentige Reduzierung der Inhaftierungsrate innerhalb von zehn Jahren vorsieht.



Präs. Dr. Jeremy Travis

Bild: NACRJ

Dr. Michael J. Gilbert,
exec.director@nacrj.org,

ist Professor für Strafrecht an der University of Texas in San Antonio, wo er zu den Themen „Drogen“, „Drogengesetzgebung“ und „Kriminalität“ unterrichtet. Er hat zuvor über 20 Jahre in Strafvollzug und Strafjustiz gearbeitet. Die Erfahrungen dort machten ihm die Konsequenzen des sog. „Kriegs gegen die Drogen“ bewusst. Seitdem bezweifelt er die Sinnhaftigkeit der Verbotspolitik. Michael Gilbert ist Teil von Law Enforcement against Prohibition (www.leap.cc) sowie Direktor der National Association of Community and Restorative Justice, www.nacrj.org.



Bild: Michael J. Gilbert

Die USA sind, so stellte Travis fest, in Bezug auf die Härte der Strafen unter den westlichen Demokratien ein Sonderfall. Zwischen den siebziger Jahren des letzten und den nuller Jahren dieses Jahrhunderts wurden lange Haftstrafen weiter verlängert, die Aussetzung zu Bewährung vermindert, Haft anstelle anderer Strafen und Umgangsweisen bevorzugt und im sog. „Krieg gegen Drogen“ vornehmlich alle drogenbezogenen Straftaten mit besonderer Härte bestraft. In der Folge wurden massenhaft vor allem in Bildung deprivilegierte junge – und besonders: schwarze – Männer inhaftiert. Die Konsequenzen dieser Politik sind für die Gesellschaft katastrophal. Vor der Ära der Masseninhaftierung lag die Wahrscheinlichkeit für junge Afro-Amerikaner (sic) ohne Schulabschluss, vor ihrem 35-ten Geburtstag ein Jahr im Gefängnis zu verbringen, bei 14 %. Heute liegt diese Wahrscheinlichkeit bei 68 %. Die Haftstrafen führen in dieser Bevölkerungsgruppe zu einem Frauenüberschuss von 100 zu 62, und bedeuten einen Anstieg von alleinerziehenden, besonders armutsgefährdeten Müttern sowie einem damit einhergehenden Anstieg der Kriminalitätsrate. Hinzu kommt die massenhafte Verhängung sogenannter „unsichtbarer Sanktionen“, wie zum Beispiel des Wahlrechtsentzugs. Die *National Academy of Science* hat diese Sichtweise kürzlich in einem Bericht noch einmal bestätigt. Sie konstatiert, dass die Verhältnismäßigkeit von Vergehen und Strafe im US-amerikanischen Justizsystem nicht mehr gegeben und es somit zu einer Legitimitätskrise gekommen sei.

Professor *Margaret Burnham*, Juraprofessorin an der *Northeastern University* in Boston.

Als letzte Keynote-Sprecherin befasste sich Margaret Burnham mit dem Problem der Ungerechtigkeit, die durch die rassistischen Verbrechen in der Geschichte der USA entstanden ist. Ihrer Meinung nach können die USA niemals eine gerechte Gesellschaft hervorbringen, solange sie nicht zu diesen historischen Verbrechen stehen und sich um einen Schadensausgleich bemühen.

Burnham hat an der Northeastern University das *Civil Rights and Restorative Justice Project* gegründet, welches Fälle von Bürgerrechtsverletzungen während der Jim Crow-Ära zwischen 1930 und 1960 recherchiert und Beweismittel sammelt. Oft handelten damals die Instanzen sozialer Kontrolle im Sinne der TäterInnen: Ermittlungen wurden unterlassen, Beweise verschwanden oder Prozesse wurden eingestellt. Das Projekt versucht mit seiner Arbeit, den Angehörigen der Opfer eine Form von später Gerechtigkeit zukommen zu lassen, indem die Wahrheit ans Licht kommt und die Opfer rehabilitiert werden. Häufiger führte die Projektarbeit dazu, dass Fälle wiederaufgenommen wurden und Tatverantwortliche angezeigt sowie gegen sie ermittelt worden ist. Burnham betonte, dass das Heilen historischer Verletzungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt und warb dafür, überall im Land „Wahrheits- und Versöhnungsprozesse“ anzustoßen, denn „eine gerechte Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für historische Verbrechen, die in ihrem Namen ausgeführt wurden und strebt danach, den Schaden wiedergutzumachen.“



Bild: NACRJ

Der Autor Mike Gilbert mit Deliquierten des Restorative Justice Institute of Atlanta

Die nächste NACRJ-Konferenz findet 2017 in Oakland, Kalifornien, statt.

(Übersetzung: TMB/CW)

Literaturtipps

Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB

Eine Problemanalyse unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit 1995

Von Natalie Richter

Viele Leser/innen des TOA-Magazins wissen es nur zu gut: Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) hat Jahre nach der Einführung des Wiedergutmachungsgedankens ins deutsche Strafrechtssystem längst nicht den Stellenwert erreicht, der ihm von Wissenschaft und Praxis gewünscht wird. So wichtig die Verankerung des TOA in Gestalt des § 46a StGB vor 20 Jahren gewesen ist, ein Grund für die relativ zaghafte Anwendung des Paragraphen könnte in dessen konzeptionellen „Unsauberkeiten“ (S. 418) liegen, die in der Rechtspraxis zu Unsicherheiten führen. In der vorliegenden Dissertation setzt sich Natalie Richter das Ziel, „die häufigsten Probleme bei der Anwendung der Normen um den TOA und die Schadenswiedergutmachung herauszuarbeiten und mögliche Lösungsvorschläge aufzuzeigen“ (S. 17). Unter der Berücksichtigung der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechungen zum Täter-Opfer-Ausgleich von 1995 bis 2012 und der Einbeziehung relevanter rechtswissenschaftlicher Literatur analysiert sie Fragen und Probleme, denen die Gerichte in Bezug auf § 46a StGB begegnen. Dabei zeigt sich zwar, dass der Bundesgerichtshof durchaus ‚wiedergutmachungsfreundlich‘ eingestellt ist, es den Gerichten jedoch an eindeutigen gesetzlichen Voraussetzungen und einheitlichen Rechtsprechungen für den sicheren Umgang mit diesen Wiedergutmachungsnormen mangelt. Einleitend beschreibt Richter die Entwicklung und strafrechtliche Einordnung des Wiedergutmachungsgedankens in Deutschland und klärt Definitionen und Hintergründe der in diesem Kontext relevanten Begrifflichkeiten. Im Hauptteil der Arbeit werden die Rechtsprechungen zu den beiden Nummern des § 46a StGB – Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung – getrennt voneinander untersucht und damit diverse Fragestellungen behandelt,

die für die TOA-Praxis maßgeblich sind: Was ist unter einem „kommunikativen Prozess“ im TOA zu verstehen? Was sind allgemeine Voraussetzungen für die Verantwortungsübernahme des ‚Täters‘? Inwiefern ist ein persönlicher Kontakt zwischen ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ erforderlich? Welche Auswirkungen kann die Mitwirkungsverweigerung des ‚Opfers‘ haben? Usw. Das Buch endet mit Modellbeispielen für die praktische Umsetzung des § 46a StGB und Reformüberlegungen, die dem Wiedergutmachungsgedanken in Zukunft zu einer verstärkten Anwendung verhelfen sollen.

Diese rechtswissenschaftlich hochwertige Abhandlung eignet sich als ein umfassendes und hilfreiches Nachschlagewerk zu rechtlichen Fragestellungen zum TOA und der Schadenswiedergutmachung. Die Vollständigkeit der hier herangezogenen Rechtsprechungen ist meines Wissens nach in dieser Form einzigartig. Kritisch anzumerken ist nur die unzureichende Unterscheidung zwischen einem eigenständigen TOA und einem TOA mithilfe von professionellen Vermittler/innen. So beziehen sich hier nahezu fast alle analysierten Fälle auf Täter-Opfer-Ausgleichshandlungen ohne Mediator/innen. Vermutlich in Ermangelung existierender Daten werden jedoch zur Beurteilung der positiven Effekte und der Qualitätsmerkmale des TOA nur Bezüge zur TOA-Statistik oder den TOA-Standards hergestellt, die sich ausschließlich auf die Arbeit von allparteilichen Vermittler/innen beziehen. Unabhängig davon könnte eine Erkenntnis dieser Studie für die TOA-Praxis besonders bemerkenswert sein: Gerichtsurteile, in denen Ergebnisse von professionell begleiteten Ausgleichsverfahren berücksichtigt wurden, führen äußerst selten zu Revisionen. Bereits dieser Aspekt sollte die Justizpraxis eigentlich aufhorchen lassen... (CW)

Natalie Richter:

Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB.

Duncker & Humblot Verlag 2015, 453 Seiten, 109,90 €

Das Knast-Dilemma

Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift

Von Bernd Maelicke

Die Inhaftierung von ‚Störenfrieden‘ und ‚Schwerstkriminellen‘ erscheint vielen Menschen als optimales Mittel zur Lösung von ‚sozialen Problemen‘. Die Realität zeigt, dass dies sehr kurz gedacht ist. Abgesehen von zahlreichen humanistischen Aspekten, die gegen die Anordnung von Freiheitsstrafen sprechen, erscheint diese Sanktion auch aus anderen Gründen fragwürdig zu sein. So wird der Großteil der Inhaftierten eines Tages wieder entlassen und ist meist unzureichend auf das Leben in Freiheit vorbereitet. Der Strafvollzug selbst kostet ein Vermögen und general- bzw. spezialpräventive Ziele werden damit selten erreicht. Das Augenmerk der Gesellschaft sollte somit nicht auf der Einsperrung, sondern vielmehr auf der Wiedereingliederung von Rechtsbrechern liegen.

Der ehemalige Universitätsprofessor und Ministerialdirigent des Justizministeriums Schleswig-Holstein, Bernd Maelicke, weiß das bereits seit vielen Jahren. Das Thema der ‚Resozialisierung‘ begleitet ihn nahezu das ganze Leben lang. Seinem Grundsatz nach sei für fast alle Straftäter eine erfolgreiche Resozialisierung möglich. Nun möchte er in diesem, sehr persönlich gehaltenen, populärwissenschaftlichen Buch eine „längst überfällige öffentliche Diskussion“ (S. 244) anregen.

Anhand eines ausführlichen Fallbeispiels von Timo S. veranschaulicht Maelicke auf eine sehr imponierende Art die strafrechtlich geprägte zehnjährige Laufbahn eines jungen Erwachsenen. Die Reise führt durch die Besonderheiten und Herausforderungen von dessen Lebenswelt. Seine Bedürfnisse, Wünsche, Ängste und inneren Konflikte werden in allen Phasen der Strafverfolgung, des Strafvollzugs und des versuchten Neuanfangs nachvollziehbar geschildert. Ebenso werden die Mängel der bürokratischen, unpersönlichen Fallbearbeitung aufseiten der verschie-

denen Instanzen sozialer Kontrolle deutlich. Einen besonderen Fokus legt der Autor auf die schädigenden Auswirkungen des Strafvollzugs als totale Institution und der konträr anmaßenden Mammutaufgabe der anschließenden sozialen Wiedereingliederung. Das Beispiel liefert genügend Argumente für die Notwendigkeit einer Veränderung des Gefängniswesens. Maelicke macht sich in den folgenden Kapiteln auf die Suche nach etwas Besserem. Er stellt Bezüge zu seinen Modellprojekten und Reformen in Schleswig-Holstein her, zeigt die Vorteile des Resozialisierens im Vergleich zum ‚Wegsperrern‘ auf und endet mit der Formulierung von neuen Perspektiven. In erster Linie fordert er mehr ambulante statt stationäre Maßnahmen. Die freie Straffälligenhilfe sei auszubauen und die Fallzahlen der Bewährungshilfe zur Qualitätssicherung in der Betreuung zu verringern. Sein Plädoyer umfasst auch die Förderung von Gemeinnütziger Arbeit, Maßnahmen des Opferschutzes und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Zum Ziel der Reduktion der Inhaftierungszahlen macht er auf die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Betäubungsmittelstrafrechts aufmerksam.

Das Buch kommt nicht ohne Eigenlob aus, aber dieses sei dem Autor gegönnt. Maelicke tritt für eine gute Sache ein und ermöglicht in gebündelter Form einen differenzierten Blick aufs Thema. In der sensiblen, oftmals hoch-emotionalen Auseinandersetzung mit dem Thema ‚Verbrechen & Strafe‘ ist eine derart ganzheitliche, sachliche und humanistisch orientierte Herangehensweise dringend erforderlich. Auf seiner Suche nach etwas ‚Besserem‘ als dem Strafvollzug‘ hätte ein ausführlicher Exkurs in Angebote der Restorative Justice oder gar in weiterführende Gefilde des Abolitionismus (Schlagworte: „Teilhabe statt Ausgrenzung“) freilich nicht geschadet. Doch belassen wir es dabei. Denn der eine oder andere berechnete Kritik- und Diskussionspunkt steht in keinem Verhältnis zum Gesamtwert dieses Buches. (CW)

Bernd Maelicke (2015):
Das Knast-Dilemma
C. Bertelsmann Verlag,
256 Seiten, 19,99 €

Michael Pauen, Gerhard Roth:

Freiheit, Schuld und Verantwortung

Stephan Schleim:

Die Neurogesellschaft

Die beiden Autoren des Suhrkamp-Bändchens „Freiheit, Schuld und Verantwortung“ gehen es grundsätzlich an. Entworfen wird eine Theorie der Willensfreiheit, die die Erkenntnisse der Hirnforschung mit der philosophischen Konzeption des Menschen als Urheber seiner Handlungen und des Individuums als zur Autonomie fähigem Wesen versöhnt: „Ziel unserer Theorie ist ein Verständnis der natürlichen Grundlagen der Fähigkeit zu freiem Handeln, die auf einer angemessenen Beschreibung der Phänomene sowie einer Klärung der Begriffe beruht.“ (S. 13) Und so scheiden sie Freiheit von Zufälligkeit, und Selbstbestimmtheit von Unbestimmtheit, um zwei der wichtigsten Begriffsverwirrungen auszuschließen: „Auch eine determinierte Handlung kann frei sein, sofern sie durch die Person determiniert ist.“ (S. 133) Sei sie es nicht, handle es sich nurmehr um Zufall. Oder, wie der Autor des anderen hier empfohlenen Buches, Stephan Schleim, es formuliert: „Bewusstsein geht ständig aus Nicht-Bewusstsein hervor.“

Im weiteren Verlauf des leicht verständlich geschriebenen und übersichtlich gegliederten Buches werden die Grundlagen der Hirnforschung erläutert und weitere philosophische Konzepte diskutiert: was unterscheidet den *Grund* von der *Ursache*? Was ist Schuld? Dass die Autoren dabei zugeben, das Gehirn sei in Bezug auf Vorhersagbarkeit dem komplexen System Wetter ähnlich, ist vielleicht das neue an diesem gar nicht so neuen Büchlein, und nähert sich schon fast der Aussage an, die der Wissenschaftsjournalist und Neurowissenschaftler Stephan Schleim in „Die Neurogesellschaft“ der Hirnforschung zuzurufen scheint: Scio nescite! Ich weiß, dass ihr nichts wisst! So jedenfalls ließe sich zusammenfassen, was von neurowissenschaftlichen Forschungsergebnissen – inklusive der bekanntesten Fälle und angeblich wegweisenden Studien – übrig bleibt, nachdem sich Schleim daran gemacht hat, sie zu überprüfen und zu hinterfragen.

Die bildgebenden Verfahren seien eigentlich zu ungenau, um wirklich von der Lokalisierung konkreter Areale im Gehirn sprechen zu können, zudem produzierten sie eine Menge ‚Rauschen‘, das man statistisch herausrechnen müsse, was aber oft nicht geschehe (so dass sogar tote Lachse eine Gehirnaktivität aufweisen, um eines der frappierendsten Beispiele zu nennen) und außerdem sei jedes Gehirn so individuell wie der Mensch, dem es gehört. Die moralischen Dilemmata, die mit der Konzentration auf das Gehirn und das Individuum einhergehen, werden aufgezeigt: „Freiheit ist sozial eingebettet. (...) Wir (können) sie als Selbstbestimmung verstehen, die in Abstufungen und nicht absolut besteht.“ (S. 125) bzw. „... inwiefern ist hier wirklich das Individuum als psychisch krank anzusehen und ist ihr Lebensweg nicht zumindest zum Teil auch eine Konsequenz einer Menschen ihrer Art ablehnenden Gesellschaft?“ (S. 84) Die Frage nach sozialen Ursachen gerate vor lauter „Gehirnüberreizungssyndrom“ (S. 95), von dem viele angesteckt seien, nämlich zunehmend aus dem Blick. Nicht zuletzt zeigt sich, dass Gehirnschanner und Gentests ein ganz einträgliches Geschäft für Unternehmensberatungen und im Umfeld von Anwälten und Gerichten agierende Firmen sind, ohne dass sie sich viel um den Beweis der Aussagekräftigkeit ihrer Methoden scheren. Schleim gelingt es, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge so zu erklären, dass man auch als Laie in der Thematik folgen kann. Das Buch tritt dem kritischen Denken auf die Zehen. Danach glaubt man so schnell keine ‚neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse‘ mehr. (TMB)

Michael Pauen, Gerhard Roth:

Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit.

Edition Unseld, Suhrkamp Verlag 2008, 190 Seiten, 10,00 €

Stephan Schleim:

Die Neurogesellschaft. Wie die Hirnforschung Recht und Moral herausfordert.

Telepolis-Reihe, dpunkt Verlag 2011, 203 Seiten, 18,90 €

International

Restorative Justice in Rumänien – gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen

Von Andrea Păroșanu

Entwicklung von Restorative Justice

Erste Programme der alternativen Konfliktvermittlung in Rumänien gehen auf Initiativen von Nichtregierungsorganisationen in den neunziger Jahren zurück. Nach dem Zusammenbruch des Ceaușescu-Regimes 1989 war das Land gekennzeichnet durch tiefgreifende Transformationsprozesse im gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Bereich. Bis zum Ende der neunziger Jahre dominierte eine punitiv orientierte gerichtliche Sanktionspraxis, die durch einen hohen Anteil von Freiheitsstrafen gekennzeichnet war.

Reformprozesse im Justizbereich fokussierten zunehmend auf die Ausweitung von Diversionsmaßnahmen, die Förderung von Alternativen zum Freiheitsentzug sowie die Entlastung der Gerichte. In diesem Zusammenhang rückte auch die Mediation in den Blickpunkt des Interesses.¹

Zu den ersten Experimenten im Bereich Restorative Justice zählen Modellprojekte in den Bereichen Jugendstrafrecht sowie Opferschutz, die von 2002 bis 2004 in zwei rumänischen Städten durchgeführt worden sind.² Ein weitergehendes Ziel war es, auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen Gesetzesreformen in diesen Bereichen einleiten zu können. Die Evaluation der Modellprojekte zeigte einen hohen Grad der Zufriedenheit der Konfliktbeteiligten mit dem Mediationsprozess und mit den Ergebnissen der Mediation.³ Andererseits wurden Hindernisse wie eine restriktive Fallauswahl sowie unzureichende Akzeptanz und Informiertheit der Justizmitarbeitenden aufgezeigt.⁴ Insgesamt belegten die Untersuchungen positive Ergebnisse in Bezug auf die Mediation als effiziente Konfliktlösungsmethode.⁵

Justizreformen insbesondere im Vorfeld des EU-Beitritts Rumäniens im Jahr 2007 führten zur Einführung von Restorative Justice-Elementen in einigen Gesetzen. Zu erwähnen sind das seit 2003 existierende Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt⁶, das 2005 in Kraft getretene Opferschutzgesetz⁷ sowie das Mediationsgesetz⁸, das im Jahr 2006 in Kraft trat. Neben den praktischen Erfahrungen aus experimentellen Projekten, die in die Gesetze eingeflossen sind, spielten insbesondere eine Reihe internationaler sowie europäischer Instrumente eine wichtige Rolle bei der Entstehung der Gesetze. So orientierte sich der Gesetzgeber bei der Erarbeitung des Mediationsgesetzes unter anderem an der Europarats-Empfehlung R (99) 19 bezüglich Mediation in Strafsachen (Recommendation concerning Mediation in Penal Matters).

Rechtliche Verankerung der Mediation in Strafsachen

Mediation in Strafsachen stellt die prominenteste Form von Restorative Justice in Rumänien dar. Bestimmungen über die Mediation in Strafsachen sind im Mediationsgesetz sowie in der Strafprozessordnung dargelegt. Das Mediationsgesetz beinhaltet Regelungen über Prinzipien und Ablauf der Mediation, Rolle und Aufgaben der MediatorInnen sowie des Mediationsbeirats. Eine Gesetzesnovellierung im Jahr 2009 führte die Informationspflicht für Justiz- und Schlichtungsorgane ein, die Parteien auf die Möglichkeit und Vorteile eines Mediationsverfahrens hinzuweisen und auf Mediation hinzuwirken.⁹

¹ Zu einem Überblick über Restorative Justice in Rumänien siehe Păroșanu 2015; Danileț et al. 2014; Balahur 2012; Szabo 2010; Balahur 2007; Rădulescu et al. 2006.

² Die Pilotprojekte wurden im Rahmen einer Kooperation zwischen der Bewährungshilfe im Justizministerium, der NGO „Center for Legal Resources“ sowie der Stiftung „Family and Child Protection“ durchgeführt. Gefördert wurden die Projekte durch das UK Department for International Development, das „Center for Legal Resources“ sowie die EU im Rahmen eines Phare-Programms. Die Projekte wurden wissenschaftlich evaluiert, ausführlicher hierzu Rădulescu/Banciu 2004; Rădulescu et al. 2004 sowie Rădulescu et al. 2006.

³ Rădulescu/Banciu 2004, S. 66ff.

⁴ Vgl. Rădulescu et al. 2006, S. 201ff.

⁵ Aufgrund fehlender Finanzierung konnten die Modellprojekte mit dem Fokus auf Restorative Justice nicht fortgeführt werden.

⁶ Gesetz Nr. 217/2003, wiederveröffentlicht im Amtsblatt Nr. 205 vom 24.03.2014, das Mediation in Fällen häuslicher Gewalt vorsieht.

⁷ Gesetz Nr. 211/2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 505 vom 04.06.2004. Das Gesetz führte zu einer deutlichen Ausweitung der Rechte von Opfern von Straftaten.

⁸ Gesetz 192/2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 441 vom 22.05.2006.

⁹ Art. 6 Mediationsgesetz.

In einem gesonderten Abschnitt des Mediationsgesetzes sind spezielle Bestimmungen über die Mediation in Strafsachen dargelegt, die auf Jugendliche und Erwachsene anwendbar sind.¹⁰ Hinsichtlich der Jugendlichen stellt das Gesetz klar, dass die verfahrensrechtlichen Garantien auch während des Mediationsverfahrens zu gewährleisten sind.

Mediation kann unabhängig vom Strafprozess vor dessen Einleitung oder – beschränkt auf bestimmte Straftaten – nach Einleitung des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens durchgeführt werden. Zivilrechtliche Aspekte, die mit den Straftaten in Zusammenhang stehen, können grundsätzlich und jederzeit Gegenstand eines Mediationsverfahrens sein. Findet die Mediation vor Einleitung des Strafverfahrens statt und liegt eine Mediationsvereinbarung vor, führt dies zum Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Wird ein Mediationsverfahren nach Beginn des Strafverfahrens durchgeführt, kann das Ermittlungs- oder Hauptverfahren für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten unterbrochen werden.¹¹ Gelangen die Konfliktparteigen zu einer Einigung und liegt eine Mediationsvereinbarung vor, so wird das Strafverfahren eingestellt.

Der Anwendungsbereich des Mediationsgesetzes ist auf bestimmte Kategorien von Straftaten beschränkt. Als geeignet definiert werden Straftaten, bei denen die Versöhnung der Parteien zum Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führt¹² sowie Antragsdelikte – etwa Körperverletzung, Bedrohung, Hausfriedensbruch, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Untreue, Sachbeschädigung und Kreditbetrug.

Im Zuge der Novellierung des Strafprozessrechts im Jahr 2014 wurden weitere mediationsbezogene Aspekte gesetzlich verankert und Diversionenmöglichkeiten ausgeweitet. Die neue Strafprozessordnung sieht nunmehr vor, dass die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen kann, wenn es sich um Straftaten handelt, für die das Gesetz eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren vorsieht und es am öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung fehlt. Bei der Feststellung des öffentlichen Interesses sind unter anderem die Bemühungen des Straftäters zu berücksichtigen, die Folgen der Straftat zu beseitigen oder zu vermindern. Das Absehen von der Strafverfolgung kann ferner

mit der Weisung verbunden werden, die Folgen der Straftat zu beseitigen oder eine Schadenswiedergutmachung zu erbringen.¹³ Im Rahmen des Absehens von der Strafverfolgung werden auch Verpflichtungen berücksichtigt, die auf dem Wege der Mediation vereinbart worden sind.¹⁴ Damit hat der Gesetzgeber den Rahmen der mediationsgeeigneten Straftaten erweitert.

Organisatorische Aspekte der Konfliktvermittlung in Strafsachen

Detaillierter als im Mediationsgesetz legt das 2015 erarbeitete „Statut über den Beruf des Mediators“¹⁵ Bestimmungen, die mit dem Berufsbild von MediatorInnen sowie der Tätigkeit des Mediationsbeirats zusammenhängen, fest. Der im Jahr 2007 gegründete Mediationsbeirat ist insbesondere zuständig für die Zulassung der MediatorInnen, die Erarbeitung der Trainingsstandards und des Verhaltenskodex für MediatorInnen sowie die Förderung und Bekanntmachung von Mediation. Zugelassene MediatorInnen werden in einer öffentlich zugänglichen Liste des Mediationsbeirats eingetragen. Die Zulassung als MediatorIn setzt einen Studienabschluss, Berufserfahrung von mindestens drei Jahren sowie eine Mediationsausbildung bzw. einen Masterabschluss in Mediation voraus.¹⁶

Im Hinblick auf mögliche Anbieter von Mediation ist festgelegt, dass entweder private Einrichtungen, Einzelpersonen oder Nichtregierungsorganisationen berechtigt sind, Mediationsdienste anzubieten. MediatorInnen sind zur Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, sich in Berufsverbänden zu organisieren. Die Kosten für das Mediationsverfahren sind grundsätzlich von den beteiligten Parteien selbst zu tragen.

Zur Gewährleistung der Qualität der Mediationsverfahren hat der Mediationsbeirat im Jahr 2007 Trainingsstandards erarbeitet. Mediationsausbildungen beinhalten Basis- sowie Fortgeschrittenenkurse, die auf Spezialisierungen in bestimmten Bereichen ausgerichtet sind.¹⁷ Dazu zählt auch die Mediation in Strafsachen, die in den vergangenen Jahren etwas stärker in den Fokus von Ausbildungsprogrammen gerückt ist.

¹⁰ Art. 67-70 Mediationsgesetz.

¹¹ Bis zum Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung am 01.02.2014 bestand die Regelung, dass bei Durchführung einer Mediation das Ermittlungs- oder Hauptverfahren unterbrochen werden musste. Aus diesem Passus wurde nach der Reform des Strafprozessrechts eine Kann-Regelung, so dass das vorläufige Ruhenlassen des Strafverfahrens im Ermessen der Justizorgane steht.

¹² Der Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Fällen der Versöhnung der Parteien ist auf sehr wenige Straftaten beschränkt. Dazu zählen Betrug, Versicherungsbetrug sowie bestimmte Fälle häuslicher Gewalt.

¹³ Der rumänische Gesetzgeber hat sich bei der Erarbeitung der neuen Strafprozessordnung unter anderem an der deutschen Strafprozessordnung orientiert, wie auch in der Regelung über das Absehen von der Strafverfolgung deutlich wird.

¹⁴ Art. 318 Strafprozessordnung. Für die Erbringung dieser mediativ vereinbarten Verpflichtungen sieht der Gesetzgeber eine Frist von neun Monaten vor, für die Erfüllung der Weisungen eine Frist von sechs Monaten, Art. 318, Abs. 4 Strafprozessordnung.

¹⁵ Einsehbar in rumänischer Sprache unter <http://www.cmediere.ro/legislatie/7/> (21.10.2015).

¹⁶ Am Stichtag des 27.04.2015 waren 6.898 MediatorInnen als aktiv tätig registriert, siehe <http://www.cmediere.ro/page/1257/tabloul-mediatorilor-autorizati-actualizat-la-27-04-2015> (21.10.2015).

¹⁷ Derzeit sind 23 Einrichtungen berechtigt, Mediationsausbildungen durchzuführen, siehe <http://www.cmediere.ro/tablouri-liste/lista-furnizorilor-de-formare/19/> (13.10.2015).

Dr. Andrea Păroșanu

hat an der Universität Greifswald zum Jugendstrafrecht in Rumänien promoviert und war in den vergangenen Jahren in wissenschaftliche Projekte zu Restorative Justice und Jugendstrafrecht involviert. Ihr Interesse an Restorative Justice entdeckte sie während eines Aufbaustudiums in Kanada, in dem sie alternative Formen der Konfliktvermittlung kennenlernte. Andrea Păroșanu ist Mediatorin und verfügt über Erfahrungen in der Moderation von Jugendbeteiligungsprozessen.



Bild: Andrea Păroșanu

Herausforderungen und Ausblick

In der Praxis spielt Mediation in Strafsachen eine (noch) untergeordnete Rolle und wird nicht systematisch angewandt. Die Anwendung von Restorative Justice ist auf vereinzelte Initiativen im Land beschränkt. Ferner ist die Anzahl der auf Mediation in Strafsachen spezialisierten Einrichtungen und MediatorInnen derzeit gering. Es ist zu hoffen, dass im Zuge der steigenden Anzahl spezialisierter Ausbildungskurse künftig ein wachsendes Angebot in diesem Bereich bestehen wird. Im Hinblick auf statistische Daten, die Auskunft über den Umfang von Mediation in Strafsachen geben, waren bisher keine umfassenden, repräsentativen Informationen verfügbar. Der Mediationsbeirat ist derzeit dabei, ein einheitliches Dokumentationssystem zur Erfassung der Mediation in Strafsachen zu etablieren, um einen Überblick über Fallzahlen geben zu können.¹⁸ Es wird unter anderem von der Kenntnis und dem Willen der Entscheidungsträger im Justizsystem abhängen, inwieweit Konfliktbeteiligte über Mediation informiert und mediationsgeeignete Fälle an Einrichtungen und MediatorInnen überwiesen werden. Die Ergebnisse einer im Jahr 2010 durchgeführten Umfrage unter StaatsanwältInnen und RichterInnen

zeigten überwiegend positive Einstellungen der Befragten in Bezug auf Mediation in Strafsachen als Verfahren der Konfliktbeilegung.¹⁹ 73,3 % der StaatsanwältInnen und 70,6 % der RichterInnen gaben an, dass sie Mediation in Strafsachen als ein „sinnvolles“ bzw. „sehr sinnvolles“ Verfahren der Konfliktbeilegung einstufen. Andererseits bescheinigte die Umfrage den Befragten fehlende Informiertheit in Bezug auf den gesetzlichen Rahmen, den Ablauf des Mediationsverfahrens, mangelnde Erfahrungen mit Mediation in Strafsachen sowie mit geeigneten Anbietern im Bereich Mediation.

Die jüngsten strafrechtlichen Reformen, die mediationsrelevante Elemente betont haben, geben Anlass zu der Hoffnung, dass Mediation in Zukunft eine Aufwertung erfahren wird. Sinnvoll wäre es, über eine finanzielle Entlastung der Konfliktbeteiligten bei der Durchführung von Mediation nachzudenken. Die grundsätzliche Pflicht der Parteien, die Kosten des Mediationsverfahrens selbst zu tragen, ist ein Aspekt, der der breiteren Anwendung von Mediation in Strafsachen entgegenstehen dürfte.

¹⁸ Gemäß einer Entscheidung des Mediationsbeirats aus dem Jahr 2013 sind MediatorInnen und Mediationseinrichtungen verpflichtet, monatlich Auskunft über Fallzahlen zu geben. Der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Hohen Kassationsgerichtshof zufolge wurden im ersten Halbjahr 2015 landesweit 38 Fälle auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Mediationsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Insgesamt lag die gesamte Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Einstellungen in diesem Zeitraum bei 237.589, was verdeutlicht, dass Mediation in diesem Bereich kaum angewandt wird. Die Daten sind erstmals einsehbar auf der Website des Mediationsbeirats, siehe <http://www.cmediere.ro/page/1441/centralizarea-datelor-statistici-privind-activitatea-parchetelor-in-semestru-i-2015> (29.10.2015).

¹⁹ Răoșanu/Balica/Bălan 2013, S. 62 ff. Im Rahmen der landesweit durchgeführten Untersuchung wurden 1.521 StaatsanwältInnen und 361 RichterInnen befragt.

Referenzen

- Balahur, D. (2007): Justiția restaurativă: O analiză evaluativă (Restorative Justice: Eine Evaluationsstudie). In: Balahur, D., Littlechild, B., Smith, R. (Eds.): *Restorative Justice Developments in Romania and Great Britain. Sociological-juridical enquires and applied studies of social work*. Iași: A.I. Cuza University Press, S. 21-75.
- Balahur, D. (2012): Restorative justice and victim-offender mediation in Romania. In: Miers, D., Aertsen, I. (Eds.): *Regulating Restorative Justice. A comparative study of legislative provision in European countries*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 299-320.
- Danileț, C., Szabo, A., Dedu, I., Răduț, A. (2014): *Ghid de mediere penală. Conform noilor coduri (Handbuch der Mediation in Strafsachen unter Berücksichtigung der neuen Gesetze)*. București: C. H. Beck.
- Păroșanu, A. (2015): Romania. In: Dünkel, F., Grzywa-Holten, J., Horsfield, P. (Eds.): *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 697-724.
- Păroșanu, A., Balica, E., Bălan, A. (2013): *Mediation in Penal Matters in Romania. Evaluation Study and Perspectives*. București: C. H. Beck.

- Rădulescu, S. M., Banciu, D. (2004): Studiu evaluativ asupra programului experimental de justiție restaurativă din România (Evaluationsstudie über die Restorative Justice-Modellprojekte in Rumänien). In: Rădulescu, S., Banciu, D.: *Evaluarea sistemului de justiție restaurativă din România* (Evaluation von Restorative Justice in Rumänien). București: Editura Oscar Print, S. 9-87.
- Rădulescu, S. M., Banciu, D., Dâmboeanu, C. (2006): *Justiția restaurativă. Tendințe și perspective în lumea contemporană* (Restorative Justice. Aktuelle Tendenzen und Perspektiven). București: Lumina Lex.
- Rădulescu, S. M., Banciu, D., Dâmboeanu, C., Balica, E. (2004): *Evaluarea proiectului de justiție restaurativă derulat în București și Craiova* (Evaluation der Restorative Justice-Projekte in Bukarest und Craiova). (unveröffentlicht)
- Szabo, A. (2010): De la justiție restaurativă la practici restaurative: aplicabilitate în sfera asistenței sociale (From Restorative Justice to Restorative Practices: Applicability in the Field of Social Work). *Revista de Asistență Socială*, 9, București, S. 125-147.

Wir stellen vor: Gabriele Grunt

„Verstehen ist die Voraussetzung dafür, dass sich eine andere Qualität von Beziehung und Handlung entwickeln kann.“

Mit Gabriele Grunt sprach Theresa M. Bullmann.



Bild: Gabriele Grunt

TOA-Magazin: Hallo Gabriele, stellst Du Dich kurz vor?

Gabriele Grunt: Ich bin 43 Jahre alt und lebe mit meinen zwei Kindern und meinem Partner in Wien. Hauptsächlich arbeite ich als Trainerin für Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall Rosenberg (GfK) und Begleiterin in Konflikten und Entscheidungsprozessen. Und ich mache an Schulen und in der Uni GfK-Trainings für PädagogInnen, dort habe ich auch eine neue Ausbildung für PädagogInnen mitentwickelt, die Kommunikation und Menschlichkeit in den Mittelpunkt stellt.

TM: Wie bist Du denn auf die GfK gestoßen?

GG: Von meiner Ausbildung her bin ich eigentlich Kulturanthropologin. Ich habe als freie Wissenschaftlerin, in der Erwachsenenbildung und der in außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit gearbeitet. Mein Thema war Fremdbilder, Feindbilder, Stereotypen. Es ging mir darum, zu verstehen, wie diese eine Entfremdung zwischen den Menschen schaffen und so Grundlage und Rechtfertigung für Gewalt sind, und wie man dem begegnen kann. Ich war auf der Suche nach Ansätzen und Methoden für meine Fragestellung und bin dann zufällig auf die GfK gestoßen.

TM: Du bietest auch Restorative Kreise (Restorative Circles) an. Wie bist Du denn dazu gekommen?

GG: Marshall Rosenberg war ja auch in der Restorative Justice engagiert und hat immer wieder davon erzählt. Das hat mich sehr interessiert, weil die Justiz, genau so wie die Bildung, eine Schlüsselrolle in der Gesellschaft innehat. Ein Freund, der GfK-Cartoons zeichnet, hat mich auf die Restorativen Kreise nach

Dominic Barter hingewiesen. Damals hat der noch Ausbildungen in Deutschland und der Schweiz angeboten, so bin ich einige Male dorthin gefahren.

TM: Was passiert denn bei einem Kreis?

GG: Bei Circles passiert Dialog, und zwar in einer Form, die Verstehen möglich macht. Gegenseitiges Verstehen der beteiligten Menschen, mit Betonung auf Menschen. Verstehen ist die Voraussetzung dafür, dass diese Menschen Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen und danach fähig sind, andere Handlungen zu setzen; Handlungen, die nachhaltiger sind, die eine größere Reichweite haben, und v.a. Handlungen, mit denen alle Beteiligten zufriedener sind.

TM: Wie organisiert man dieses Verständnis?

GG: Zunächst muss man in dem bestehenden System schauen, was Dialog möglich macht, und was ihn verhindert. Oft gibt es ja ganz viele Hindernisse dafür, sich als Menschen zusammenzusetzen und einander zu verstehen. Da geht es z.B. um Macht. Dialog ist erst dann möglich, wenn kein Mensch Macht über einen anderen ausüben kann, sondern wenn alle gleichwertig als Menschen am Prozess des Dialogs teilnehmen. Wichtig ist auch, dass alle beteiligten Personen da sind, und das sind oft nicht nur zwei – TäterIn und Opfer – wie sie gemeinhin genannt werden und wie wir sie in den Kreisen nicht nennen.

TM: Sondern?

GG: In einem Kreis nennen wir möglichst jeden Menschen nur bei seinem Namen. Je weniger Rollen und stattdessen Menschen da sitzen, um so produktiver wird der Dialog und desto

zufriedenstellender wird der Output sein. Natürlich geht es meist um eine Handlung, die gemacht worden ist, und wir schauen schon, dass der Mensch, der die Handlung getan hat, und die Menschen, die davon direkt betroffen sind, dabei sind. Und auch – als dritte Partei – die Menschen, die indirekt von der Handlung betroffen sind. Ihre Anwesenheit ist sehr wichtig für den Verlauf des Dialogs und für die Nachhaltigkeit der vereinbarten Lösungen.

TM: Du hast einmal gesagt: Es ist keine Methode.

GG: Es ist methodisch, aber es ist keine Methode, würde Dominic Barter sagen. Und zwar geht es nicht darum, eine vorgefertigte Form zu reproduzieren, also diesen Kreis, sondern darum, zu verstehen, was den Konflikt bei seiner Entfaltung fördert, und was ihn behindert.

TM: Das hört sich so an, als würden die Leute im Kreis sitzen und über ihr Konfliktverhalten reflektieren.

GG: Nein, umgekehrt. Es wäre gut, das Konfliktverhalten vorher zu reflektieren, bevor wir in einen solchen Dialogprozess gehen. Wenn ich einen Kreis mache ohne meine Sichtweise verändert zu haben, dann wird es kein Restorativer Kreis, dann kommt nichts Zufriedenstellendes dabei heraus. Dafür braucht es die Vorarbeit. Ich kann zum Beispiel keinen Kreis abhalten in einem hierarchischen System, wo in Wirklichkeit hinterher jemand ein Urteil fällt. Das heißt, in manchen Settings ist der RC-Prozess nicht möglich bzw. wenn ich einen Dialog zwischen den Beteiligten erreichen will, muss ich das Setting dementsprechend verändern.

TM: Wie hat die Arbeit mit Gewaltfreier Kommunikation und Restorativen Kreisen in Deinem Privatleben etwas verändert?

GG: Es gibt eine ganz andere Qualität von Beziehung, zu mir selbst und zu anderen. Erfüllender und authentischer. Und ich trete viel mehr für mich selber ein, bin ‚lästiger‘ geworden für andere Menschen. Aber so wie man nicht den Geschmack einer Mango beschreiben kann, kann ich nicht die Qualität solcher Beziehungen beschreiben. Das ist etwas, das man erfahren muss. Und je öfter ich die Erfahrung mache, dass und wie es möglich ist, desto öfter kann ich es reproduzieren.

TM: Hast Du ein Beispiel?

GG: Eins meiner Lieblingsbeispiele ist mit meinem Sohn. Vor Kurzem hat er eine Klarinette bekommen, die sehr teuer ist. Er ist acht Jahre alt und ich war sehr besorgt, dass er sie kaputt machen wird. Ich habe ihm ständig gesagt, wie er damit umgehen und dass er aufpassen soll etc. Bis er eines Tages gesagt hat: So, ich sperre Dich jetzt ins Gefängnis! (Lacht.) Er hat die Tür des Zimmers, in dem ich war, zugemacht und begonnen, eine Barrikade zu bauen. Ich war sehr aufgebracht darüber, eingesperrt zu werden. Mein erster Reflex war: Das geht gar nicht! Und ich hätte mich ja befreien können. Das war der Moment, wo ich die Wahl hatte: Zeige ich ihm, dass ich stärker bin und das mit mir nicht machen lasse, oder kapiere ich, dass es da etwas Wichtiges zu hören gibt? Ich habe durchgeatmet und zu ihm gesagt: „Dir reicht's, oder?“ Und er hat gesagt: „Ja, Mama! Du nimmst mir die ganze Freude an der Klarinette, ich weiß schon wie man darauf aufpasst!“ Ich konnte es wirklich gut hören. Danach habe ich auch aufgehört, deswegen hinter ihm her zu sein. Und jetzt, ein Jahr später, ist die Klarinette immer noch in gutem Zustand.

TM: Gibt es auch eine Geschichte von ‚Schöner Scheitern‘?

GG: Ich würde gerne sagen, dass es oft anders funktioniert, als man es sich wünscht oder gedacht hätte. Wenn es gar nicht klappt, war es keine aufrichtige Empathie, dann hat man die GfK wie eine Technik verwendet. Ich habe einmal in einer Organisation ein Projekt vorgestellt. Der ganze Aufsichtsrat war da, und eine Frau war dagegen und sehr aufgebracht. Ich wollte eigentlich sagen, worum es mir geht, aber ich habe gedacht, wenn ich sie jetzt empathisch höre, dann kann sie mich leichter hören. Und ich habe sie gehört und gehört, und irgendwann mal hat es mir gereicht und ich habe das gesagt, was ich die ganze Zeit sagen wollte. Da ist sie aufgesprungen und hat mich angebrüllt: „Warum sagen sie das nicht schon die ganze Zeit!“ (Lacht.) Das habe ich mir gemerkt. Denn ich hatte GfK als Technik angewandt, und es ist eben keine Technik. Ich war nicht aufrichtig, es war eine Manipulation, und das hat sie wütend gemacht.

TM: Du wolltest sie gar nicht hören.

GG: Nein, ich habe schon gekocht innerlich.

TM: Erzähl doch mal etwas von Deiner Arbeit bei ALTERNATIVE.

GG: In dem Projekt ging es darum, Restorative Justice außerhalb des Justizbereichs in Wohnsiedlungen zugänglich zu machen und herauszufinden, worauf es ankommt, wie und ob es möglich ist. Ich bin in der Endphase dazugekommen und war in zwei verschiedenen großen Gemeindebauten, wo jeweils ca. 4000-5000 Leute wohnen. Es ging darum, mit den BewohnerInnen Bewusstseinsbildung zu machen: über ihr bestehendes Konfliktverhalten, ihre Ressourcen und wie sie ihre Konflikte selbstverantwortlicher lösen können. In einer der beiden Siedlungen ging es auch darum, einen tatsächlich vorhandenen Konflikt zu bearbeiten.

TM: Du hast aber nicht mit 5000 Leuten Kreise gemacht, oder?

GG: Nein, und ich habe auch wirklich nicht „Kreise gemacht“. Das ist mir wichtig. Ich gehe nirgendwo hin und „mache Kreise“. Das funktioniert nicht. Ich bin hingegangen, um mit ihnen zusammen zu schauen, was ist schon da, was Dialog fördert, und was ist noch nicht da? Es geht darum, dieses Bewusstsein zu schaffen, damit sie es selber machen können. Ich habe dort auch so wenig wie möglich gelehrt. Ich habe eigentlich fast nur gefragt und zugehört. Und manchmal auch Rollenspiele von einem idealtypischen Dialog gespielt.

TM: Hat sich etwas verändert?

GG: Es ist viel passiert, in beiden Siedlungen. Aber die Schwierigkeit ist immer die Messbarkeit. Vor allem dann, wenn keine akuten, gewaltsamen Konflikte da sind, wenn es um Veränderungen im Alltag geht. Steigt die Zufriedenheit? Gibt es ein wachsendes Bewusstsein über Konflikte und eine andere Fähigkeit, damit umzugehen? Wie kann ich das messen? Sie haben jedoch alle erzählt, dass es in ihren privaten Kontakten etwas verändert hat. Ich würde sagen, es ist in beiden Siedlungen besser geworden, in der einen, wo es auch einen akuten Konflikt gab, hat sich auch einiges in diesem Konflikt getan.

TM: Wieviele Leute haben denn teilgenommen an diesen Prozessen?

GG: Wir haben mit denen gearbeitet, die in diesen Gemeindebauten ohnehin schon engagiert sind und regelmäßige Treffen haben,

und zu diesen Treffen bin ich hingegangen. In der einen Siedlung waren das so um die 70 TeilnehmerInnen, in der anderen waren es 15. Dazu kommen noch die SozialarbeiterInnen.

TM: Wie geht es denn weiter?

GG: Es gibt den Wunsch, sowohl von der betreuenden Organisation als auch von den BewohnerInnen, in dieser Richtung weiterzumachen, zu lernen, zu gestalten.

Inwieweit die Forschung weiter dran bleibt, weiß ich nicht. Die betreuende Organisation hat erkannt, dass man mit sich selber anfangen muss. Ich kann nicht Menschen in einem Dialogprozess begleiten, wenn ich in der Institution, für die ich arbeite, in einem Machtverhältnis bin, wo einer den anderen überstimmen oder übergehen kann. Das heißt, während ich Menschen betreue, die ihre Konflikte austragen, kann ich von oben torpediert werden. Leider sind die Institutionen oft so damit beschäftigt, sich um ihr Klientel zu kümmern, dass sie wenig Kapazitäten haben, ihre eigenen Vorgehensweisen und Strukturen zu hinterfragen. Ich nehme an, in der Justiz ist es das Gleiche.

TM: Bei der Justiz gibt es halt noch das Problem, dass die Institutionen eine Macht- und Herrschaftsfunktion haben, von der sie sich lösen müssten. Und das fällt schwer. Dazu muss man bereit sein. Zurückzutreten. Zu sagen, was ich gelernt habe, das ist nur eine Möglichkeit und vielleicht nicht einmal die beste, und ich hab nicht am Schluss das letzte Wort. Ich überlasse es wirklich den Leuten. Ich traue es ihnen auch zu!

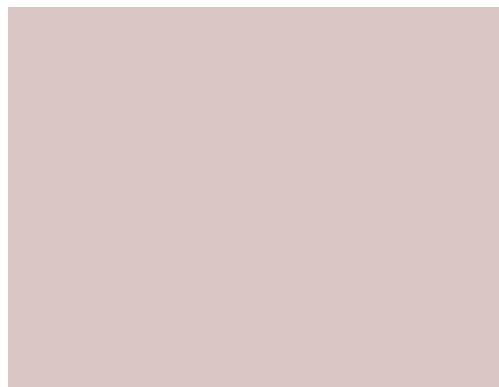
GG: Ich glaube, es führt einfach kein Weg daran vorbei, die Erfahrung zu machen, dass dieses Zutrauen funktioniert – und welche Bedingungen es unbedingt dafür braucht. Und es führt kein Weg daran vorbei, sich selber zu reflektieren. Wenn ich in einem Kontext arbeite, wo es Machthierarchien gibt, bin ich nicht in der Lage, so einen Dialog anzuleiten.

TM: Das ist ein Plädoyer gegen RichterInnen als MediatorInnen. Sie müssten sich entscheiden: entweder RichterIn oder MediatorIn.

GG: Ich glaube, es ist so. Man muss klar sein, ich bin entweder RichterIn oder MediatorIn. Wenn ich als RichterIn ein Gespräch anleite, wird etwas anderes dabei rauskommen, als bei einer Mediation außerhalb des gerichtlichen Kontextes. Und wenn ich mehr MediatorIn sein möchte, dann muss ich an meinem Arbeitskontext etwas ändern. Die Struktur, innerhalb der ich arbeite, hat einen unmittelbaren Einfluss auf das Konflikt- und Dialogverhalten meiner KlientInnen.

TM: Wie würdest Du Restorative Justice definieren bzw. übersetzen?

GG: Für mich ist es ein Umgang mit Regelverstößen, der Verstehen stärkt, Beziehungen stärkt und nachhaltige Lösungen hervorbringt.



TM: Zum Schluss: Was ist Dir wichtig im Leben?

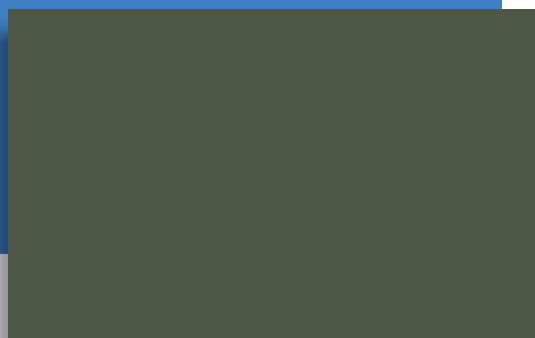
GG: Menschlichkeit. Mir ist wichtig, dass ich selber und andere ihr ganzes Menschsein leben können, mit allen angenehmen und unangenehmen Gefühlen und Seiten; dass wir einander als Menschen begegnen. Das ist mir wichtig.

TM: Ich danke Dir für das Gespräch!

ALTERNATIVE Filme

**Filme des europäischen Forschungsprojektes
zu Restorative Justice in interkulturellen Kontexten**
<http://alternativefilms.euforumrj.org/>

Mit Beiträgen aus Serbien, Ungarn, Nordirland und dem erwähnten Projekt in den Wiener Gemeindebauten: Der Film des *Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien (IRKS)* „Activating civil society, striving for togetherness“ bleibt nah an seinen ProtagonistInnen dran und vermittelt so ein eindrückliches Bild vom Leben in den Gemeindebauten, den Konflikten und dem Zusammenleben, sowie der Forschungsarbeit, die das alles untersucht. Kurzweilig und informativ.



Legal, illegal, voll normal?

Vom Sinn und Unsinn des Desistance-Begriffs.

Von Theresa M. Bullmann

Von Anbeginn der Forschung zu ‚Kriminalität‘ beschäftigte die Wissenschaftler_innen neben der Frage, warum Menschen straffällig werden, auch die Frage, warum manche, die wilde ‚kriminelle‘ Karrieren hinter sich haben, damit aufhören. Lange blieb diese Frage jedoch unterbelichtet. Nun häufen sich seit etwa 20 Jahren die Arbeiten zu „Desistance-Forschung“. Auch auf den Kongressen und in den Publikationen der Restorative Justice taucht das Wort vermehrt auf.

Desistance bezeichnet den Zustand oder den Prozess des Widerstehens, des ‚Nicht-straffällig-Seins bzw. -Werdens‘, vergleichbar etwa der Abstinenz von Süchtigen, die ihr Leben lang süchtig bleiben, aber einen Umgang damit gefunden haben, der sie nicht ‚rückfällig‘ werden lässt. Wobei in der Suchttheorie heute keine totale Abstinenz mehr gefordert wird, solange der allgemeine, konsumfreie Zustand stabil bleibt. Ab wann man ‚Desister_in‘ ist und wie man das messen kann, gehört in der Kriminologie zu einer der umstrittenen Fragen.

Ziel der Desistance-Forschung ist, besser zu verstehen, warum Menschen aufhören, ‚kriminelle‘ Handlungen zu begehen, um (potenzielle) Delinquent_innen besser beim ‚Widerstehen‘ unterstützen zu können. Dabei ist bis jetzt herausgekommen, dass die Menschen vor allem konkrete, individuelle Unterstützung, stabile Beziehungen, aufrichtige Zuwendung verbunden mit einem Glauben an sie als Menschen, sowie sinnstiftende, gesellschaftliche Perspektiven brauchen. Das verbindet sie mit so ziemlich jedem anderen Menschen auf dieser Erde. Ob es an intrinsischen Faktoren obendrein eines „turning points“ bedarf, also eines Moments, eines Erlebnisses, bei dem sie beschließen, ihr Leben ab jetzt anders zu leben, oder ob es eher darum geht, eine wertschätzende und sinnstiftende Erzählung des eige-

nen Lebens zu entwickeln („narrative approach“), darüber streiten sich die verschiedenen Strömungen innerhalb der Kriminologie.

Zunächst klingt das einleuchtend und positiv, und so freuen sich viele Kriminolog_innen auch darüber, einen Forschungsgegenstand gefunden zu haben, der mit einer positiven Perspektive verbunden ist (Menschen hören auf, ‚kriminell‘ zu sein), anstatt sich stets nur damit zu beschäftigen, warum und wie Menschen ‚kriminell‘ werden oder sind.

Dem kritischen Geist fallen bei der Lektüre theoretischer Texte aus diesem Forschungsfeld jedoch sofort einige fragwürdige Konzeptionierungen ins Auge. Diese möchte ich im Folgenden umreißen.

1. Ein Grundproblem, das die Desistance-Forschung von der Kriminologie erbt, ist der Begriff der ‚Kriminalität‘ selbst. Er konstruiert den Akt des Überschreitens von Gesetzen zu einer Identität, einem Lebensstil und vergisst dabei, dass Gesetze Normen sind, die dem Wandel der Gesellschaft unterliegen und eng mit Herrschaft verknüpft sind. Sie sind weder über den Raum noch über die Zeit konstant. Der Begriff ist jedoch statisch und vermag diese Veränderbarkeit nicht auszudrücken. Er schert zudem alle Menschen, die für ihr Handeln nicht das Strafgesetzbuch als Grundlage nehmen, sondern anderen Motiven folgen, über einen

Theresa M. Bullmann

ist Mediatorin, Redakteurin des TOA-Magazins und herrschaftskritische Aktivistin. Sie lebt in Köln.

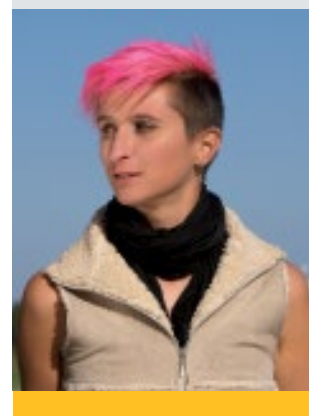


Bild: Theresa M. Bullmann

Kamm: egal ob Robin Hood, Jack the Ripper, oder Ulrike Meinhof – alles ‚Kriminelle‘. Welche Selbstkonzepte diese Menschen haben, welche Ziele (und seien es Triebziele) sie verfolgen oder wie gemeinwesenschädigend sich ihr Verhalten tatsächlich auswirkt, ist nicht von Interesse. Zentral ist, dass sie von der Gesetzesnorm abweichen. Darüber hinaus entsteht durch die Zuschreibung als ‚Kriminelle‘ eine Spaltung in ‚wir Normale‘ und ‚die Abweichende‘, die verhindert, diese Norm zu hinterfragen, die ihr eigene Destruktivität zu erkennen, zu verstehen, wie Norm und Abweichung ein dialektisches Paar sind, das nicht ohne einander existieren kann, und inwiefern die Gesellschaft die Abweichung selbst notwendig hervorbringt und sogar braucht, um sich weiterzuentwickeln. Dadurch, dass in manchen Texten die Attribute ‚kriminell‘, ‚delinquent‘ und ‚abweichend‘ abwechselnd benutzt werden, wird obendrein Abweichung, also Anders-Sein, in die Nähe von destruktivem Verhalten gerückt und somit ‚kriminalisiert‘. Vielsagend ist, dass ein ‚krimineller Lebensstil‘ mit Sucht, Gewaltaffinität und promiskem Sexualverhalten assoziiert wird. Ich möchte hier nicht weiter ausführen, inwiefern die Illegalisierung des Drogengebrauchs eine selbsterfüllende Prophezeiung erzeugt, und was Millionen von nicht-monogamen Liebenden von dieser Abwertung ihres Sexuallebens halten dürften.

2. Aus dieser unkritischen Verwendung des Kriminalitätsbegriffes ergibt sich ein fragwürdiger, affirmativer Blick auf die ‚Normalgesellschaft‘. Das Ziel bleibt, die ‚Delinquent_innen‘ in eben jene zu re-integrieren, ohne diese selbst in Frage zu stellen. Entsprechend wird ihnen das Gründen einer Familie, die Aufnahme von Ausbildung und Arbeit oder, kein Scherz, sogar der Militärdienst anempfohlen. Kein Wort verliert dabei die Desistance-Literatur über die Frage, ob vielleicht genau das die Verhältnisse waren, vor denen die Leute in die ‚Kriminalität‘ flohen (Lohnarbeit), oder ob genau das die Orte waren, wo sie ihr anti-soziales Verhalten gelernt haben bzw. vertiefen werden (Militär bzw. militaristische Kultur), oder ob genau das das Umfeld war, das über seinen sozialen Druck, seine soziale Kontrolle die Norm- und Gesetzesbrechung nahe legt (Familie, Schule, Gesellschaft). Es ist die Abweichung, die nicht sein darf, weil sie die Ge-

setzesnormen in Frage stellt. Über diese Ausrichtung des Lebens auf eine Norm schreibt die Erziehungswissenschaftlerin *Marianne Gronemeyer*: „Mächtig sind nicht nur jene 220 Reichsten der Welt, die sich den halben Globus unter den Nagel gerissen haben, mächtig sind vor allem auch die Experten, die sich anmaßen, darüber zu befinden, was in einer Gesellschaft und über sie hinaus im Weltmaßstab als normal angesehen werden muß, was also Standard ist, wie man heute sagt, oder doch zumindest Mindeststandard: Bildungsstandard zum Beispiel, Gesundheitsstandard, Lebensstandard, Sicherheitsstandard, Bequemlichkeitsstandard. Unter dem prüfenden Blick dieser schonungslosen Expertendiagnose wird alles, was hinter dem verordneten Standard zurückbleibt, für entwicklungsbedürftig erklärt.“ Umgehend machen sich Sozialarbeiter_innen und andere dafür Beauftragte daran, den derart für rückständig Erklärten die herrschende Norm beizubringen, als wäre ihnen diese nicht bewusst, und vielleicht genau sie das Problem! Welchen Druck zum Beispiel der Konsum auf die Individuen ausübt, hat bereits der italienische Künstler und Essayist *Pier Paolo Pasolini* in seinen *Freibeuterschriften* analysiert: „Der Zwang zum Konsum ist ein Zwang zum Gehorsam gegenüber einem unausgesprochenen Befehl. Jeder steht unter dem entwürdigenden Zwang, so zu sein, wie die anderen: im Konsumieren, im Glücklichein, im Freisein. Denn das ist der Befehl, den er unbewusst empfangen hat und dem er gehorchen ‚muss‘, will er sich nicht als Außenseiter fühlen. Nie zuvor war das Anderssein ein so schweres Vergehen wie in unserer Zeit der Toleranz.“ Hast du nicht das Geld für die Markenklamotten, bist du ausgeschlossen. Also musst du sie klauen, um mithalten zu können. Hier wird paradoxerweise das als ‚abweichend‘ bezeichnete Verhalten ein Mittel, um das Gegenteil zu erreichen, nämlich dazuzugehören.

Und es deutet sich an, wie der Konsum vor allem die Armen als Mängelwesen zurichtet, inwiefern also die Gesetze eben die Gesetze der Herrschenden sind, denen die Befolgung kraft ihrer Position und ihrer finanziellen Möglichkeiten so viel leichter fällt. Hierüber hat *Pasolini* einen überwältigenden Film gemacht. *Accattone* – *Wer nie sein Brot mit Tränen aß* behandelt eine Gruppe ‚Kleinkrimineller‘, im-

Zuletzt: Wer Gesetzesbrecher_innen das Militär als Heilung nahelegt, muss sich mindestens den Vorwurf der Naivität, wenn nicht der Ignoranz gefallen lassen. Neben dem Gefängnis gibt es sicherlich keinen zweiten Ort in der Gesellschaft, der Menschen derart verroht und zu systematischem, kollektivem Rechtsbruch animiert – und hier geht es dann nicht mehr um Eigentumsdelikte, sondern um Vergewaltigung, Folter und Massenmord.

3. Die Texte der Desistance-Forschung, und vielleicht der Mainstreamkriminologie im Allgemeinen, transportieren ein Bild von ihrem Forschungsobjekt, das sehr deutlich klassen-diskriminierend aufgeladen ist. Das habe ich oben schon mit Verweis auf *Accatone* angedeutet: Es ist auch heute noch klar, wer die Gesetze macht (siehe Elitenforschung: Man bleibt unter sich), und wer sie bricht – und: wer dafür belangt wird. Denn natürlich sind es nicht nur die Accatonen dieser Welt, die nicht so gerne malochen, sondern lieber klauen, dealen oder erpressen; ähnlich geht es auch Betuchteren – nur dass erstere häufiger erwischt, stärker verfolgt und mehr beforscht werden. Das hat etwas mit einer herrschaftsförmigen Sichtweise zu tun. Forschung muss sich stets das Objekt ihrer Beforschung erst herstellen, und dabei folgt sie gesellschaftlichen Machtverhältnissen. Keine Wissenschaft vernimmt die Natur (resp. die Gesellschaft) „wie sie an sich ist“, sondern immer in ihrer Sprache (und damit in ihrem Denken), das der Forschung vorausgeht. Insofern ist Wissenschaft nicht nur deskriptiv, sondern zu einem erheblichen Teil konstruktiv. Die Wissenschaftstheorie weiß das schon lange, was nicht heißt, dass die einzelnen Wissenschaftler_innen, in unserem Fall Kriminolog_innen, eingedenk dieses Wissens operieren.¹ Es müssen also erstmal irgendwelche Personengruppen als diejenigen konstruiert werden, auf die die Forschung abzielt – was ein gewalttätiger Akt ist, da man Menschen in eine Kategorie presst. Daraus entsteht wiederum eine Nachricht, die die Gesellschaft mit Hilfe dieser Wissenschaft an das Individuum richtet: So einer bist Du! Diese Etikettierung, verbunden mit einer den meisten westlichen Gesellschaften innewohnenden Verachtung für Arme und ‚Loser_innen‘, hilft bei der Konstruktion der ‚Kriminellen‘ in unser aller Köpfe. Denn: Wir folgen nicht nur unseren eigenen

mer am Rand des Existenzminimums und manchmal darunter, deren zentrale Moral die Arbeitsverweigerung ist. Dass sie nicht die besseren Menschen sind, macht Pasolini genauso deutlich, wie die Tatsache, dass sie sich die Verhältnisse, die sie täglich demütigen, nicht ausgesucht haben. Eine weniger elende Erzählung über das bewusste Bevorzugen der Kriminalität gegenüber der Lohnarbeit findet sich in *Peter Paul Zahls* Schelmenroman *Die Glücklichen*: Eine Familie von Einbrecher_innen gerät in die Mieter_innenbewegung und den Kampf gegen Vertreibung und Räumung. Sie leben recht vergnüglich und so wirklich anti-sozial oder resozialisierungsbedürftig vermag man ihr Verhalten nicht zu finden.

Also: Es gibt eine Berechtigung, den Stumpfsinn, die Entfremdung und die Fremdbeherrschung durch Lohnarbeit zu fliehen – einen Stumpfsinn übrigens, den zuletzt der Anthropologe *David Graeber* in seinem Aufsatz *On the Phenomenon of Bullshit Jobs* beschrieben hat: ein Großteil der Arbeitsplätze sind überflüssig (und eine Umfrage hat ergeben, dass 37 % der Brit_innen ihren Job für sinnlos halten). Von Sinnstiftung – welche für alle Menschen, also auch Delinquent_innen, wichtig ist – über Arbeit kann demzufolge nur bedingt die Rede sein.

¹ Ich liebe die fiktive Geschichte von dem Kongress der Ingenieure und Schamanen, auf dem die Ingenieure den Schamanen stolz erzählen, was sie alles können, und von den Schamanen stets darauf hingewiesen werden, dass sie alles, was sie wissen oder beherrschen, zunächst erschaffen müssen. Der letzte Kommentar: „Das glauben wir Euch gerne, dass ihr eines Tages die ganze Welt erforscht haben werdet. Aber vergesst nicht, euch zunächst eine erforschbare Welt zu machen!“ (Christof Stählin: *Fortschritt und Entwicklung*. In: *Konkursbuch 14*, Natur und Wissenschaft. Tübingen 1985)

Narrativen, wie der gleichnamige Desistance-Ansatz vertritt, sondern wir folgen auch den Zuschreibungen, die wir von anderen erhalten. Das Forschungsobjekt ‚Kriminelle_r‘ ist in aller Regel jene Gestalt des Accatone: arm, männlich, irgendwo zwischen Rotlichtmilieu, organisierter Kriminalität, Wettbüros und Sozialhilfe angesiedelt. Nicht im Kopf haben die Desistance-Vertreter_innen jene Delinquent_innen, die in feinen Klamotten, großen Autos und teuren Hotels ihre ‚white collar crimes‘ begehen. Dabei sind sie oft nicht minder brutal oder gefährlich und leben ihrerseits in einem abgeschotteten Milieu – das sieht nur nicht so schmutzig aus. Auch ist die Grenze zwischen legal und illegal viel komplizierter. Die Destruktivität mancher Aktivitäten einzelner Manager_innen oder Börsenmakler_innen findet innerhalb eines in dieser Gesellschaft vollkommen legalen Rahmens statt – auch wenn sie ganze Landstriche verwüstet und Mensch und Natur in einem Ausmaß Elend und Tod bringt, zu dem tausend Accatones nicht in der Lage wären. Zu diesen ‚ganz normalen‘ Handlungen gehören dann aber auch wiederum illegale Aktivitäten wie Bestechung, Geldwäsche, Psychoterror gegen Betriebsrät_innen oder Auftragsmord an Gewerkschafter_innen. Ist das absichtliche Nicht-Beachten von Brandschutz und Statik in Fabriken schon ‚kriminell‘ oder ist das noch ‚normal‘?

Setzt man hier die Erkenntnisse der Desistance-Forschung an, kommt man keinen Schritt weiter: Diese ‚white collar criminals‘ sind genau jene ‚straight normal people‘, die den Delinquent_innen als Vorbild dienen sollen. Dabei wurden sie weder von der Tatsache, dass sie einen Job haben und gut gebildet sind, noch dass sie Partner_in und Kinder haben davon abgehalten, ganze Länder zu verheeren. Angesichts dessen, und weil die Frage, warum Leute aufhören, „Scheiße zu bauen“, um es mal Alltagssprachlicher und damit auch weniger gesetzesnormativ auszudrücken, ja durchaus interessant ist im Hinblick auf das Erschaffen einer friedlicheren, freundlicheren und freieren Welt, wäre der Desistance-Forschung zu raten, sich vom Rahmen des Strafgesetzbuches zu befreien und stattdessen destruktives/anti-soziales Verhalten in den Blick zu nehmen, egal wie legal oder illegal es ist. Die Frage, warum manche Manager_innen, Politiker_innen oder Banker_innen ‚desisten‘ – es wird dann meistens ‚aussteigen‘ genannt und sie schreiben ein Buch drüber – und wie man sie dazu bringen (oder auf euphemistisch: „dabei unterstützen“) kann, würde zumindest mich brennend interessieren.

Literatur:

David Graeber: On the Phenomenon of Bullshit Jobs, <http://strikemag.org/bullshit-jobs/>, August 2013.

Marianne Gronemeyer: Konsumismus und Bedürfnisse, www.marianne-gronemeyer.de (Zugriff August 2015).

Natalie Hearn: Theory of Desistance. In: *International Journal of Criminology*, November 2010.

Heidrun Hesse (Hg): *Konkursbuch – Zeitschrift für Vernunftkritik Nr 14: Natur und Wissenschaft*, Konkursbuchverlag Tübingen 1985.

Veronika Hofinger: „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS), Wien 2012.

Fergus McNeill et al: *Insights. How and why people stop offending: discovering desistance*. Institute for Research and Innovation in Social Services (IRISS), Glasgow April 2012.

Shadd Maruna: *Desistance and Development: The Psychosocial Process of ‚Going Straight‘*, British Society of Criminology 1999.

Pier Paolo Pasolini: *Freibeuterschriften. Die Zerstörung der Kultur des Einzelnen durch die Konsumgesellschaft*. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin 1988.

Pier Paolo Pasolini (Regie): *Accattone – Wer nie sein Brot mit Tränen aß*. Italien 1961.

Friedemann Schulz von Thun: *Miteinander Reden 1*, Rowohlt Verlag, Reinbeck bei Hamburg 1991.

Smith, David J. (2007): Crime and the Life Course. In: Mike Maguire/Rod Morgan/Robert Reiner (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminology*. Oxford University Press, Oxford.

Peter Paul Zahl: *Die Glücklichen*. Rotbuch Verlag, Berlin 1979.

Interview mit Jan de Cock

**„Es gibt niemanden, der nicht vergeben kann.
Und es gibt niemanden, der es nicht verdient hat,
dass ihm vergeben wird.“**

Wenn Jan de Cock auf Reisen geht, wählt er eher unkonventionelle Unterkünfte aus. Für sein erstes Buch *Hotel Prison* ließ er sich in hundert Gefängnissen einquartieren, um dort intimste Einblicke in die Gefängnisssysteme dieser Welt zu erhalten und mehr über die Menschen zu erfahren, die dort inhaftiert sind. Auf seiner Reise für sein neues Buch *Hotel Pardon* trifft er auf GastgeberInnen, die ihnen nahestehende Menschen infolge von Gewalttaten verloren haben und den ‚TäterInnen‘ früher oder später vergeben haben. Im Interview erzählt Jan de Cock von möglichen Kraftquellen der Vergebung, seiner Initiative *Within-Without-Walls* und der Notwendigkeit der Verantwortungsübernahme für sich und die Gemeinschaft.¹

TOA-Magazin: Hallo Jan, wie bist du auf deine GesprächspartnerInnen aufmerksam geworden und mit Ihnen in Kontakt getreten? Ich stelle mir beides nicht so leicht vor.

Jan de Cock: Für die Vorbereitung meiner weltweiten Tour durch die Gefängnisse habe ich drei Jahre gebraucht. Im Vergleich dazu war es recht einfach, meine Aufenthalte bei den ‚Opfern‘ zu ‚buchen‘. Mit manchen von ihnen bin ich durch das Zusammenleben mit den Inhaftierten in Kontakt gekommen. In mehreren Ländern waren mir aber auch Initiativen der Mediation und Restorative Justice bei der Kontaktaufnahme behilflich. Andere meiner Gastgeber fand ich über die Website *theforgivenessproject.com*. Schließlich entsteht eine Kettenreaktion: Im Kontakt mit dem einen erfährst du, wo du einen anderen inspirierenden Menschen finden kannst. Und so geht es immer weiter. Inzwischen habe ich so viele Menschen kennen gelernt, dass ich ohne weiteres eine Fortsetzung von *Hotel Pardon* schreiben könnte.

TM: Die meisten deiner GesprächspartnerInnen sind religiös und verknüpfen ihren Willen und ihre Fähigkeit der Vergebung mit ihrer Religion. Inwiefern ist das richtig? Fällt es agnostischen oder atheistischen Menschen schwerer zu vergeben?

Jan: Diese Frage begleitete mich während meiner gesamten Reise. Ich begegnete Menschen und Kulturen, in denen Spiritualität keine ausdrückliche Rolle spielt; sie nennen es vielmehr ‚Harmonie‘ oder ‚Wiederherstellung‘. Desmond Tutu, mit dem ich mich wegen dieser Frage getroffen habe, sagt: „Es gibt niemanden, der nicht vergeben kann. Und es gibt niemanden, der es nicht verdient, dass ihm vergeben wird. Alles kann vergeben werden.“ Wenn wir bedenken, dass jede Geschichte einzigartig ist und jeder Mensch Respekt verdient, können wir Alternativen anbieten, um mit Trauer umzugehen. Ein Beispiel könnte sein, Geschichten miteinander zu teilen. Viele Betroffene erzählten mir, dass sie nicht mehr als ‚Opfer‘ bezeichnet werden wollen. Niemand von ih-

Jan de Cock

studierte Soziologie. Heute arbeitet er – wenn er nicht auf Reisen ist – als Sterbebegleiter in einem Antwerpener Krankenhaus. Zusätzlich engagiert er sich in ehrenamtlichen Projekten und ist Gründer der Stiftung *Within-Without-Walls*, einer Organisation, die sich weltweit für den Kontakt zwischen Inhaftierten, Opfern und Bürgern einsetzt.



Interview und
Übersetzung aus dem
Englischen: CW/TMB

Bild: Jan de Cock

¹ Der zweite Teil des Interviews kann in voller Länge über die Website des Servicebüros abgerufen werden [<http://www.toa-servicebuero.de/aktuelles/interviewmitjandecock>].

nen würde zwar das erlebte Übel ein weiteres Mal durchmachen wollen, aber viele von ihnen haben dieses Kapitel ihres Lebens für sich angenommen und die Tat und den Schmerz in etwas Neues, Hoffnungsvolles und Starkes umgewandelt. Doch auch wenn ‚Wiederherstellung‘ und ‚Versöhnung‘ in der gesellschaftlichen Ebene eingebettet sein können, habe ich den Eindruck, dass Menschen, die für eine spirituelle Dimension offen sind, noch mehr von innen strahlen.

TM: Manchen Menschen ist Vergebung besonders wichtig. Anderen genügt es, um ihr Leben weiterzuleben und einen Schritt weiter aus der ‚Opferrolle‘ zu gelangen, mit dem ‚Täter‘ in Frieden zu leben, ohne ihm wirklich seine Tat zu verzeihen. Also man wünscht ihm nichts Böses, verspürt kein Verlangen nach Rache oder Strafe, sondern man interessiert sich einfach nicht mehr für ihn. Wo ziehst du die Grenze zwischen dem ‚inneren Frieden‘ und dem Akt der ‚Vergebung‘?

Jan: Ich beziehe mich noch mal auf Desmond Tutu: Während ich dachte, dass die Wiederherstellung der positiven Beziehung die Stärke von Vergebung sei, machte er mir deutlich, dass dem Loslassen der Beziehung ein ähnlicher Wert zukommen kann. Der innere Frieden hat eine Menge mit dem Abklingen von physischen Beschwerden zu tun. Zwei Beispiele: Am 10. Oktober organisierten wir zum sechsten Mal in Antwerpen den „Internationalen Tag gegen die Todesstrafe“. Unser Gast war *Bjørn Magnus*, einer der Überlebenden des Anschlags von *Anders Breivik* auf der norwegischen Insel *Utøya*. Bjørn ist nicht unbedingt

jemand, der mit Breivik einen Kaffee trinken, geschweige denn ihm für seine Taten vergeben würde. Aber er betonte, wie sehr er die Bezeichnung Breiviks als Monster ablehnt: „Wenn ich ihn so nenne, entmensliche ich mich selbst.“ Frau *Raimunda* und Frau *Edi* aus Brasilien dagegen verloren ihre Söhne in Drogen- und Gangkonflikten. Beide Frauen engagieren sich inzwischen in der Freiwilligenarbeit im Gefängnis, was ihrer beider Leben in positiver Hinsicht verändert hat. Raimunda bewahrte ein Radiobrief über Freiwilligenarbeit vor dem Selbstmord, inzwischen ist sie sogar die Präsidentin der Organisation. Und Eni erzählte mir im Interview mit glänzenden Augen, was sie inzwischen für eine glückliche Person sei. Nach vielen Jahren der Krankheit habe sie es geschafft, vergeben zu können.

TM: In deinem Buch hast du die ‚Zutaten‘ deiner GesprächspartnerInnen für ihre persönlichen ‚Rezepte für Vergebung‘ abgedruckt. Welche ‚Zutaten‘ würde dein persönliches ‚Rezept‘ beinhalten?

Jan: Einer meiner ‚Köche‘ ist *Azim Khamisa*, der das Nachwort für *Hotel Pardon* geschrieben hat. Sein Sohn wurde während des Pizzaausliefern erschossen. In der Gerichtsverhandlung traf Azim den Großvater des Schützen und die beiden wurden Freunde. Inzwischen reisen sie gemeinsam durch die Welt und führen Workshops zum Thema Vergebung durch. Die folgenden Zutaten stammen aus seinem Rezept, das ich wählen würde, um jemand anderem zu vergeben oder um selbst um Vergebung zu bitten:



- Erkenne an, dass dein Handeln falsch gewesen ist;
- übernimm Verantwortung für deine Taten;
- äußere aufrichtig deine Reue, dein Bedauern oder deine Entschuldigung;
- lass deine mit der Tat verbundenen Ressentiments zurück;
- bitte die Menschen, die du verletzt hast, um Vergebung;
- strecke die Hand aus;
- vergib dir selbst;
- verändere dein Verhalten für immer und verpflichte dich zum Dienst in deiner Gemeinschaft, um anderen zu helfen;
- meditiere.

Während meiner Besuche verwöhnten mich Menschen, die eine geliebte Person durch Mord verloren haben, mit ihren Lieblingsgerichten. Am gemeinsamen Esstisch erzählten mir meine GastgeberInnen auch, wie sie von ihrer tiefsten Trauer und Wut genesen konnten, wie zum Beispiel durch Schwimmen, Briefe schreiben, Theater spielen, ehrenamtliche Betätigung, Musik hören, Besuchen des ‚Täters‘ oder beten.

TM: Als Initiator von Within-Without-Walls er-möglichst Du Tatverantwortlichen und Tatbe-troffenen den Dialog. Welche Herausforderun-gen begegnen dir dabei?

Jan: Vielleicht lag unsere größte eigene Herausforderung sogar in dem Unglauben, dass so etwas überhaupt möglich sein kann; für die Außenwelt ist das übrigens nach wie vor das größte Hindernis. In unserer Reihe von

durchgeführten Projekten und Initiativen zur Unterstützung von ‚Tätern‘ und ‚Opfern‘ sehen wir, dass es eine endlose Tendenz zur Polarisierung zwischen den beiden Seiten gibt. Aufgrund unserer Erfahrung, und inzwischen auch aufgrund unserer Überzeugung, wissen wir aber, dass diese Zusammenarbeit eine unerwartete Heilungschance in sich birgt. Vor mehreren Jahren haben wir einen zweiwöchigen Workshop in einem belgischen Gefängnis mit fünf ‚Tätern‘, fünf ‚Opfern‘ und fünf anderen BürgerInnen organisiert. Die Beteiligten schrieben zunächst in Gruppen Gedichte und malten anschließend die Wörter, quasi als Dialog zwischen innen und außen, auf die Gefängnismauer. Es war bewegend mitzuerleben, wie sich innerhalb des Kurses die ‚Opfer‘ und die ‚Täter‘ füreinander zu interessieren begannen. Heute veranstalten wir ähnliche Workshops, in denen die Beteiligten gemeinsam musizieren, lesen, kochen, usw. Von Begegnung zu Begegnung schreitet der Heilungsprozess voran – und dabei muss man nicht ständig von den Tatbeständen, dem Verbrechen oder den Folgen sprechen.

In eigener Sache

16. TOA Forum: Arbeitskreise und Speakers Corner

Haben Sie interessante Erkenntnisse aus Ihrer praktischen Arbeit? Sind Sie WissenschaftlerIn und können über relevante (Zwischen-)Ergebnisse berichten? Sind Sie Mitglied einer Organisation, die modellhafte Projekte durchführt? Oder wollen Sie einfach mal sagen, was Ihnen in Be-

zug auf Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Herzen liegt? Dann Nutzen Sie die Gelegenheit auf der ‚Speakers Corner‘ beim 16. TOA-Forum in Bad Kissingen zu sprechen oder bewerben Sie sich für die Gestaltung eines Arbeitskreises. Eine einfache Mail an das TOA-Servicebüro genügt.

TM: In unserer aktuellen Ausgabe setzen wir uns mit dem Thema des ‚freien Willens‘ auseinander. Wie wichtig ist die Frage für dich im Umgang mit ‚Kriminalität‘ beziehungsweise mit ‚Tätern‘ und ‚Opfern‘?

Jan: Der ‚freie Wille‘ und das Gewissen sind eine gutes Paar. Das Gewissen ist für mich das Werkzeug, um zwischen ‚richtig‘ und ‚falsch‘ zu entscheiden. Ein reines Gewissen dient dem Glück. Es hat uns zu den Normen und Werten einer Gesellschaft geführt, die so gut funktioniert wie sie kann. Ein ‚freier Wille‘ bleibt so lange bestehen, wie niemand geschädigt wird. Zu oft werden Angst und Repression genutzt, um Menschen mit einem schlechten Gewissen für andere Zielsetzungen als das persönliche und gemeinschaftliche Glück zu missbrauchen. Ich glaube, dass die universellen Menschenrechte auf dem Gewissen des einzelnen Menschen beruhen und sich damit die Mehrheit der Menschen identifizieren kann. Und während jeder Mensch im Verlauf seines Lebens selbst die Verantwortung für sein persönliches Wachstum übernehmen muss, sind wir alle einander verpflichtet. In Südafrika wird die Essenz des Menschseins Ubuntu genannt: „Du kannst als Mensch nicht ohne die anderen existieren.“ Was immer du auch tust, es be-

trifft die ganze Welt. Dies ist so anspruchsvoll wie wahr, wenn es um Vergebung geht. Es ist ein Prozess des gemeinsamen Heilens. Der ‚Täter‘, das ‚Opfer‘ und die gesamte Gesellschaft sind von jedem Schaden und jeder Heilung betroffen. Wenn man weiß, dass es kein Verbrechen gibt, das nicht vergeben werden kann, und dass jeder Mensch Vergebung verdient, dann sollte sich – nach Desmond Tutu – jeder die Frage stellen: Was kann ich tun, um den Schaden wieder in Ordnung zu bringen?

TM: Wie wird es nun nach der Veröffentlichung von Hotel Pardon bei dir weitergehen?

Jan: Seit der Veröffentlichung von *Hotel Prison* führen wir Gefängnisprojekte in der Republik Kongo, in Bolivien, Belgien und in anderen Ländern durch. *Hotel Pardon* ermutigt uns, mehr Wiederherstellung (*restoration*) im System und im Leben der betroffenen Menschen zu ermöglichen. Wir führen weiterhin Initiativen durch, bringen Menschen zusammen, hinterfragen die Justiz und fordern uns selbst mit der Frage heraus: Wo stehe ich, wenn es ums Vergeben geht?

Vielen Dank für das Interview, Jan!

In eigener Sache

Tatausgleich in Fällen von häuslicher Gewalt weiterhin möglich

Im vergangenen Frühling hat ein neuer Gesetzesentwurf in Österreich für Aufsehen gesorgt. Im Zuge der geplanten strafrechtlichen Verschärfungen in Fällen von Gewalt in Partnerschaften, sollte die Möglichkeit eines Tatausgleichs kategorisch ausgeschlossen werden. Über 200 Entscheidungsträger/innen, Praktiker/innen, Wissenschaftler/innen und andere Fachleute aus dem Gebiet der Restorative Justice gaben dazu auf der Website des österreichischen Parlaments Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf ab. In geeigneten Fällen gilt der Tatausgleich auch bei häuslicher Gewalt schließlich als eine wertvolle Intervention, um in Zukunft weitere gewalttätige Handlungen abwenden zu können. Die ungewöhnlich hohe Anzahl an Stellungnahmen sowie der klare Tenor, dass das Angebot des Tatausgleichs auch zukünftig in geeigneten Fällen von Gewalt in Beziehungen möglich sein soll, führten letztendlich zu einer Abwendung der entsprechenden Passage im Gesetzesentwurf.

In einer Rundmail vom 08. Juli 2015 bedankten sich *Bernd Glaeser* und *Dr. Christoph Koss* vom Verein *NEU-START* für diese große Unterstützung: „Es tut gut zu erleben, dass Fachleute aus ganz Europa die Entwicklungen in Österreich interessiert beobachten und bereit sind, den Tatausgleich mit ihrer Stellungnahme aktiv zu unterstützen – nochmals Danke dafür!“ Gleichzeitig betonten sie, dass sie sich „sehr wohl der Verantwortung bewusst [sind], den Tatausgleich bei Fällen von Partnergewalt durchzuführen. Trotz der breiten und wie man sieht wirksamen Unterstützung für unsere methodische Vorgehensweise bei diesen Fällen planen wir, den Tatausgleich in diesen Fällen näher unter die Lupe zu nehmen, um unsere Methoden weiterhin zu verbessern – zu Gunsten der Opfer und um dazu beizutragen, häusliche Gewalt zu verhindern.“.

Reflexion über Selbst- und Fremdbestimmung

Auszüge aus der Rede „Fremdbestimmung? – Ja bitte“

Von Marianne Gronemeyer,
gehalten anlässlich des 10. Todestages
von Ivan Illich in Bremen.

In einem Aufsatz über Eigenarbeit bespöttelt Illich den wachsenden Wust von Bemühungen, die sich zu ihrer Selbst-Bezeichnung der Vorsilbe ‚selbst‘ bedienen. „Sozialpädagogen leiten zur Selbsthilfe an, Mediziner propagieren allmonatliche Selbstbetastung nach Krebs-symptomen, Psychologen organisieren Gruppen zur Selbstbefreiung durch Psychodrama und Beziehungsgelaber.“ Die Reihe der genannten Selbstbefriedigungsaktivitäten ließe sich beliebig ergänzen: Selbstverwaltung, Selbstverwirklichung, Selbsterfahrung, Selbstsuche und –findung, kurzum: Selbsthilfe. „Selbsthilfe“, so Illich, „ist wortwörtlich ein masturbatorischer Begriff. Das Wort Masturbation stammt aus dem Lateinischen und ist aus manus (mit der Hand) und stuprum (Vergewaltigung) zusammengesetzt. Solche Selbstvergewaltigung zerlegt das handelnde Subjekt in eines das „hilft“ und eines, das selbst sein einziger Klient ist, „dem geholfen wird.“

Dieser Selbst-Enthusiasmus, der besonders in der Alternativbewegung grassiert, ist demnach eine Art trojanisches Pferd, mit dem die Direktiven der Expertenkaste in die Bedürfnisse von Klienten eingeschleust werden oder genauer: als Bedürfnisse verinnerlicht werden. Die selbstbefreiten Einzelnen tun zwar immer noch, was sie sollen und was der Dienstleistungsindustrie förderlich ist, glauben aber aus freien Stücken und unverfälschtem Eigeninteresse zu handeln, weil sie unablässig mit sich selbst beschäftigt sind. (...)

Über den Begriff der *Konvivialität* sagt Illich, er solle „für den autonomen und schöpferischen zwischenmenschlichen Umgang und den Umgang von Menschen mit ihrer Umwelt“ stehen „als Gegensatz zu den konditionierten Reaktionen von Menschen auf Anforderungen durch andere und Anforderungen durch eine künstli-

che Umwelt.“ Er spricht von der Freude an einer „bestimmten Ressource, die alle Menschen in fast gleichem Maße besitzen: der eigenen Kraft, über die man selbst bestimmt.“ Ausdrücklich fordert er „selbstbestimmte Arbeit“, durch die sich jeder Mensch „verwirklichen kann, ohne daß deshalb einem anderen Ausbildung oder Konsum aufgezwungen wird.“ Dieser Nachsatz ist ziemlich wichtig. Ein Lehrer zum Beispiel kann so selbstbestimmt sein, wie er will, wenn er um seiner eigenen professionellen Existenz willen anderen Ausbildung oder Konsum von Unterricht aufnötigt, vergeht er sich an der Konvivialität. (...) (Illich) ist überzeugt, dass die Menschen alles in allem von Natur aus recht gut geeignet sind, ihr Leben auch unter schwierigen Bedingungen - sogar respektgebietend - zu meistern, wenn sie nur nicht durch Expertenmacht, Institutionenwillkür und Maschinenpower daran gehindert werden. Er weist nach, dass daseismächtige Menschen systematisch dazu abgerichtet werden, ihr Leben als eine „Prozedur des Bestellens aus einem alles umfassenden Einkaufskatalog“ fristen zu müssen und nur noch „aus einer Produktpalette ihre Auswahl treffen dürfen.“ Er brandmarkt den Industrialismus als einen unermesslichen Diebstahl, der die Menschen ihres Tuns beraubt hat und sie zu kriegenden Mängelwesen macht, die alles, was sie zum Leben brauchen oder zu brauchen glauben, kriegen müssen, und die sich darum zugleich im Kriegszustand mit ihresgleichen befinden im Kampf um die immer knapp gehaltenen Befriedigungsmittel. Er ist also weit davon entfernt, Selbstbestimmung als eine Angelegenheit zu beschreiben, zu der man sich in Volkshochschulkursen und Wochendendseminaren in der Obhut von Experten ertüchtigen sollte. (...)

Nachdem ich nun einigen Zweifel am guten Ruf, den die Selbstbestimmung genießt, gesät

Der ganze Text ist zu finden unter www.marianne-gronemeyer.de/8.html
Abdruck der Auszüge mit freundlicher Genehmigung der Autorin.

Marianne Gronemeyer

ist emeritierte Professorin für Erziehungswissenschaften und wohnt in Hessen. Als Schülerin des kosmopolitischen Theoretikers Ivan Illich hat sie das scharfe kritische Denken gelernt und sich in zahlreichen Publikationen mit den Bedingungen des Menschseins unter der Herrschaft des Kapitalismus befasst.



Bild: Marianne Gronemeyer

habe, taucht die Frage auf, ob nicht umgekehrt eine Ehrenrettung der Fremdbestimmung fällig wäre. (...) Wir sind möglicherweise in einem verhängnisvollen Irrtum befangen, wenn wir ganz selbstverständlich, geradezu reflexhaft Fremdbestimmung negativ und Selbstbestimmung positiv beurteilen. (...)

Wer jemanden ‚beruft‘, muss einen Hörer finden. Das gleiche gilt, wenn er ihn ‚in Anspruch nehmen‘ will. Wenn jemand zu etwas bestimmt wird, wird ihm zugleich eine Stimme verliehen, kraft derer er selber Sprecher werden kann. Wer jemandem etwas zur Aufgabe macht, sucht als Gebender einen Empfänger, der bereit ist, seinen Eigenwillen vorübergehend ‚aufzugeben‘, also seinerseits Geber zu werden. Was diese Fremdbestimmung von Bemächtigung, was die Berufung von der Ausbeutung unterscheidet, ist, dass Auftraggeber und Auftragnehmer sowohl Sprecher als auch Hörer sind. Sobald einer nur anordnet und der andere stumm bleibt und ausführt, was ihm vorgeschrieben wurde, wird nicht Fremdbestimmung, sondern Herrschaft ausgeübt. Nennen wir sie also Fremdbeherrschung. So gesehen wären also Fremdbestimmung und Selbstbestimmung gar keine unversöhnlichen Gegensätze. (...)

Wer sich zutraut - und das ist wahrlich ein Wagnis -, einen Anderen fremdzubestimmen, muss vor allem sich und dem Andern Rechenschaft über die Rechtmäßigkeit der Aufgabe geben. Er muss im Rahmen des Möglichen sicher sein, dass er den Andern nicht zu schädlicher, zerstörerischer oder überflüssiger Arbeit anstiftet.

Wenn ich jemandem etwas zu tun gebe, von dem ich glaube, dass es unbedingt getan werden muss, hoffe ich, dass der Andere darin mit mir übereinstimmt und sich angesichts des Vertrauens, das ich ihn setze, zutraut, sich der Sache annimmt. Insofern Fremdbestimmung eine Beziehung zwischen Dreien stiftet, dem Rufer, dem Berufenen und der Aufgabe, müssen alle drei gleiches Gewicht haben. Sobald eine der drei Instanzen das Übergewicht bekommt und die Belange der anderen benachteiligt oder ganz missachtet werden, entsteht eine Schieflage. Wenn die Aufgabe dominiert, werden diejenigen, die sie tun, instrumentalisiert, wenn die Beauftragten dominieren, herrscht pädagogische Tyrannei, wenn der Auftraggeber dominiert herrscht Ausbeutung. Alle drei Instanzen müssen füreinander nicht nur in Rufweite, sondern auch hörfähig sein, um die immer gefährdete Balance zwischen ihnen aufrecht zu erhalten. Dafür aber braucht es überschaubare Zusammenhänge, kleine Einheiten und kurze Wege. (...)

Menschen werden durch die Aufgaben, die ihnen im Laufe ihres Lebens gestellt werden, geprägt und in ihrem Werdegang bestimmt. Wer mit überflüssigem beschäftigt wird, wird selber austauschbar und überflüssig. Wem Belanglosigkeiten zugemutet werden, wird selber belanglos. Wer dagegen mit ernststen Anliegen betraut wird, kann wachsen. Fremdbestimmung ist umso kostbarer, je fremder sie ist. Auch hier gilt die von Adorno getroffene Feststellung, dass „nur Fremdheit das Gegengift gegen Entfremdung“ sei.

In eigener Sache

Immer up to date – mit dem „News“-Abo des TOA-Servicebüros

Regelmäßig veröffentlichen wir auf unserer Website [www.toa-servicebuero.de] unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ Neuigkeiten zum Täter-Opfer-Ausgleich, Restorative Justice oder den Aktivitäten des TOA-Servicebüros. Damit Sie keine Information mehr verpassen, können Sie sich nun ganz leicht alle neuen Beiträge per Email oder per RSS-Feed-Abonnement schicken lassen. Am einfachsten ist es, wenn Sie das neue Brief-Piktogramm (siehe Abbildung) anklicken, dort Ihre Emailadresse und – zur Spamvermeidung – die farbigen Buchstaben eingeben. Im Anschluss werden Sie in einer

(englischsprachigen) Email von *FeedBurner Email Subscription* um eine Verifizierung der Anfrage gebeten. Sobald Sie diese bestätigt haben, werden Sie von uns automatisch und dezent über Neuigkeiten informiert.

Für den Fall, dass Sie nicht umgehend eine Bestätigungsmail erhalten: Teilweise kommt es vor, dass diese im Spamordner landet.

Bitte schauen Sie dort einmal nach und kontaktieren uns per Email (an: cw@toa-servicebuero.de), wenn Sie nicht fündig werden.

Zum Umgang mit der neuen Informationspflicht

Über den Täter-Opfer-Ausgleich: Zwischenergebnis des TOA-Servicebüros

1. Einleitung

Der deutsche Gesetzgeber steht infolge der EU-Opferschutzrichtlinie vom 25. Oktober 2012 in der Pflicht, Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von ‚Opfern‘¹ von Straftaten bis zum 15. November 2015 umzusetzen.² Eine Forderung besteht in der Stärkung des Informationsrechts der Verletzten bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde. Das 3. Opferrechtsreformgesetz (3. ORRG) wird dieser Forderung mit §§ 406i, k, l StPO-E gerecht. § 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO-E beinhaltet die verpflichtende Information von Betroffenen über die Möglichkeit, „nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen“ zu können.

Nach § 406i StPO-E sind die Verletzten „möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache“ zu informieren. Die Information sollte nach § 406k Abs. 1 StPO-E „Angaben dazu enthalten, 1. an welche Stellen sich die Verletzten wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzunehmen, und 2. wer die beschriebenen Angebote gegebenenfalls erbringt“. Es ist Aufgabe der Länder, dies en détail auszugestalten.

Diese Ausgestaltung sollte im Interesse der Geschädigten sein und Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigen. Mit dieser Intention veranstaltete das TOA-Servicebüro am 24. Juni 2015 in Köln einen bundesweiten Fachtag mit 22 praxiserfahrenen Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen, um einen qualifizierten ersten Vorschlag zur praktischen Umsetzung der Informationspflicht über den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) zu erarbeiten. Der vorlie-

gende Zwischenbericht stützt sich auf die Ergebnisse, die die Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis erarbeitet haben.

Wenn man es schafft, den Geschädigten den Nutzen, den sie vom Angebot des TOA haben können, deutlich zu machen, könnte dies eine neue Schubkraft für die außergerichtliche Konfliktschlichtung bedeuten. Es versteht sich von selbst, dass dabei alles zu unterlassen ist, was bereits in geringster Form Druck auf die Betroffenen ausüben könnte.

2. Ziele

Dem Anspruch einer adäquaten und qualifizierten Information über den TOA wird man gerecht, indem man die Information gleichermaßen sachlich, bedarfsorientiert und nachhaltig gestaltet. Das heißt, dass die Geschädigten nicht nur unmittelbar im Anschluss an die Information wissen, was ein TOA ist, sondern dass sie dieses Wissen bei Bedarf auch zu einem späteren Zeitpunkt abrufen und in ihre Entscheidungsfindung miteinbeziehen können. Die bloße Nennung der Möglichkeit eines TOA inmitten einer ‚Informationsflut‘ an Opferrechten (wie z.B. über Schutzmaßnahmen, Prozesskostenhilfe, Entschädigung, Dolmetscherleistungen, Beschwerdeverfahren) wäre nicht erfolgversprechend. Von besonderer Relevanz ist daher das Alleinstellungsmerkmal der Information zum TOA.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist in einer möglichst kostengünstigen Umsetzung der Informationspflicht zu sehen. Um Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergieeffekte zu nutzen, sind nach Bedarf bundes- und landesweite Kooperationen verschiedener, bereits vorhandener Institutionen anzustreben.

¹ Mit Zuschreibungen wie ‚Opfer‘ oder ‚Täter‘ sind negative Etikettierungen und Stigmatisierungen verbunden. Diese Begrifflichkeiten führen zu Vereinfachungen von komplexen Hintergründen und erschweren kreative und tragfähige Konfliktlösungen, weswegen bspw. der „Täter-Opfer-Begriff“ selbst von Mediatorinnen in Strafsachen kritisch bewertet wird. Die Verwendung von Wörtern wie ‚Opfer‘ oder ‚Verletzte‘ im weiteren Text ist in der Übernahme der Formulierungen der EU-Richtlinie bzw. des 3. ORRG begründet.

² Die Einhaltung der Frist ist derzeit infrage zu stellen.

3. Anforderungsprofil, Zeitpunkt und Inhalte der Information

In der Auseinandersetzung mit Fragen nach der Umsetzung der Informationspflicht sind die Anforderungskriterien der Information, deren Zeitpunkt als auch deren Inhalt zu definieren.

Folgende Kriterien sollten die Informationen an die Betroffenen erfüllen: frühzeitig, schriftlich, allgemeinverständlich, konkret, kurz, mehrsprachig, neutrale Formulierungen (z.B. ‚Betroffene‘ anstelle von ‚Opfer‘), weiterführend. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind vor allem zwei Zeitpunkte relevant, an denen die Betroffenen von Straftaten über die Möglichkeit eines TOA unterrichtet werden können:

- Die **erste Information** über die Opferrechte im Allgemeinen und über den TOA im Speziellen sollte beim Erstkontakt mit den **zuständigen PolizeibeamtInnen** stattfinden.
- Sobald die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind, könnte die **zweite Information** durch die **Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften** erfolgen.

Abhängig von Zeitpunkt und Art der Information sollte sich die Art der Information unterscheiden:

Einheitliche Erstinformation durch die Polizei:

- Beschreibung der Opferrechte inkl. der Möglichkeit, eine Wiedergutmachung im Rahmen des TOA zu erreichen
- Sachliche Information per Merkblatt über den TOA: Was ist das? Wo finde ich AnsprechpartnerInnen in der Nähe und wo erhalte ich weitere Informationen?
- Zur weiteren Information: Hinweis auf bundesweites TOA-Servicetelefon, Onlinepräsenz und Onlineberatung

Regional ausgerichtete Zweitinformation durch die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften:

- Information über den aktuellen Stand der Ermittlungen und den weiteren Prozessverlauf

- Hinweis auf allgemeine Opferrechte
- Nennung der Kontaktdaten von zuständigen TOA-Fachstellen

- Hinweis auf bundesweites TOA-Servicetelefon, Onlineinformation und Onlineberatung

Freizugängliche Informationen:

- TOA-Servicetelefon
- Onlinepräsenz(en)
- Onlineberatung

4. Netzwerk

Die Umsetzung der neuen Informationspflicht über Rechte von Geschädigten von Straftaten sollte nicht isoliert von den Institutionen behandelt werden, die sich bereits der Information und Beratung von Betroffenen widmen. Informationsinhalte können miteinander abgestimmt und vorhandene Ressourcen zielgerichtet genutzt werden. Beispielfhaft zu nennen wären der Arbeitskreis der Opferhilfen (ado), das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, die Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) TOA, die Polizei, das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, Tatausgleich und Konsens e. V. sowie der Weisse Ring e. V.

5. Ausblick

In den kommenden Wochen und Monaten wird das TOA-Servicebüro den Vorschlag zum Umgang mit der Informationspflicht über den TOA konkretisieren. Dazu gehören beispielsweise Empfehlungen zur Gestaltung von Flyern und Onlinepräsenz, zur Organisation eines TOA-Servicetelefons und zur Formulierung der Anschreiben für die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften. Im Frühjahr werden wir im TOA-Magazin oder/und auf unserer Website über den aktuellen Stand berichten und im Juni 2016 auf dem 16. TOA-Forum in Bad Kissingen unseren fertiggestellten Vorschlag präsentieren, der parallel den einzelnen Landesjustizverwaltungen vorgelegt wird. An Rückmeldungen und Vorschlägen Ihrerseits besteht natürlich jederzeit großes Interesse.

In eigener Sache:

Entschuldigung

In der letzten Ausgabe ist uns ein Fauxpas passiert: an zwei Stellen wurde der Name unseres Autors Rudolf Sponsel falsch geschrieben. Das tut uns leid und wäre nicht passiert, wenn er, wie gewünscht, den Korrektur-

abzug noch hätte in Augenschein nehmen können, was wir im Drunter und Drüber der letzten Phase der Heftproduktion übersehen haben. Auch dafür möchten wir uns entschuldigen.

16. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich

Fortschritt braucht (Frei-)Räume

Fortschritt braucht auch den Dialog, Fortschritt braucht einen distanzierten Blick auf die zu lösenden Probleme, und Fortschritt braucht Konflikte, die sachlich ausgetragen werden. Das TOA-Servicebüro hat sich das ambitionierte Ziel gesetzt, beim **16. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich**, das vom **1. - 3. Juni 2016 in Bad Kissingen** stattfinden wird, den dafür passenden Rahmen zu liefern.

Fortschritt braucht auch Impulse von außen. Deshalb werden gezielt ReferentInnen und TeilnehmerInnen aus anderen Fachgebieten und Lebensbereichen eingeladen. Anders als die letzten Male werden alle TeilnehmerInnen an einem Ort – *Haus Sonnenhügel* – untergebracht sein, so dass vor allem auch der infor-

melle Austausch gewährleistet ist. Wichtige aktuelle Themen, wie zum Beispiel die Weiterentwicklung der Standards, die Bedeutung vergleichbarer statistischer Erhebungen und die Ausgestaltung der Informationspflicht für Geschädigte von Straftaten werden dabei nicht zu kurz kommen.

Wir freuen uns, wenn viele ProtagonistInnen des Fortschritts und solche, die es werden wollen, den Weg nach Bad Kissingen finden!

Informieren Sie sich über die fortschreitende Planung der Tagung und das Programm. Nutzen Sie die Möglichkeit einer frühen Anmeldung bis zum 31.01.2016 und den damit verbundenen Rabatt von 10 % unter <http://www.toa-servicebuero.de/toa-forum>.

In eigener Sache

Opferfonds bei TOA-Fachstellen – Ein Überblick

Immer wieder haben sich KollegInnen an uns gewandt, die nachfragten, ob wir ihnen Richtlinien für einen Opferfonds nennen könnten.

Wir haben jetzt eine Umfrage in einzelnen Fachstellen aus verschiedenen Bundesländern gestartet und stellen hier die Ergebnisse zusammengefasst kurz vor.

Wer kann den Opferfond in Anspruch nehmen?

Alle Beschuldigten / bzw. alle Jugendlichen, die keine eigenen Mittel zur Verfügung haben / oder die nur wenig oder gar nicht zahlen können.

Wie wird das Darlehen gewährt?

Grundsätzlich wird das Darlehen zinslos gewährt und soll in kleinen überschaubaren Raten zurück gezahlt werden.

Ca. 1/4 der Befragten gaben an, dass das Darlehen ausschließlich über gemeinnützige Arbeit abgeleistet wird (da es meist nicht zurückgezahlt werden kann). Ein weiteres 1/4 der Fachstellen gab an, dass die Ableistung über gemeinnützige Arbeit nicht möglich ist.

Bei allen Fachstellen, die die Rückzahlung mit gemeinnütziger Arbeit verrechnen, ist dies begrenzt (zwischen 300,- € – max. 600,- €) und wird in der Regel mit 6,- € / Std. verrechnet.

Bedingungen / Voraussetzungen?

Meist durch einen schriftlichen Vertrag. Die Rückzahlung bzw. die glaubhafte Absicht zur Rückzahlung muss gegeben sein. Wichtig war auch bei fast allen Angaben der unbürokratische Umgang im Sinne des Opfers.

In welchem Zeitraum sollte die Rückzahlung erfolgen?

Die Angaben variierten von sechs Monaten bis hin zu unbegrenzt – immer war wichtig, dass es an die individuelle Situation angepasst und für die Beteiligten überschaubar war.

Wer entscheidet über die Vergabe?

Meist die VermittlerInnen selbst, z.T. in Rücksprache mit GeschäftsführerIn oder Vorstand. Oft war die Entscheidungsbefugnis von der Höhe der Summe abhängig.

Beiträge gesucht!

Wir freuen uns immer über theoretische Beiträge, Berichte aus dem Alltag des TOA und Feedback allgemein!



Ich will das TOA-Magazin abonnieren!

Sie erhalten bis auf Widerruf 3 Ausgaben/Jahr zum Bezugspreis von 21 € inkl. Versand.

Name: _____ Organisation: _____

Anschrift: _____

Email: _____ Telefon: _____

Zahlungsart: ☐ Rechnung ☐ Lastschrift

Kontoinhaberin: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Bank: _____

Ort, Datum, Unterschrift

Impressum



**Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung**
Aachener Straße 1064 D-50858 Köln
Fon: 02 21 / 94 86 51 22
Fax: 02 21 / 94 86 51 23
E-Mail: info@toa-servicebuero.de
Internet: www.toa-servicebuero.de

Gefördert durch das
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Eine Einrichtung des



Redaktion

Theresa Bullmann, Gerd Delattre, Evi Fahl,
Christoph Willms

VisdP

Gerd Delattre

Erscheinungsweise

3 Mal pro Jahr

Leserbriefe, Artikel und Hinweise an
die Redaktion bitte an tb@toa-servicebuero.de

Gestaltung

bik-werbeagentur.de

Druck

Wir machen Druck GmbH, Backnang

ISSN 2197-5965

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

Bilder

Wir bemühen uns die InhaberInnen der Rechte an verwendetem Bildmaterial ausfindig zu machen. Das gelingt nicht immer. Sollten Sie betroffen sein, melden Sie sich bitte zur Klärung der Angelegenheit in der Redaktion.

Sprache

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit verwenden wir nach Möglichkeit eine gendersensible Schreibweise. Für welche Form sich die AutorInnen entscheiden, ist ihnen freigestellt. Die Texte sind daher unterschiedlich gegendert.